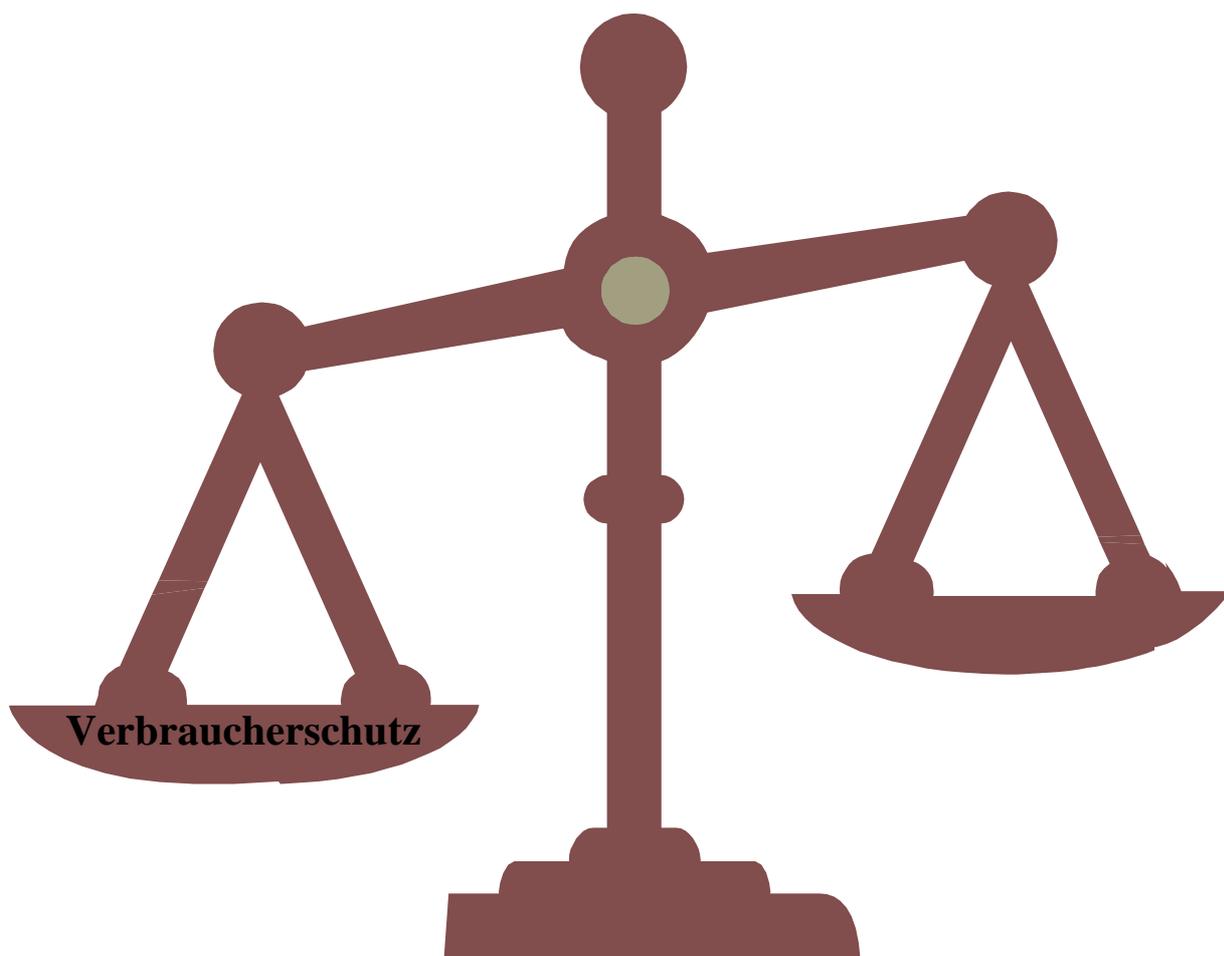


AUTONOME PROVINZ  
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

# Verbraucherschutzgesetzbuch



## INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I .....	6
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	6
TITEL I.....	6
Allgemeine Bestimmungen und Ziele.....	6
<b>VERBRAUCHERAUFKLÄRUNG, INFORMATION, VERTRIESPRAKTIKEN UND</b>	
<b>WERBUNG</b> .....	8
TITEL I.....	8
Verbraucheraufklärung .....	8
TITEL II .....	8
Verbraucherinformation .....	8
KAPITEL I .....	8
Allgemeine Bestimmungen .....	8
KAPITEL II.....	8
Produktangaben .....	8
KAPITEL III .....	10
Besondere Informationsweisen .....	10
TITEL III.....	12
Geschäftspraktiken, Werbung und andere kommerzielle Kommunikation .....	12
KAPITEL I .....	12
Allgemeine Bestimmungen .....	12
Unlautere Geschäftspraktiken .....	14
KAPITEL III .....	19
Anwendung.....	19
Besondere Praktiken der Werbekommunikation .....	22
KAPITEL I .....	22
Verstärkung des Verbraucherschutzes im Fernabsatz .....	22
VERBRAUCHERBEZIEHUNGEN .....	24
TITEL I.....	24
Verbraucherverträge im Allgemeinen .....	24
TITEL II .....	27
Ausübung von Handelstätigkeit.....	27
KAPITEL I .....	27
Allgemeine Bestimmungen .....	27
KAPITEL II.....	27
Absatzförderung.....	27
TITEL III.....	28
Vertragsbedingungen.....	28
KAPITEL I .....	28
Besondere Vertragsbedingungen bei Vertragsabschluss .....	28
KAPITEL II.....	45
Elektronischer Geschäftsverkehr .....	45
TITEL IV .....	45
Bestimmungen zu speziellen Vertragsarten .....	45
KAPITEL I .....	45
Verträge zum Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien.....	45
KAPITEL II.....	50
Touristische Dienstleistungen .....	50
TITEL V.....	56

Öffentliche Dienstleistungen .....	56
<b>KAPITEL I</b> .....	56
<b>Öffentliche Dienstleistungseinrichtungen</b> .....	56
<b>TEIL IV</b> .....	57
<b>SICHERHEIT UND QUALITÄT</b> .....	57
<b>TITEL I</b> .....	57
<b>Produktsicherheit</b> .....	57
<b>TITEL II</b> .....	64
<b>Haftung für fehlerhafte Produkte</b> .....	64
<b>TITEL III</b> .....	67
<b>Gesetzliche Haftung für die Vertragsmäßigkeit von Verbrauchsgütern und vertragliche</b>	
<b>Garantien für Verbrauchsgüter</b> .....	67
<b>KAPITEL I</b> .....	67
<b>Verbrauchsgüterkauf</b> .....	67
<b>TEIL V</b> .....	72
<b>VERBRAUCHERSCHUTZORGANISATIONEN UND ZUGANG ZU DEN GERICHTEN</b> .....	72
<b>TITEL I</b> .....	72
<b>Die auf nationaler Ebene repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen</b> .....	72
<b>TITEL II</b> .....	74
<b>Zugang zu den Gerichten</b> .....	74
<b>TEIL VI</b> .....	78
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	78
<b>ANHANG I</b> .....	81

# Das Verbraucherschutzgesetzbuch

Der Präsident der Republik hat folgende Normen, Stellungnahmen und Beschlüsse zur Kenntnis genommen:

- die Artikel 76 und 87 der Verfassung,
- den Artikel 153 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- den Artikel 117 der Verfassung, ersetzt durch das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3, in Bezug auf die Grundsätze der Einheit, Beständigkeit und Vollständigkeit der Rechtsordnung, unter Beachtung der horizontalen und vertikalen Subsidiarität,
- den Artikel 14 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400,
- das Gesetz vom 29. Juli 2003, Nr. 229, über dringende Maßnahmen im Bereich der Regelungsqualität, der normativen Neuregelung und der Vereinfachung – Vereinfachungsgesetz 2001, und insbesondere den Artikel 7, der die Regierung zum Erlass eines oder mehrerer gesetzesvertretender Dekrete zur Novellierung der Verbraucherschutzbestimmungen ermächtigt, und zwar im Lichte und nach Maßgabe der Grundsätze und Leitlinien des Artikels 20 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, ersetzt durch den Artikel 1 des zitierten Gesetzes Nr. 229 des Jahres 2003, und unter Beachtung der dort genannten Grundsätze und Kriterien,
- den Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2004, Nr. 186, mit dem das Gesetzesdekret vom 28. Mai 2004, Nr. 136, zum Gesetz erhoben wurde, in geltender Fassung, sowie den Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004, Nr. 306,
- das Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Mai 1988, Nr. 224, zur Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 16. April 1987, Nr. 183, geändert durch das gesetzesvertretende Dekret vom 2. Februar 2001, Nr. 25 zur Umsetzung der Richtlinie 1999/34/EG,
- das Gesetz vom 10. April 1991, Nr. 126, Bestimmungen über die Information der Verbraucher, mit seinen späteren Änderungen, sowie die diesbezügliche Durchführungsverordnung, erlassen mit Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 8. Februar 1997, Nr. 101,
- das gesetzesvertretende Dekret vom 15. Januar 1992, Nr. 50 zur Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen,
- das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Januar 1992, Nr. 74 zur Umsetzung der Richtlinie 84/450/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung,
- den Einheitstext über das Bank- und Kreditwesen, gesetzesvertretendes Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385, mit den Änderungen der gesetzesvertretenden Dekrete vom 4. August 1999, Nr. 333, und vom 4. August 1999, Nr. 342,

- das gesetzesvertretende Dekret vom 17. März 1995, Nr. 111 zur Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen,
  - das Gesetz vom 6. Februar 1996, Nr. 52 zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und insbesondere seinen Artikel 25, und spätere Änderungen,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114, Reform der Regelung des Handelssektors, und insbesondere die Artikel 18 und 19,
- das Gesetz vom 30. Juli 1998, Nr. 281, Regelung der Verbraucherrechte, mit späteren Änderungen,
- das gesetzesvertretende Dekret vom 9. November 1998, Nr. 427 zur Umsetzung der Richtlinie 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 22. Mai 1999, Nr. 185 zur Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 63, zur Umsetzung der Richtlinie 98/7/EG zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 67, zur Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 84 zur Umsetzung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 28. Juli 2000, Nr. 253 zur Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen,
  - das Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. April 2001, Nr. 218, Regelung der Verlustverkäufe, nach dem Artikel 15 Absatz 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 23. April 2001, Nr. 224, geändert durch das gesetzesvertretende Dekret vom 2. Februar 2001, Nr. 25 zur Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, sowie das Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 19. Januar 1999, Nr. 20, Normen für die Eintragung in das Verzeichnis der auf nationaler Ebene repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 2. Februar 2002, Nr. 24 zur Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, Datenschutzkodex, und spätere Änderungen,
  - das gesetzesvertretende Dekret vom 21. Mai 2004, Nr. 172 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit,

- das Gesetz vom 6. April 2005, Nr. 49 über Änderungen des Artikels 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Januar 1992, Nr. 74, irreführende Werbung in den Medien,
- den vorläufigen Beschluss des Ministerrats in der Sitzung vom 28. Oktober 2004,
- die nach Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 angeforderte und in der Sitzung vom 16. Dezember 2004 abgegebene Stellungnahme der Vereinheitlichten Konferenz,
- die Stellungnahme des Staatsrats, erteilt in der normierungsberatenden Abteilung der Vollversammlung des Staatsrates vom 20. Dezember 2004,
- die Stellungnahmen der zuständigen Gesetzgebungskommissionen des Senats der Republik vom 9. März 2005 und der Abgeordnetenkammer vom 10. März 2005,
- den Beschluss des Ministerrats in der Sitzung vom 22. Juli 2005.

Auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftsentwicklung und des Ministers für die Gemeinschaftspolitiken, unter Mitwirkung des Ministers für den öffentlichen Dienst, des Justiz-, des Wirtschafts- und Finanzministers und des Gesundheitsministers,

## E R L Ä S S T

der Präsident der Republik das folgende gesetzesvertretende Dekret:

### **TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **TITEL I Allgemeine Bestimmungen und Ziele**

##### **ART. 1 (Ziele und Anwendungsbereich)**

1. Unter Beachtung der Verfassung und im Einklang mit den Grundsätzen, die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, im EU-Vertrag, im Europarecht und insbesondere im Artikel 153 des Vertrags zur Gründung der EWG sowie in den völkerrechtlichen Verträgen niedergelegt sind, harmonisiert und ordnet dieses Gesetzbuch die Normen zum Kauf und Verbrauch neu, um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.

##### **ART. 2 (Rechte der Verbraucher)**

1. Die Rechte und die individuellen und kollektiven Interessen der Verbraucher werden anerkannt und vertreten, sie werden auf nationaler und lokaler Ebene geschützt, und Initiativen zu ihrem Schutz werden durch die Regelung der Beziehungen zwischen den Verbraucherschutzorganisationen und der öffentlichen Verwaltung gefördert.
2. Grundlegende Rechte der Verbraucher und Verbraucherinnen sind:
  - a) Schutz der Gesundheit,
  - b) Sicherheit und Qualität der Produkte und Dienstleistungen,

- c) angemessene Information und korrekte Werbung,
- c-bis) Ausübung der Handelstätigkeiten nach den Grundsätzen des guten Glaubens, der Korrektheit und der Loyalität,
- d) Verbraucheraufklärung,
- e) Korrektheit, Transparenz und Ausgeglichenheit in den Vertragsbeziehungen,
- f) Förderung und Entwicklung von freien, freiwilligen und demokratischen, Verbraucherorganisationen,
- g) Angebot von öffentlichen Dienstleistungen nach Qualitäts- und Effizienzstandards.

### **ART. 3 (Begriffsbestimmungen)**

1. Soweit nicht anders bestimmt, versteht man in diesem Gesetz unter:

- a) Verbraucher: eine natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer allfälligen beruflichen, unternehmerischen, Handels- oder Handwerkstätigkeit zugerechnet werden kann;
- b) Verbraucherorganisation: gemeinnützige Vereinigungen, deren einziger Satzungszweck der Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher ist;
- c) Freiberufler: natürliche oder juristische Person, die selbst oder durch einen Mittelsmann im Rahmen ihrer beruflichen, unternehmerischen, Handels- oder Handwerkstätigkeit handelt;
- d) Hersteller: außer im Art. 103 Absatz 1 Buchstabe d) und im Artikel 115 Absatz 2-bis derjenige, der im Gebiet der Europäischen Union ein Gut herstellt oder eine Dienstleistung erbringt, sein Mittelsmann, sowie derjenige, der ein Gut oder eine Dienstleistung in das Gebiet der Europäischen Union einführt, und jede andere natürliche oder juristische Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie das Gut oder die Dienstleistung mit dem eigenen Namen, Markenzeichen oder einem anderen Erkennungszeichen ausstattet;
- e) Produkt: abgesehen von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 115 Absatz 1 jedes für den Verbraucher bestimmte Produkt, auch im Rahmen einer Dienstleistung, oder ein Produkt, welches unter hinreichend vorhersehbaren Umständen von einem Verbraucher benutzt werden wird, auch wenn es nicht für ihn bestimmt ist, das im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit unentgeltlich oder gegen Gegenleistung geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder erneuert ist; diese Definition umfasst nicht solche gebrauchte Produkte, die als Antiquität, als gebrauchsuntauglich oder als vor dem Gebrauch zu erneuernd geliefert werden, sofern der Lieferant den Empfänger des Produkts darüber schriftlich informiert;
- f) Gesetzbuch: dieses gesetzesvertretende Dekret zur Novellierung des Verbraucherschutzes.

## **TEIL II**

# **VERBRAUCHERAUFKLÄRUNG, INFORMATION, VERTRIESPRAKTIKEN UND WERBUNG**

### **TITEL I**

#### **Verbraucheraufklärung**

#### **ART. 4**

**(Verbraucheraufklärung)**

1. Die Verbraucheraufklärung soll dem Verbraucher seine Rechte und Interessen bewusst machen, die Bildung von Zusammenschlüssen und die Beteiligung an Verwaltungsverfahren fördern sowie die Vertretung seiner Interessen in den Gremien stärken.
2. Die Tätigkeiten zur Aufklärung der Verbraucher werden von einer Person des öffentlichen oder des privaten Rechts ausgeübt und dürfen keinen Werbeeffect haben, sondern sollen die Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen erläutern und die mit ihnen verbundenen Vorteile und Kosten klar darstellen; dabei sind vor allem die am stärksten schutzbedürftigen Verbrauchergruppen zu berücksichtigen.

### **TITEL II**

#### **Verbraucherinformation**

#### **KAPITEL I**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **ART. 5**

**(Allgemeine Pflichten)**

1. Abgesehen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) versteht man in diesem Titel unter Verbraucher auch die natürliche Person, an die Werbebotschaften gerichtet werden.
2. Sicherheit, Zusammensetzung und Qualität von Produkten und Dienstleistungen bilden den wesentlichen Inhalt der Informationspflichten.
3. Verbraucherinformationen müssen unabhängig davon, von wem sie ausgehen, der verwendeten Verbreitungstechnik angepasst und auf klare und verständliche Weise formuliert sein, auch unter Berücksichtigung der Umstände des Vertragsschlusses oder der Handelsgewohnheiten, so dass man von einem bewussten Verbraucher ausgehen kann.

#### **KAPITEL II**

##### **Produktangaben**

#### **ART. 6**

**(Mindestanforderungen an die Angaben)**

1. Die Produkte oder die Verpackungen der Produkte, die für den Verbraucher bestimmt und im Staatsgebiet vertrieben werden, tragen klar sichtbar und lesbar zumindest folgende Angaben:
  - a) die rechtliche Bezeichnung oder Warengruppe des Produkts,
  - b) Name, Firma oder Marke und Rechtssitz des Herstellers oder eines Importeurs mit Niederlassung in der Europäischen Union,
  - c) das Herkunftsland, wenn es nicht zur Europäischen Union gehört,

- d) das Vorhandensein von Werk- oder Inhaltsstoffen, die Menschen, Sachen oder die Umwelt gefährden können,
- e) die verwendeten Werkstoffe und Bearbeitungsmethoden, wenn diese für die Qualität oder die Wareneigenschaften des Produkts ausschlaggebend sind,
- f) die Gebrauchsanleitung, gegebenenfalls Warnungen und Gebrauchszweck, sofern das zur Nutzung und zur Sicherheit des Produkts beiträgt.

**ART. 7**  
**(Informationsweise)**

1. Die Informationen nach Artikel 6 müssen auf den Verpackungen oder auf den Etiketten der Produkte sein, wenn sie zum Verkauf an den Verbraucher gelangen. Die Angaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) können statt auf den Verpackungen oder den Etiketten der Produkte in anderen beschreibenden Unterlagen, die mit den Produkten selbst zur Verfügung gestellt werden, gemacht werden.

**ART. 8**  
**(Anwendungsbereich)**

- 1. Ausgenommen von der Anwendung dieses Kapitels sind die Produkte, für die nach Richtlinien oder anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und den diesbezüglichen nationalen Umsetzungsnormen besondere Bestimmungen gelten.
- 2. Für die Produkte, für die nationale Verbraucherinformationsbestimmungen gelten, sind die Normen dieses Kapitels subsidiär anwendbar.

**ART. 9**  
**(Angaben in italienischer Sprache)**

- 1. Alle Verbraucherinformationen müssen zumindest in italienischer Sprache gegeben werden.
- 2. Wenn die in diesem Titel vorgeschriebenen Angaben in mehreren Sprachen angebracht werden, dann müssen sie in mindestens genauso gut sichtbaren und lesbaren Buchstaben auch in italienischer Sprache angebracht werden.
- 3. Erlaubt sind Angaben, die nicht in italienischer Sprache, aber allgemein gebräuchlich sind.

**ART. 10**  
**(Durchführung)**

- 1. Mit Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung, unter Mitwirkung des Ministers für die Gemeinschaftspolitik und des Justizministers, nach Stellungnahme der Vereinheitlichten Konferenz laut Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 werden Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 6 angenommen, um für Produkte aus Ländern der EU eine europarechtskonforme Anwendung sicherzustellen, indem die Warengruppen oder die Aufmachung festgelegt werden, für die die Angaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) nicht verpflichtend sind. Diese Durchführungsbestimmungen legen außerdem die Fälle fest, in denen einzelne von Artikel 6 vorgeschriebene Angaben in der Ausgangssprache gemacht werden dürfen.
- 2. Bis zum Inkrafttreten des Dekrets nach Absatz 1 bleiben die Bestimmungen des Dekrets des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 8. Februar 1997, Nr. 101 in Kraft.

**ART. 11**  
**(Vermarktungsverbot)**

1. Der Handel mit einem Produkt oder einer Produktverpackung ist auf dem Staatsgebiet verboten, wenn nicht in klar sichtbarer und lesbarer Weise die Angaben nach den Artikeln 6, 7 und 9 dieses Kapitels darauf angebracht sind.

**ART. 12**  
**(Sanktionen)**

1. Sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, werden Verstöße gegen das Verbot nach Artikel 11 mit einer Geldbuße von 516 Euro bis 25.823 Euro geahndet; die Bestimmungen des IV. Teils, II. Titel über die Produkthaftung bleiben davon unberührt. Die Höhe der Sanktion wird in jedem einzelnen Fall nach dem Listenpreis jedes Produkts und nach der Anzahl der in den Verkauf gelangten Einheiten bestimmt.

2. Die Sanktionen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 verhängt. Die Ermittlung von Verstößen erfolgt von Amts wegen und nach Anzeige durch die Organe der Verwaltungspolizei; dadurch unberührt bleiben die Ermittlungsbefugnisse der höheren und der einfachen Amtsträger der Gerichtspolizei nach Artikel 13 des zitierten Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689. Der Bericht nach Artikel 17 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 wird der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer der Provinz vorgelegt, in der der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.

**KAPITEL III**  
**Besondere Informationsweisen**

**ABSCHNITT I**  
**Preisauszeichnung je Maßeinheit**

**ART. 13**  
**(Begriffsbestimmungen)**

1. In diesem Kapitel versteht man unter:

- a) Verkaufspreis: Endpreis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Menge des Produkts einschließlich der MwSt. und jeder anderen Steuer;
- b) Preis je Maßeinheit: Endpreis inklusive der MwSt. und jeder anderen Steuer, gültig für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter, einen Quadratmeter oder einen Kubikmeter oder eine andere einzelne Mengeneinheit, wenn diese gewöhnlich allgemein bei der Vermarktung bestimmter Produkte verwendet wird;
- c) in losem Zustand zum Verkauf angebotenes Produkt: Produkt, das keine vorherige Verpackung erfährt und in Gegenwart des Verbrauchers abgemessen wird;
- d) Produkt mit Stückpreis: Produkt, das nicht geteilt werden kann, ohne in seiner Substanz oder seinen Eigenschaften verändert zu werden;
- e) Sammelpackung: Menge gleichartiger Stücke in einer Verpackung;
- f) Produkt in Fertigpackung: Verkaufseinheit, die als solche dem Verbraucher und der Allgemeinheit angeboten werden soll, bestehend aus einem Produkt und der Verpackung, in die es vor dem Verkauf völlig oder teilweise eingepackt wurde, aber auf jeden Fall so, dass der Inhalt nicht geändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet oder verändert wird.

**ART. 14**  
**(Anwendungsbereich)**

1. Zur Verbesserung der Verbraucherinformation und des Preisvergleichs tragen die von Händlern dem Verbraucher angebotenen Produkte neben der Auszeichnung mit dem Verkaufspreis nach den geltenden Bestimmungen die Preisangabe je Maßeinheit, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 16.
2. Der Preis je Maßeinheit muss nicht angegeben werden, wenn er mit dem Verkaufspreis identisch ist.
3. Für die in losem Zustand in Verkehr gebrachten Produkte ist nur der Preis je Maßeinheit anzugeben.
4. Die Werbung in all ihren Formen und Kataloge tragen die Preisangabe je Maßeinheit, wenn der Verkaufspreis angegeben ist, abgesehen von den Ausnahmefällen nach Artikel 16.
5. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf:
  - a) Produkte, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung dargebracht werden, insbesondere die Verabreichung von Speisen und Getränken,
  - b) Produkte, die bei einer Versteigerung angeboten werden,
  - c) Kunstgegenstände und Antiquitäten.

**ART. 15**  
**(Art und Weise der Preisangabe je Maßeinheit)**

1. Der Preis je Maßeinheit bezieht sich im Einklang mit den geltenden Bestimmungen auf eine angegebene Menge.
2. Für die Art der Preisangabe je Maßeinheit ist Artikel 14 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, Reform der Regelung des Handelssektors, anzuwenden.
3. Befinden sich Lebensmittel in Fertigpackungen in einer Aufgussflüssigkeit, bezieht sich der Preis je Maßeinheit, auch für tiefgekühlte oder gefrorene Produkte, auf das Abtropfgewicht.
4. Es ist zulässig, dass der Preis je Maßeinheit in Dezimalzahlen angegeben wird, die ein Vielfaches der Einheit darstellen oder in dieser aufgehen, wenn bestimmte Produkte gewöhnlich allgemein in dieser Menge vermarktet werden.
5. Die an Selbstbedienungstankstellen angezeigten und veröffentlichten Preise von Mineralölkraftstoffen dürfen einzig und allein die tatsächlich verlangten Preise sein. Die Verbraucherpreise müssen so angezeigt werden, dass sie von der Fahrbahn aus gut sichtbar sind.

**ART. 16**  
**(Ausnahmen)**

1. Von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausgenommen sind Produkte, die wegen ihrer Natur oder ihrem Zweck eine solche Angabe nicht benötigen oder bei denen eine solche Angabe verwirrend sein könnte. Solche Produkte sind zum Beispiel:
  - a) in losem Zustand in Verkehr gebrachte Produkte, die nach den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 5. August 1981, Nr. 441 und späteren Änderungen, - Bestimmungen über den Nettogewichtverkauf von Waren - am Stück oder als Sammelpackung verkauft werden können,
  - b) unterschiedliche Erzeugnisse, die in ein und derselben Verpackung in den Verkehr gebracht werden,
  - c) mittels Automaten vermarktete Erzeugnisse,
  - d) Erzeugnisse, die im Hinblick auf eine Zubereitung vermischt werden müssen und sich in derselben Verpackung befinden,
  - e) Produkte in Fertigpackungen, die von der Pflicht zur Angabe der Nettofüllmenge ausgenommen sind, und zwar nach Artikel 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Januar 1992, Nr. 109 und

spätere Änderungen, zur Umsetzung der Europäischen Richtlinien über die Etikettierung von Lebensmitteln,

f) vorgekochte oder vorbereitete Lebensmittel oder Lebensmittelzubereitungen, die aus zwei oder mehr getrennten Teilen in einer Verpackung bestehen und vom Verbraucher zubereitet werden müssen, um ein verzehrfertiges Lebensmittel zu ergeben,

g) Phantasieerzeugnisse,

h) Kleineis,

i) Nichtnahrungsmittel, die ausschließlich stückweise oder packungsweise verkauft werden können.

2. Der Minister für Wirtschaftsentwicklung kann mit eigenem Dekret die Liste der Ausnahmen nach Absatz 1 aktualisieren sowie Nichtnahrungsmittel oder Warengruppen von Nichtnahrungsmitteln ausdrücklich angeben, die unter keine dieser Ausnahmen fallen.

### **ART. 17 (Sanktionen)**

1. Wer den Preis je Maßeinheit nicht oder nicht wie in diesem Abschnitt vorgeschrieben angibt, wird mit der Sanktion nach Artikel 22 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114 und in der dort vorgesehenen Weise bestraft.

## **TITEL III Geschäftspraktiken, Werbung und andere kommerzielle Kommunikation**

### **KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen**

#### **ART. 18 Begriffsbestimmungen**

1. In diesem Titel bezeichnet der Ausdruck:

a) "Verbraucher" jede natürliche Person, die im Geschäftsverkehr, der Gegenstand dieses Titels ist, zu Zwecken handelt, die nicht der gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden können;

b) "Gewerbetreibender" jede natürliche oder juristische Person, die im Geschäftsverkehr, der Gegenstand dieses Titels ist, im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag des Gewerbetreibenden handelt;

c) "Produkt" jede Ware oder Dienstleistung, einschließlich Immobilien, Rechte und Verpflichtungen;

d) "Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern" (nachstehend auch "Geschäftspraktiken" genannt) jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Vermarktung eines Gewerbetreibenden, die mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt;

e) "wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers" die Anwendung einer Geschäftspraxis, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte;

f) "Verhaltenskodex" eine Vereinbarung oder ein Vorschriftenkatalog, die bzw. der nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates vorgeschrieben ist und das Verhal-

ten der Gewerbetreibenden definiert, die sich in Bezug auf eine oder mehrere spezielle Geschäftspraktiken oder Wirtschaftszweige auf diesen Kodex verpflichten;

g) "Urheber eines Kodex" jede Rechtspersönlichkeit, einschließlich einzelner Gewerbetreibender oder Gruppen von Gewerbetreibenden, die für die Formulierung und Überarbeitung eines Verhaltenskodex oder für die Überwachung der Einhaltung dieses Kodex durch alle diejenigen, die sich darauf verpflichtet haben, zuständig ist;

h) "berufliche Sorgfalt" die gewöhnliche Fachkenntnis und Sorgfalt, die sich Verbraucher billigerweise von einem Gewerbetreibenden gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Korrektheit und von Treu und Glauben im Tätigkeitsbereich des Gewerbetreibenden erwarten;

i) "Aufforderung zum Kauf" jede kommerzielle Kommunikation, die die Merkmale des Produkts und den Preis in einer Weise angibt, die den Mitteln der verwendeten kommerziellen Kommunikation angemessen ist und den Verbraucher dadurch in die Lage versetzt, einen Kauf zu tätigen;

l) "unzulässige Beeinflussung" die Ausnutzung einer Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck, auch ohne die Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise, die die Fähigkeit des Verbrauchers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt;

m) "geschäftliche Entscheidung" jede Entscheidung eines Verbrauchers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er einen Kauf tätigen, eine Zahlung insgesamt oder teilweise leisten, ein Produkt behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit dem Produkt ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher beschließt, tätig zu werden oder ein Tätigwerden zu unterlassen;

n) "reglementierter Beruf" eine berufliche Tätigkeit oder eine Reihe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an das Vorhandensein bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

## **Ziele**

### **ART. 19**

#### **Anwendungsbereich**

1. Dieser Titel gilt für unlautere Geschäftspraktiken zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts.

2. Dieser Titel lässt unberührt:

a) die Anwendung des Vertragsrechts und insbesondere die Bestimmungen über die Wirksamkeit, das Zustandekommen oder die Wirkungen eines Vertrags;

b) die Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheit und Produktsicherheit;

c) die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte;

d) die Anwendung von Rechtsvorschriften über die Niederlassung oder Zulassung, von berufsständischen Verhaltenskodizes oder von anderen spezifischen Regeln für reglementierte Berufe zur Gewährleistung hoher beruflicher Korrektheit.

3. Die Bestimmungen von Richtlinien oder von anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und von den diesbezüglichen staatlichen Umsetzungsnormen gehen den Bestimmungen dieses Titels vor, soweit sie besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken abweichend regeln.

4. Dieser Titel ist nicht auf die Zertifizierung und Angabe des Feingehalts von Artikeln aus Edelmetall anwendbar.

## **KAPITEL II**

### **Unlautere Geschäftspraktiken**

#### **ART. 20**

#### **Verbot unlauterer Geschäftspraktiken**

1. Unlautere Geschäftspraktiken sind verboten.
2. Eine Geschäftspraxis ist unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und sie in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, oder des durchschnittlichen Mitglieds einer Gruppe von Verbrauchern, wenn sich eine Geschäftspraxis an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen.
3. Geschäftspraktiken, die, obwohl sie einen größeren Kreis von Verbrauchern erreichen, in einer für den Gewerbetreibenden vernünftigerweise vorhersehbaren Art und Weise geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten nur einer eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern erheblich zu beeinflussen, die aufgrund von geistigen oder körperlichen Gebrechen, Alter oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf diese Praktiken oder die ihnen zugrunde liegenden Produkte besonders schutzbedürftig sind, werden aus der Perspektive eines durchschnittlichen Mitglieds dieser Gruppe beurteilt. Die übliche und rechtmäßige Werbepaxis, übertriebene Behauptungen oder nicht wörtlich zu nehmende Behauptungen aufzustellen, bleibt davon unberührt.
4. Unlautere Geschäftspraktiken sind insbesondere solche, die:
  - a) irreführend im Sinne der Artikel 21, 22 und 23 oder
  - b) aggressiv im Sinne der Artikel 24, 25 und 26 sind.
5. Artikel 23 enthält eine Aufzählung der irreführenden und Artikel 26 der aggressiven Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind.

#### **ABSCHNITT I**

#### **Irreführende Geschäftspraktiken**

#### **ART. 21**

#### **Irreführende Handlungen**

1. Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder wenn sie, trotz sachlich richtiger Angaben, in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, den Durchschnittsverbraucher in Bezug auf einen oder mehrere der nachstehend aufgeführten Punkte täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist und ihn in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte:
  - a) das Vorhandensein oder die Art des Produkts,
  - b) die wesentlichen Merkmale des Produkts wie Verfügbarkeit, Vorteile, Risiken, Ausführung, Zusammensetzung, Zubehör, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, Lieferung, Zwecktauglichkeit, Verwendung, Menge, Beschaffenheit, geografische oder kommerzielle Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse oder die Ergebnisse und wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde,
  - c) den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden, die Beweggründe für die Geschäftspraxis und die Art des Vertriebsverfahrens, die Aussagen oder Symbole jeder Art, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Gewerbetreibenden oder des Produkts beziehen,
  - d) der Preis, die Art der Preisberechnung oder das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils,
  - e) die Notwendigkeit einer Instandhaltung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur,

f) die Person, die Eigenschaften oder die Rechte des Gewerbetreibenden oder seines Vertreters, wie Identität und Vermögen, seine Befähigungen, seinen Status, seine Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen sowie gewerbliche oder kommerzielle Eigentumsrechte oder Rechte an geistigem Eigentum oder seine Auszeichnungen und Ehrungen,

g) die Rechte des Verbrauchers einschließlich des Rechts auf Ersatzlieferung oder Erstattung gemäß Artikel 130 dieses Gesetzbuchs.

2. Eine Geschäftspraxis gilt ferner als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen hätte, und Folgendes beinhaltet:

a) jegliche Art der Vermarktung eines Produkts, die eine Verwechslungsgefahr mit einem anderen Produkt, Warenzeichen, Warennamen oder anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers begründet, einschließlich unerlaubter vergleichender Werbung,

b) die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die der Gewerbetreibende im Rahmen von Verhaltenskodizes, auf die er sich verpflichtet hat, eingegangen ist, sofern es sich um eine eindeutige Verpflichtung handelt, deren Einhaltung nachprüfbar ist, und der Gewerbetreibende im Rahmen einer Geschäftspraxis darauf hinweist, dass er durch den Kodex gebunden ist.

3. Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie bei Produkten, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können, darauf nicht hinweist, so dass die Verbraucher die üblichen Regeln der Vorsicht und Achtsamkeit vernachlässigen.

4. Eine Geschäftspraxis gilt auch als irreführend, wenn sie dadurch, dass Kinder und Jugendliche erreicht werden können, zumindest mittelbar deren Sicherheit gefährden kann.

## **ART. 22**

### **Irreführende Unterlassungen**

1. Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die der Durchschnittsverbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte.

2. Als irreführende Unterlassung gilt auch, wenn ein Gewerbetreibender wesentliche Informationen laut Absatz 1 unter Berücksichtigung der darin beschriebenen Einzelheiten verheimlicht oder auf unklare, unverständliche oder zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder wenn er den kommerziellen Zweck der Geschäftspraxis nicht kenntlich macht, sofern dieser sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und dies jeweils einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

3. Werden durch das für die Geschäftspraxis verwendete Kommunikationsmedium räumliche oder zeitliche Beschränkungen auferlegt, so werden diese Beschränkungen und alle Maßnahmen, die der Gewerbetreibende getroffen hat, um den Verbrauchern die Informationen anderweitig zur Verfügung zu stellen, bei der Entscheidung darüber, ob Informationen vorenthalten wurden, berücksichtigt.

4. Im Falle der Aufforderung zum Kauf gelten im Sinne von Absatz 1 folgende Informationen als wesentlich, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben:

a) die wesentlichen Merkmale des Produkts in dem für das Medium und das Produkt angemessenen Umfang,

b) Anschrift und Identität des Gewerbetreibenden, wie sein Handelsname und gegebenenfalls Anschrift und Identität des Gewerbetreibenden, für den er handelt,

- c) der Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Zustellkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können,
  - d) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, falls sie von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweichen,
  - e) für Produkte und Rechtsgeschäfte, die ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht beinhalten, das Bestehen eines solchen Rechts.
5. Die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Informationsanforderungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung oder Vermarktung gelten im Sinne von Absatz 1 als wesentlich.

### **ART. 23**

#### **Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als irreführend gelten**

1. Als unter allen Umständen irreführende Geschäftspraktiken gelten:
- a) die unwahre Behauptung eines Gewerbetreibenden, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodex zu gehören,
  - b) die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung,
  - c) die unwahre Behauptung, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen oder anderen Stelle gebilligt,
  - d) die unwahre Behauptung, dass ein Gewerbetreibender, seine Geschäftspraktiken oder eines seiner Produkte von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden seien, oder dass den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung entsprochen worden sei,
  - e) Aufforderung zum Kauf von Produkten zu einem bestimmten Preis, ohne dass darüber aufgeklärt wird, dass der Gewerbetreibende hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass er nicht in der Lage sein wird, dieses oder ein gleichwertiges Produkt zu dem genannten Preis für einen Zeitraum und in einer Menge zur Lieferung bereitzustellen oder durch einen anderen Gewerbetreibenden bereitstellen zu lassen, wie es in Bezug auf das Produkt, den Umfang der für das Produkt eingesetzten Werbung und den Angebotspreis angemessen wäre,
  - f) Aufforderung zum Kauf von Produkten zu einem bestimmten Preis und dann:
    - 1) Weigerung, dem Verbraucher den beworbenen Artikel zu zeigen, oder
    - 2) Weigerung, Bestellungen dafür anzunehmen oder innerhalb einer vertretbaren Zeit zu liefern, oder
    - 3) Vorführung eines fehlerhaften Exemplars in der Absicht, stattdessen ein anderes Produkt abzusetzen,
  - g) unwahre Behauptung, dass das Produkt nur eine sehr begrenzte Zeit oder nur eine sehr begrenzte Zeit zu bestimmten Bedingungen verfügbar sein werde, um so den Verbraucher zu einer sofortigen Entscheidung zu verleiten, so dass er weder Zeit noch Gelegenheit hat, eine informierte Entscheidung zu treffen,
  - h) Zusicherung des Gewerbetreibenden an den Verbraucher, nach Abschluss des Geschäfts eine Leistung in einer Sprache zu erbringen, in der er mit dem Verbraucher vor Abschluss des Geschäfts kommuniziert hat, obwohl es nicht eine Amtssprache des Mitgliedstaats ist, in dem er niedergelassen ist, und anschließende Erbringung dieser Leistung aber nur in einer anderen Sprache, ohne dass der Verbraucher eindeutig hierüber aufgeklärt wird, bevor er das Geschäft tätigt,
  - i) Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist,

- l) Präsentation von Rechten, die den Verbrauchern gesetzlich zustehen, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden,
- m) Einsatz von redaktionellen Inhalten in Kommunikationsmitteln zu Zwecken der Verkaufsförderung und Bezahlung dieser Verkaufsförderung durch den Gewerbetreibenden, ohne dass dies aus dem Inhalt oder aus für den Verbraucher erkennbaren Bildern und Tönen eindeutig hervorgehen würde, unbeschadet der Regelung des gesetzesvertretenden Dekretes vom 31. Juli 2005, Nr. 177 und späteren Änderungen,
- n) Aufstellen einer sachlich falschen Behauptung über die Art und das Ausmaß der Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers oder seiner Familie für den Fall, dass er das Produkt nicht kauft,
- o) Werbung für ein Produkt, das einem Produkt eines anderen Herstellers ähnlich ist, in einer Weise, die den Verbraucher absichtlich dazu verleitet, zu glauben, das Produkt sei von jenem Hersteller hergestellt worden, obwohl dies nicht der Fall ist,
- p) Einführung, Betrieb oder Förderung eines Schneeballsystems zur Verkaufsförderung, bei dem der Verbraucher die Möglichkeit vor Augen hat, durch seinen Beitrag eine Vergütung zu erzielen, die hauptsächlich durch die Einführung neuer Verbraucher in ein solches System und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Produkten zu erzielen ist,
- q) unwahre Behauptung, der Gewerbetreibende werde demnächst sein Geschäft aufgeben oder seine Geschäftsräume verlegen,
- r) Behauptung, Produkte könnten die Gewinnchancen bei Glücksspielen erhöhen,
- s) unwahre Behauptung, ein Produkt könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen,
- t) Erteilung sachlich falscher Informationen über die Marktbedingungen oder die Möglichkeit, das Produkt zu finden, mit dem Ziel, den Verbraucher dazu zu bewegen, das Produkt zu weniger günstigen Bedingungen als den normalen Marktbedingungen zu kaufen,
- u) Behauptung, dass Wettbewerbe oder Preisausschreiben organisiert werden, ohne dass die beschriebenen Preise oder ein angemessenes Äquivalent vergeben werden,
- v) Beschreibung eines Produkts als "gratis" oder "kostenfrei", obwohl der Verbraucher weitere Kosten als die Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware unvermeidbar sind,
- z) Beifügung einer Rechnung oder einer ähnlichen Zahlungsaufforderung zu Werbematerialien, die dem Verbraucher den fälschlichen Eindruck vermittelt, dass er das beworbene Produkt bereits bestellt habe,
- aa) fälschliche Behauptung oder Erweckung des Eindrucks, dass der Händler nicht für die Zwecke seines Handels, Geschäfts, Gewerbes oder Berufs handelt, oder fälschliches Auftreten als Verbraucher,
- bb) Erwecken des fälschlichen Eindrucks, dass der Kundendienst im Zusammenhang mit einem Produkt in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar sei als demjenigen, in dem das Produkt verkauft wird.

## **ABSCHNITT II**

### **Aggressive Geschäftspraktiken**

#### **ART. 24**

#### **Aggressive Geschäftspraktiken**

1. Eine Geschäftspraxis gilt als aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Durchschnittsverbrauchers in Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher

Gewalt, oder durch unzulässige Beeinflussung tatsächlich oder voraussichtlich erheblich beeinträchtigt und dieser dadurch tatsächlich oder voraussichtlich dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

#### **ART. 25**

#### **Belästigung, Nötigung und unzulässige Beeinflussung**

1. Bei der Feststellung, ob im Rahmen einer Geschäftspraxis die Mittel der Belästigung, der Nötigung, einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt, oder der unzulässigen Beeinflussung im Sinne dieses Kapitels eingesetzt werden, ist abzustellen auf:

- a) Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer des Einsatzes,
- b) die Verwendung drohender oder beleidigender Formulierungen oder Verhaltensweisen,
- c) die Ausnutzung durch den Gewerbetreibenden von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers beeinträchtigen, worüber sich der Gewerbetreibende bewusst ist, um die Entscheidung des Verbrauchers in Bezug auf das Produkt zu beeinflussen,
- d) belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen der Gewerbetreibende den Verbraucher an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht, wozu auch das Recht gehört, den Vertrag zu kündigen oder zu einem anderen Produkt oder einem anderen Gewerbetreibenden zu wechseln,
- e) Drohungen mit rechtlichen Handlungen, wenn diese offensichtlich voreilig oder ungerechtfertigt sind.

#### **ART. 26**

#### **Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als aggressiv gelten**

1. Als unter allen Umständen aggressive Geschäftspraktiken gelten:

- a) Erwecken des Eindrucks, der Verbraucher könne die Räumlichkeiten ohne Vertragsabschluss nicht verlassen,
- b) Nichtbeachtung der Aufforderung des Verbrauchers bei persönlichen Besuchen in dessen Wohnung, diese zu verlassen bzw. nicht zurückzukehren, außer in Fällen und in den Grenzen, in denen dies nach dem nationalen Recht gerechtfertigt ist, um eine vertragliche Verpflichtung durchzusetzen,
- c) hartnäckiges und unveranlasstes Ansprechen über Telefon, Fax, E-Mail oder sonstige für den Fernabsatz geeignete Medien, außer in Fällen und in den Grenzen, in denen ein solches Verhalten nach den nationalen Rechtsvorschriften gerechtfertigt ist, um eine vertragliche Verpflichtung durchzusetzen, und zwar unbeschadet des Artikels 58 und des Artikels 130 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196,
- d) einen Verbraucher, der den in einer Versicherungspolice vorgesehenen Anspruch auf Schadenersatz erheben möchte, auffordern, Dokumente vorzulegen, die vernünftigerweise nicht als relevant für die Gültigkeit des Anspruchs anzusehen sind, oder systematische Nichtbeantwortung einschlägiger Schreiben, um so den Verbraucher von der Ausübung seiner vertraglichen Rechte abzuhalten,
- e) unbeschadet vom gesetzesvertretenden Dekret vom 31. Juli 2005, Nr. 177 und spätere Änderungen einen Werbeappell an Kinder zu richten, damit diese die beworbenen Produkte kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu bewegen, die beworbenen Produkte für sie zu kaufen,
- f) Aufforderung des Verbrauchers zur sofortigen oder späteren Bezahlung oder zur Rücksendung oder Verwahrung von Produkten, die der Gewerbetreibende geliefert, der Verbraucher aber nicht bestellt hat; unberührt bleibt Artikel 54, Absatz 2, Satz 2,
- g) ausdrücklicher Hinweis gegenüber dem Verbraucher, dass Arbeitsplatz oder Lebensunterhalt des Gewerbetreibenden gefährdet sind, falls der Verbraucher das Produkt oder die Dienstleistung nicht erwirbt,

h) Erwecken des fälschlichen Eindrucks beim Verbraucher, durch eine bestimmte Handlung einen Preis oder einen sonstigen Vorteil bereits gewonnen zu haben, zu gewinnen oder gewinnen zu können, obwohl es in Wirklichkeit keinen Preis oder sonstigen Vorteil gibt, oder Abhängigmachen der Inanspruchnahme des Preises oder eines sonstigen Vorteils von der Zahlung eines Betrags oder der Übernahme von Kosten durch den Verbraucher.

### **KAPITEL III Anwendung**

#### **ART. 27 Verwaltungsrechtlicher und gerichtlicher Schutz**

1. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, fortan Behörde genannt, übt die in diesem Artikel zugewiesenen Aufgaben aus. Sie ist im Rahmen der Gesetzesbestimmungen auch zuständige Behörde für die Anwendung der Verordnung 2006/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden.

2. Die Behörde unterbindet von Amts wegen oder auf Antrag jeder beliebigen Person oder Organisation, die ein Interesse daran hat, unlautere Geschäftspraktiken und beseitigt ihre Folgen. Zu diesem Zweck hat die Behörde die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse laut genannter Verordnung 2006/2004/EG auch für grenzüberschreitende Verstöße. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erhält die Behörde Amtshilfe von der Finanzwache, die ihre Befugnisse zur Ermittlung der Mehrwert- und der Einkommensteuer einsetzt. Die Maßnahme der Behörde hängt nicht davon ab, ob sich die betroffenen Verbraucher auf dem Staatsgebiet des Mitgliedsstaats befinden, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, oder auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats.

3. Die Behörde kann in besonders dringenden Fällen durch begründete Maßnahme verfügen, dass die unlauteren Geschäftspraktiken vorläufig ausgesetzt werden. In jedem Fall teilt sie die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens dem Gewerbetreibenden mit und kann sie, wenn der Auftraggeber nicht bekannt ist, vom Eigentümer des Mediums, das die Geschäftspraxis verbreitet hat, alle Hinweise zu seiner Identifikation verlangen. Die Behörde kann außerdem die Informationen und Dokumente zur Ermittlung des Verstoßes von Unternehmen, Körperschaften oder Personen, die solche besitzen, herausverlangen. Artikel 14, Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1990, Nr. 287, sind anzuwenden.

4. Bei ungerechtfertigter Nichtbefolgung ihrer nach Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1990, Nr. 287 getroffenen Anordnungen verhängt die Behörde eine Geldbuße von 2.000 Euro bis 20.000 Euro. Wenn die gelieferten Informationen oder Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen, verhängt die Behörde eine Geldbuße von 4.000 Euro bis 40.000 Euro.

5. Die Behörde kann vom Gewerbetreibenden den Beweis für die Richtigkeit der in der Geschäftspraktik enthaltenen Tatsachenbehauptungen verlangen, wenn ein solches Verlangen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Gewerbetreibenden und anderer Verfahrensbeteiligter im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls angemessen erscheint. Wenn der verlangte Beweis nicht angetreten wird oder wenn er für unzureichend erachtet wird, sind die Tatsachenbehauptungen als unrichtig anzusehen. Den Tatsachenbeweis dafür, dass der Gewerbetreibende im Rahmen von Artikel 20 Absatz 3 die Folgen seiner Geschäftspraktik für die Verbraucher nicht vernünftigerweise vorhersehen konnte, muss in jedem Fall der Gewerbetreibende erbringen.

6. Wenn die Geschäftspraktik in Zeitschriften oder Zeitungen oder im Radio oder Fernsehen oder mit einem anderen Telekommunikationsmittel verbreitet worden ist oder werden soll, dann holt die

Behörde die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen ein, bevor sie Maßnahmen erlässt.

7. Außer bei offensichtlich und schwerwiegend unlauteren Geschäftspraktiken kann die Behörde dem verantwortlichen Gewerbetreibenden die Verpflichtung abnehmen, den Verstoß zu beenden, indem die Geschäftspraktik nicht mehr benutzt wird oder so verändert wird, dass sie nicht mehr unlauter ist. Die Behörde kann anordnen, dass diese Verpflichtung auf Kosten des Gewerbetreibenden veröffentlicht wird. In diesem Fall kann die Behörde diese Verpflichtungen, nach Bewertung ihrer Geeignetheit, dem Gewerbetreibenden auferlegen und das Verfahren ohne weitere Ermittlung des Verstoßes einstellen.

8. Die Behörde untersagt die Geschäftspraktik, wenn sie sie für unlauter befindet, noch ehe sie in die Öffentlichkeit gelangt ist, oder ihre Fortführung, wenn sie bereits begonnen hat. Mit derselben Maßnahme kann verfügt werden, dass der Spruch, auch auszugsweise, auf Veranlassung und auf Kosten des Gewerbetreibenden veröffentlicht wird oder dass eine Richtigstellung veröffentlicht wird, damit die unerlaubten Geschäftspraktiken nicht nachwirken können.

9. Mit der Maßnahme zur Untersagung der unlauteren Geschäftspraktik verhängt die Behörde auch eine Geldbuße von 5.000 Euro bis 500.000 Euro unter Berücksichtigung der Schwere und der Dauer des Verstoßes. Im Fall von irreführenden Geschäftspraktiken nach den Artikeln 21 Absätze 3 und 4 beträgt die Geldbuße nicht weniger als 50.000 Euro.

10. In den Fällen von kommerzieller Kommunikation auf Produktverpackungen bestimmt die Behörde bei ihren Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 8 eine Frist, die der für ihre Ausführung technisch notwendigen Vorlaufzeit Rechnung trägt.

11. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde regelt das Ermittlungsverfahren mit einer Verordnung, damit das rechtliche Gehör, ein volles Erkenntnisverfahren und die Protokollführung gewährleistet sind.

12. Bei Nichtbefolgung der Dringlichkeitsmaßnahmen, der Vorbeugemaßnahmen oder der Folgenbeseitigungsmaßnahmen nach den Absätzen 3, 8 und 10 und bei Nichterfüllung der nach Absatz 7 übernommenen Verpflichtungen verhängt die Behörde eine Geldbuße von 10.000 Euro bis 150.000 Euro. Bei wiederholtem Verstoß kann die Behörde das Aussetzen der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum bis zu dreißig Tagen anordnen.

13. Gegen die Entscheidungen der Behörde kann Rekurs beim Verwaltungsgericht eingelegt werden. Geldbußen wegen Verstößen gegen dieses Dekret richten sich, soweit anwendbar, nach den Bestimmungen des Kapitels I, Abschnitt I und den Artikeln 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689, und späteren Änderungen. Geldbußen nach diesem Artikel müssen innerhalb von dreißig Tagen ab der Zustellung der Maßnahme der Behörde gezahlt werden.

14. Wenn die Geschäftspraktik mit einer Verwaltungsmaßnahme zugelassen wurde, die auch die Prüfung mit einschließt, dass die Geschäftspraktik nicht unlauter ist, kann zum Schutz der daran interessierten Personen und ihrer Vereinigungen Rekurs beim Verwaltungsgericht gegen diese Verwaltungsmaßnahme eingelegt werden.

15. Unberührt bleibt der Weg zu den ordentlichen Gerichten wegen unlauteren Wettbewerbs nach Artikel 2598 Zivilgesetzbuch sowie bezüglich vergleichender Werbung wegen Verstößen gegen das Urheberrecht nach dem Gesetz vom 22. April 1941, Nr. 633, und späteren Änderungen, und gegen das Markenschutzrecht nach dem gesetzesvertretenden Dekret vom 10. Februar 2005, Nr. 30, und späteren Änderungen, sowie wegen Verstößen gegen die Verwendung von in Italien geschützten Herkunftsbezeichnungen und von anderen Erkennungszeichen von Unternehmern, Waren und Dienstleistungen von Wettbewerbern.

#### **ART. 27-bis Verhaltenskodizes**

1. Die Unternehmervverbände und die Berufsvereinigungen und -organisationen können sich in Bezug auf eine oder mehrere spezielle Geschäftspraktiken oder auf einen oder mehrere Wirtschafts-

zweige auf einen Verhaltenskodex verpflichtet. Diese Verhaltenskodizes definieren das Verhalten der Gewerbetreibenden, die sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben, und geben den Urheber oder die Stelle an, die für die Überwachung der Einhaltung zuständig ist.

2. Der Verhaltenskodex ist auf Italienisch und Englisch verfasst und wird dem Verbraucher vom Urheber oder von der verantwortlichen Stelle auch durch Fernübertragung zugänglich gemacht.

3. Ein Verhaltenskodex muss zumindest den Schutz Minderjähriger und die Wahrung von Menschenrechten gewährleisten.

4. Der Urheber eines Verhaltenskodex laut Absatz 1 übermittelt ihn den in den jeweiligen Wirtschaftszweigen Tätigen, um diesen den Beitritt zu ermöglichen, bewahrt den Verhaltenskodex auf und aktualisiert die Liste der Beigetretenen.

5. Gewerbetreibende müssen die Verbraucher im Voraus über die Existenz eines Verhaltenskodex, seine Inhalte und die Selbstverpflichtung des Gewerbetreibenden informieren.

### **ART. 27-ter Freiwillige Selbstkontrolle**

1. Die Verbraucher und die Konkurrenten können, auch durch ihre Vereinigungen und Organisationen, bevor sie das Verfahren nach Artikel 27 anstrengen, mit dem Gewerbetreibenden vereinbaren, dass zunächst der Urheber oder die Stelle für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex für einen spezifischen Wirtschaftszweig angerufen wird, um eine einvernehmliche Beilegung des Streits um Untersagung oder Einstellung der unlauteren Geschäftspraktik herbeizuführen.

2. Unabhängig von seinem Ausgang beeinträchtigt das Verfahren nach diesem Artikel keinesfalls das Recht des Verbrauchers, die Behörde nach Artikel 27 oder das zuständige Gericht anzurufen.

3. Wenn ein Verfahren vor einer Stelle der freiwilligen Selbstkontrolle begonnen wurde, können die Parteien vereinbaren, die Behörde bis zu einer endgültigen Entscheidung nicht anzurufen, oder bei der Behörde beantragen, dass das bei ihr eingeleitete Verfahren bis zur Entscheidung der Stelle der freiwilligen Selbstkontrolle ausgesetzt wird, wenn das Verfahren auch durch einen anderen Antragsberechtigten veranlasst wurde. Die Behörde kann das Verfahren nach Erwägung aller Umstände für nicht länger als dreißig Tage aussetzen.

### **ART. 27-quater Informationspflichten**

1. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde und die Unternehmerverbände und Berufsvereinigungen und -organisationen laut Artikel 27-bis teilen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung regelmäßig die nach diesem Titel getroffenen Entscheidungen mit.

2. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung stellt auf seinen Webseiten zur Verfügung:

a) allgemeine Informationen über die Beschwerdeverfahren und Rechtsbehelfe bei Rechtsstreitigkeiten sowie über Verhaltenskodizes nach Artikel 27-bis,

b) Angabe der Behörden, Organisationen oder Vereinigungen, die weitere Informationen oder Hilfen anbieten,

c) das Aktenzeichen und die Leitsätze der bedeutenden Entscheidungen in Streitfällen, die Entscheidungen nichtgerichtlicher Organe mit inbegriffen.

**TITEL IV**  
**Besondere Praktiken der Werbekommunikation**

**KAPITEL I**  
**Verstärkung des Verbraucherschutzes im Fernabsatz**

**ART. 28**  
**(Anwendungsbereich)**

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Fernabsatz anwendbar, wie er in der Verordnung zu Fernsehwerbung und Teleshopping der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen mit Beschluss Nr. 538/01/CSP vom 26. Juli 2001 definiert ist, einschließlich des Fernabsatzes im Zusammenhang mit Astrologie, Kartenlegen und ähnlichen sowie mit Wettbewerbs- und Spielsendungen, die Vorhersagewetten beinhalten oder als solche aufgebaut sind. Dieselben Bestimmungen sind auch auf Teleshoppingspots anzuwenden.

**ART. 29**  
**(Beschränkungen)**

1. Teleshopping muss vermeiden, die Abergläubigkeit, die Leichtgläubigkeit oder die Angst auszunutzen; es darf keine physische oder psychische Gewalt oder gegen den guten Geschmack der Verbraucher verstößende anzügliche, vulgäre oder widerwärtige Szenen zeigen.

**ART. 30**  
**(Verbote)**

1. Verboten ist Teleshopping, das die Menschenwürde verletzt, das Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthält, das religiöse oder politische Überzeugungen verletzt oder das Verhaltensweisen fördert, welche die Gesundheit oder Sicherheit oder den Schutz der Umwelt gefährden. Jede Form des Teleshoppings für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.

2. Teleshopping darf keine Behauptungen oder Darstellungen enthalten, die Verbraucher irreführen können, auch nicht durch Weglassen, Mehrdeutigkeiten oder Übertreibungen, insbesondere bezüglich der Eigenschaften und Wirkungen des Angebots, des Preises, der Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen, der Lieferbedingungen, etwaiger Prämien oder der Identität der dargestellten Personen.

**ART. 31**  
**(Jugendschutz)**

1. Teleshopping darf Minderjährige nicht dazu auffordern, Kauf- oder Mietverträge über Waren oder Dienstleistungen abzuschließen. Teleshopping darf Minderjährige weder psychisch noch physisch gefährden und muss folgende Voraussetzungen zu ihrem Schutz erfüllen:

- a) Es dürfen keine direkten Kaufappelle an Minderjährige gerichtet werden, die deren Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit ausnutzen.
- b) Minderjährige dürfen nicht unmittelbar dazu aufgefordert werden, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
- c) Es darf nicht das besondere Vertrauen ausgenutzt werden, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben.
- d) Minderjährige dürfen nicht in gefährlichen Situationen gezeigt werden.

**ART. 32**  
**(Sanktionen)**

1. Unbeschadet der Vorschriften und Strafbestimmungen bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, wie sie in Teil III, Titel III, Kapitel I, Abschnitt II von Artikel 50 bis Artikel 61 des Gesetzbuchs geregelt sind, sowie weiterer Bestimmungen über die Werbung sind auf das Teleshopping, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, die Sanktionen nach Artikel 2, Absatz 20, Buchstabe c), des Gesetzes vom 14. November 1995, Nr. 481, und nach Artikel 1, Absatz 31, des Gesetzes vom 31. Juli 1997, Nr. 249, anzuwenden.

## **TEIL III VERBRAUCHERBEZIEHUNGEN**

### **TITEL I Verbraucherverträge im Allgemeinen**

#### **ART. 33 (Rechtsmissbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen)**

1. Im Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden sind unabhängig vom guten Glauben solche Klauseln rechtsmissbräuchlich, die ein bedeutendes Ungleichgewicht der vertraglichen Rechte und Pflichten zu Ungunsten des Verbrauchers herbeiführen.
2. Bis zum Gegenbeweis gelten Klauseln als rechtsmissbräuchlich, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass
  - a) die gesetzliche Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Personenschaden erleidet,
  - b) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt,
  - c) die Möglichkeit des Verbrauchers ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn auszugleichen,
  - d) der Verbraucher eine verbindliche Verpflichtung eingeht, während der Gewerbetreibende die Erbringung der Leistungen an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt,
  - e) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag abzuschließen oder von diesem zurücktritt, ohne dass für den Verbraucher ein Anspruch auf eine Entschädigung in doppelter Höhe seitens des Gewerbetreibenden vorgesehen wird, wenn dieser selbst den Vertrag nicht abschließt oder von diesem zurücktritt,
  - f) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht oder verspätet nachkommt, die Zahlung einer Entschädigung, eine Vertragsstrafe oder eine andere unverhältnismäßige Folge auferlegt wird,
  - g) es nur dem Gewerbetreibenden und nicht auch dem Verbraucher gestattet wird, vom Vertrag zurückzutreten, sowie dass es dem Gewerbetreibenden für den Fall, dass er selbst den Vertrag kündigt, gestattet wird, Beträge oder Teilbeträge einzubehalten, die für von ihm noch nicht erbrachte Leistungen gezahlt wurden,
  - h) es dem Gewerbetreibenden gestattet ist, ohne wichtigen Grund von einem unbefristeten Vertrag ohne angemessene Frist zurückzutreten,
  - i) für die Mitteilung des Verbrauchers zur Vermeidung einer automatischen Verlängerung oder Erneuerung eines befristeten Vertrags ein unverhältnismäßig früher Termin im Verhältnis zum Vertragsende festgelegt wird,
  - j) die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln vorgesehen wird, von denen er vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte,
  - k) der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln oder die Merkmale der Ware beziehungsweise Dienstleistung einseitig ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund ändern kann,
  - l) der Preis der Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung bestimmt wird,
  - m) der Gewerbetreibende den Preis der Ware oder Dienstleistung erhöhen kann, ohne dass der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsschluss vereinbart wurde, unverhältnismäßig hoch ist,
  - n) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ist zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht

- zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen,
- q) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift abhängig gemacht wird,
- r) dem Verbraucher die Möglichkeit eingeschränkt oder abgeschnitten wird, Einwand wegen Nichterfüllung zu erheben,
- s) der Gewerbetreibende, selbst bei im Voraus vom Verbraucher erhaltener Zustimmung, einen Dritten in den Vertrag einsetzen kann, wenn dadurch der Schutz der Rechte des Verbrauchers eingeschränkt wird,
- t) zum Nachteil des Verbrauchers Fristen festgelegt werden, die Möglichkeit, Einreden geltend zu machen, eingeschränkt wird, die Zuständigkeit der Gerichte abbedungen wird, das Vorbringen von Beweismitteln beschränkt wird, Beweislasten umgekehrt oder verändert werden oder die Vertragsfreiheit im Verhältnis zu Dritten beschränkt wird,
- u) als Gerichtsstand ein anderer Ort als der Wohnsitz des Verbrauchers oder das vom Verbraucher gewählte Domizil festgelegt wird,
- v) als Folge einer aufschiebenden Bedingung, die einzig vom Willen des Gewerbetreibenden abhängt, ein Recht übertragen oder eine Pflicht übernommen wird, während die Verpflichtung des Verbrauchers sofort wirksam ist. Unberührt bleibt die Bestimmung des Artikels 1355 des Zivilgesetzbuchs.
3. Wenn der Vertrag unbefristete Finanzdienstleistungen zum Inhalt hat, kann der Gewerbetreibende in Abweichung von den Buchstaben h) und m) des Absatzes 2:
- a) aus wichtigem Grund ohne Vorankündigung zurücktreten, ist aber verpflichtet, den Verbraucher unverzüglich zu benachrichtigen,
- b) die Vertragsbedingungen aus wichtigem Grund ändern, indem er das dem Verbraucher eine angemessene Zeit vorher ankündigt, in der dieser vom Vertrag zurücktreten kann.
4. Wenn der Vertrag Finanzdienstleistungen zum Inhalt hat, kann der Gewerbetreibende ohne Vorankündigung in Abweichung zu den Buchstaben n) und o) des Absatzes 2 aus wichtigem Grund den Zinssatz oder die ursprünglich vereinbarte Höhe aller für die Finanzdienstleistung anfallenden Kosten abändern, ist aber verpflichtet, unverzüglich den Verbraucher zu benachrichtigen, der vom Vertrag zurücktreten kann.
5. Die Buchstaben h), m), n) und o) des Absatzes 2 sind nicht anzuwenden auf Verträge über Wertpapiere, Finanzpapiere und andere Erzeugnisse oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, sowie auf Verträge zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung.
6. Die Buchstaben n) und o) des Absatzes 2 stehen Preisindexierungsklauseln nicht entgegen, wenn diese rechtmäßig sind und der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird.

## **ART. 34**

### **(Feststellung der Rechtsmissbräuchlichkeit der Klauseln)**

1. Die Rechtsmissbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, mit dem die Klausel verbunden ist oder von dem sie abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.
2. Die Beurteilung der Rechtsmissbräuchlichkeit der Klausel betrifft weder die Bestimmung des Vertragsgegenstandes noch die Angemessenheit des Preises der Waren und Dienstleistungen, sofern diese Bestandteile klar und verständlich bestimmt sind.

3. Nicht rechtsmissbräuchlich sind Klauseln, die gesetzliche Bestimmungen wiedergeben oder die auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen alle Mitgliedstaaten der EU oder die EU selbst Vertragsparteien sind.

4. Nicht rechtsmissbräuchlich sind Klauseln oder ihre Bestandteile, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

5. Bei einem Vertrag, der durch Unterfertigung von Formblättern oder Vordrucken geschlossen wurde, die zur einheitlichen Regelung bestimmter Vertragsverhältnisse im Voraus aufgestellt worden sind, obliegt es dem Gewerbetreibenden nachzuweisen, dass die Klauseln oder Klauselbestandteile trotz der durch ihn erfolgten einseitigen Aufstellung zum Gegenstand besonderer Verhandlungen mit dem Verbraucher gemacht worden sind.

### **ART. 35** **(Form und Auslegung)**

1. Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein.

2. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung.

3. Absatz 2 findet in den Fällen von Artikel 37 keine Anwendung.

### **ART. 36** **(Schutz durch Nichtigkeit)**

1. Rechtsmissbräuchliche Klauseln nach den Artikeln 33 und 34 sind nichtig, während der Vertrag im Übrigen gültig bleibt.

2. Klauseln, die im Einzelnen ausgehandelt wurden, sind nichtig, wenn sie darauf abzielen oder zur Folge haben, dass:

a) die gesetzliche Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Personenschaden erleidet,

b) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt,

c) die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln vorgesehen wird, von denen er vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte.

3. Die Nichtigkeit wird nur zum Vorteil des Verbrauchers angewandt und kann vom Richter von Amts wegen geprüft werden.

4. Der Verkäufer kann beim Lieferanten Regress nehmen für die Schäden, die ihm als Folge der Erklärung der Nichtigkeit der für rechtsmissbräuchlich erklärten Klauseln entstehen.

5. Vertragsklauseln, die das Recht eines Nicht-EU-Staats für anwendbar erklären und dadurch den Verbraucher dem von diesem Titel gewährleisteten Schutz entziehen, sind nichtig, sofern der Vertrag eine engere Verbindung mit dem Gebiet eines EU-Mitgliedsstaats hat.

### **ART. 37** **(Unterlassungsklage)**

1. Die repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen nach Artikel 137, die repräsentativsten Berufskammern der Freiberufler und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern können Gewerbetreibende oder Berufskammern vor Gericht laden, die allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden oder deren Verwendung empfehlen, und sie können beim zuständi-

gen Gericht beantragen, die Verwendung der nach diesem Titel für rechtsmissbräuchlich erklärten Geschäftsbedingungen zu verbieten.

2. Der Unterlassungsklage wird stattgegeben, wenn wichtige und dringende Gründe nach den Artikeln 669-bis und folgende der Zivilprozessordnung vorliegen.

3. Das Gericht kann anordnen, dass die Verfügung in einer oder mehreren Tageszeitungen veröffentlicht wird, unter denen zumindest eine überregional ist.

4. Soweit in diesem Artikel nicht anders bestimmt, findet Artikel 140 auf die von Verbraucherorganisationen nach Absatz 1 angestregten Unterlassungsklagen Anwendung.

**ART. 38**  
**(Verweis auf das Zivilgesetzbuch)**

1. Soweit von diesem Gesetzbuch nicht anders bestimmt, sind auf die Verträge zwischen Verbraucher und Gewerbetreibenden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs anzuwenden.

**TITEL II**  
**Ausübung von Handelstätigkeit**

**KAPITEL I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**ART. 39**  
**(Regeln für den Handel)**

1. Handelstätigkeit soll nach den Grundsätzen des guten Glaubens, der Korrektheit und der Loyalität geführt werden, welche sich auch nach der Schutzbedürftigkeit von bestimmten Verbrauchergruppen ausrichten.

**KAPITEL II**  
**Absatzförderung**

**ABSCHNITT I**  
**Verbrauchercredit**

**ART. 40**  
**(Verbrauchercredit)**

1. Das interministerielle Komitee für Kredit- und Sparwesen ("CICR") passt die nationale Gesetzgebung an die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit an und achtet dabei besonders auf die Angabe des effektiven Jahreszinses durch ein typisches Beispiel.

**ART. 41**  
**(Effektiver Jahreszins und Werbung)**

1. Für die Zwecke des Artikels 40 veranlasst das CICR nach den Artikeln 122, Absatz 2 und 123, Absatz 2 des Einheitstextes 'Gesetz über das Bank- und Kreditwesen', gesetzesvertretendes Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385 und spätere Änderungen, die notwendigen Änderungen der Vor-

schriften des Dekrets des Schatzministers vom 8. Juli 1992, veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik Italien Nr. 169 vom 20. Juli 1992.

#### **ART. 42**

##### **(Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Anbieters)**

1. Wenn der Anbieter von Waren und Dienstleistungen seinen Vertrag nicht erfüllt, kann der Verbraucher, der ihn ohne Erfolg in Verzug gesetzt hat, in Höhe des Kredits beim Kreditgeber Rückgriff nehmen, vorausgesetzt dass der Anbieter dem Kreditgeber das ausschließliche Recht zur Gewährung von Verbraucherkrediten eingeräumt hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf einen Dritten, dem der Kreditgeber die Rechte aus dem Kreditvertrag abgetreten hat.

#### **ART. 43**

##### **(Verweis auf den Einheitstext über das Bankwesen)**

1. Weitere Verbraucherkreditregelungen enthalten die Kapitel II und III des Titels VI des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 von 1993, und spätere Änderungen, sowie die Artikel 144 und 145 desselben Einheitstextes für die Anwendung von Sanktionen.

### **TITEL III**

## **Vertragsbedingungen**

#### **ART. 44**

##### **(Vertragsverhandlungen in Handelsräumen - Verweis )**

1. Soweit von diesem Gesetzbuch nicht anders geregelt, wird auf das gemäß Artikel 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 erlassene gesetzesvertretende Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114, Reform der Regelung des Handelssektors, verwiesen.

### **KAPITEL I**

#### **Besondere Vertragsbedingungen bei Vertragsabschluss**

#### **ABSCHNITT I**

##### **Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge**

#### **ART. 45**

##### **(Anwendungsbereich)**

1. Dieser Abschnitt regelt Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen in beliebiger Form geschlossen werden:

- a) während eines Besuchs des Gewerbetreibenden beim Verbraucher in seiner oder in der Wohnung eines anderen Verbrauchers oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers oder an den Orten, an denen sich der Verbraucher zumindest vorübergehend zum Arbeiten oder Lernen oder zur Pflege aufhält,
- b) während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume organisierten Ausflugs,
- c) an einem öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Platz durch Unterzeichnung eines beliebig bezeichneten Bestellscheins,
- d) durch Versandgeschäfte sowie Geschäfte anhand eines Katalogs, den der Verbraucher in Abwesenheit des Gewerbetreibenden zur Kenntnis nehmen konnte.

2. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf bindende und unverbindliche Vertragsangebote anzuwenden, die der Verbraucher in zu Absatz 1 ähnlichen Situationen abgibt, sofern der Gewerbetreibende das Angebot noch nicht angenommen hat.

3. Auf die Verträge nach Absatz 1, Buchstabe d) sind, soweit sie günstiger sind, die Vorschriften des Abschnitts II anzuwenden.

#### **ART. 46 (Ausnahmen)**

1. Von der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts sind ausgenommen:

- a) Verträge über den Bau, den Verkauf und die Miete von Immobilien sowie Verträge über andere Rechte an Immobilien, mit Ausnahme von Verträgen über die Lieferung von Waren und über ihre Einfügung in vorhandene Immobilien oder Verträge über die Reparatur bestehender Immobilien,
- b) Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln oder Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die in kurzen Zeitabständen und regelmäßig geliefert werden,
- c) Versicherungsverträge,
- d) Verträge über Finanzinstrumente.

2. Von der Anwendung dieses Abschnitts ausgenommen sind auch Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der vom Verbraucher zu zahlende Gegenwert nicht über 26 Euro hinausgeht, einschließlich Abgaben und ohne eventueller Nebenkosten, die im Einzelnen aus dem Bestellschein oder dem Katalog oder anderen Unterlagen hervorgehen und deren Ursprung angegeben wird. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind allerdings auf mehrere zugleich abgeschlossene Verträge zwischen denselben Vertragsparteien anzuwenden, wenn die Gesamtsumme unabhängig vom Gegenwert der einzelnen Verträge über 26 Euro hinausgeht.

#### **ART. 47 (Unterrichtung über das Rücktrittsrecht)**

1. Bei Verträgen und Vertragsangeboten, auf die dieser Abschnitt anwendbar ist, muss der Gewerbetreibende den Verbraucher über seine Rechte nach den Artikeln 64 bis 67 unterrichten. Die Unterrichtung muss schriftlich übermittelt werden und Folgendes enthalten:

- a) Frist, Form und eventuelle Bedingungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts,
- b) Name und Adresse desjenigen, demgegenüber das Rücktrittsrecht ausgeübt werden muss, bzw. bei Gesellschaften oder anderen juristischen Personen die Firma und Firmenanschrift, sowie gegebenenfalls davon abweichende Angaben über den Empfänger, dem bereits gelieferte Ware zurückzugeben ist.

2. Wenn der Vertrag vorsieht, dass die Ausübung des Rücktrittsrechts an keine Frist oder Form gebunden ist, dann muss die Unterrichtung zumindest die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b) enthalten.

3. Wenn dem Verbraucher bei Verträgen nach Artikel 45, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) ein beliebig bezeichneter Bestellschein zur Unterschrift vorgelegt wird, muss die Unterrichtung nach Absatz 1 auf diesem Bestellschein sein, getrennt von anderen Vertragsklauseln und in derselben oder einer größeren Schrift als die anderen Angaben in diesem Dokument. Eine Kopie des Bestellscheins mit der Angabe des Orts und des Datums der Unterschrift muss dem Verbraucher ausgehändigt werden.

4. Wenn kein Bestellschein vorgesehen ist, muss die Belehrung bei Vertragsschluss oder zum Zeitpunkt der in Artikel 45 Absatz 2 vorgesehenen Abgabe des Angebots ausgehändigt werden und muss in deutlich lesbarer Schrift neben den Angaben nach Absatz 1 den Ort und das Datum der Aushändigung an den Verbraucher enthalten sowie die notwendigen Angaben, die eine Identifizierung des Vertrages ermöglichen. Der Gewerbetreibende kann vom Verbraucher eine unterschriebene Kopie dieser Urkunde verlangen.

5. Bei Verträgen nach Artikel 45, Absatz 1, Buchstabe d) muss die Belehrung über das Rücktrittsrecht im Katalog, in anderen Unterlagen zu der vertragsgegenständlichen Ware oder Dienstleistung oder im Bestellschein in derselben oder einer größeren Schrift als die anderen Vertragsangaben enthalten sein. Im Bestellschein kann jedoch statt der vollständigen Angaben nach Absatz 1 nur auf das Recht und die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts hingewiesen werden unter Verweis auf die näheren Angaben der Belehrung im Katalog oder in anderen Unterlagen zu der Ware oder der Dienstleistung.

6. Der Gewerbetreibende darf keine Wechsel als Entgelt annehmen, die früher als fünfzehn Tage nach Vertragsschluss ablaufen und darf sie erst nach dieser Frist einlösen.

#### **ART. 48** **(Ausschluss des Rücktrittsrechts)**

1. Bei Verträgen über Dienstleistungen kann das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt werden, soweit die Dienstleistungen schon erbracht worden sind.

#### **ART. 49** **(Anwendbare Normen)**

1. Auf die Verkäufe nach diesem Abschnitt sind die Vorschriften nach Artikel 18, 19 und 20 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, Reform der Regelung des Handelssektors, anwendbar.

### **ABSCHNITT II** **Fernabsatzverträge**

#### **ART. 50** **(Begriffsbestimmungen)**

1. In diesem Abschnitt bezeichnet der Ausdruck:

- a) Vertragsabschluss im Fernabsatz: jeden zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen, eine Ware oder eine Dienstleistung betreffenden Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Gewerbetreibenden geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluss einschließlich des Vertragsabschlusses selbst ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet;
- b) Fernkommunikationstechnik: jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann;
- c) Betreiber einer Kommunikationstechnik: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, den Gewerbetreibenden eine Fernkommunikationstechnik oder mehrere zur Verfügung zu stellen.

#### **ART. 51** **(Anwendungsbereich)**

1. Dieser Abschnitt ist nicht auf Verträge im Fernabsatz anwendbar, die:

- a) Finanzdienstleistungen nach den Artikeln 67-bis und fortfolgende betreffen,
- b) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,

- c) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern geschlossen werden,
- d) den Bau und den Verkauf von Immobilien oder sonstige Rechte an Immobilien betreffen, mit Ausnahme der Vermietung,
- e) bei einer Versteigerung geschlossen werden.

**ART. 52**  
**(Information des Verbrauchers)**

1. Der Verbraucher muss rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags im Fernabsatz über folgende Informationen verfügen:
  - a) Identität des Gewerbetreibenden und im Fall von Verträgen, bei denen eine Vorauszahlung erforderlich ist, seine Anschrift,
  - b) wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung,
  - c) Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben,
  - d) Lieferkosten,
  - e) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung, der Warenlieferung oder der Erbringung der Dienstleistung sowie jeder anderen Art der Vertragserfüllung,
  - f) Bestehen eines Rücktrittsrechts oder sein Ausschluss nach Artikel 55, Absatz 2,
  - g) Einzelheiten und Fristen für die Rückgabe oder Abholung der Ware für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts,
  - h) Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, sofern nicht nach dem Grundtarif berechnet,
  - i) Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises,
  - l) Mindestlaufzeit des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.
2. Die Informationen nach Absatz 1, deren kommerzieller Zweck unzweideutig erkennbar sein muss, müssen klar und verständlich auf jedwede der verwendeten Fernkommunikationstechnik angepasste Weise erteilt werden; dabei sind insbesondere die Grundsätze des guten Glaubens und der Lauterkeit bei Handelsgeschäften sowie der Schutz der am stärksten schutzbedürftigen Verbrauchergruppen zu berücksichtigen.
3. Bei Telefongesprächen mit Verbrauchern sind zu Beginn des Gesprächs die Identität des Gewerbetreibenden und der kommerzielle Zweck des Gesprächs unmissverständlich offen zu legen, sonst ist der Vertrag nichtig. Bei Benutzung elektronischer Post ist Artikel 9 des gesetzvertretenden Dekrets vom 9. April 2003, Nr. 70 anzuwenden.
4. Bei Verwendung von Fernkommunikationstechniken, die eine individuelle Kommunikation erlauben, sind die Informationen nach Absatz 1 auf Verlangen des Verbrauchers in italienischer Sprache zu übermitteln. In diesem Fall sind auch die Bestätigung und die weiteren Informationen nach Artikel 53 auf Italienisch zu übermitteln.
5. Beim elektronischen Geschäftsverkehr treffen den Gewerbetreibenden zusätzlich die Informationspflichten nach Artikel 12 des gesetzvertretenden Dekrets vom 9. April 2003, Nr. 70.

**ART. 53**  
**(Schriftliche Bestätigung der Informationen)**

1. Der Verbraucher muss eine Bestätigung aller Informationen nach Artikel 52 Absatz 1 vor oder bei Erfüllung des Vertrags schriftlich oder nach seiner Wahl auf einem anderen für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger erhalten. Bis dahin und auf dieselbe Weise müssen ihm auf jeden Fall mitgeteilt werden:
  - a) Information über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechts nach Abschnitt IV dieses Kapitels, einschließlich der Fälle von Artikel 65, Absatz 3,

- b) die geographische Anschrift der Niederlassung des Gewerbetreibenden, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann,
  - c) Informationen über Kundendienst und geltende Garantiebedingungen,
  - d) die Kündigungsbedingungen bei unbestimmter oder einer mehr als einjährigen Vertragsdauer.
2. Die Vorschriften dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz einer Fernkommunikationstechnik erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Kommunikationstechnik abgerechnet werden. Auch in diesem Fall muss der Verbraucher die Möglichkeit haben, die geographische Anschrift der Niederlassung des Gewerbetreibenden zu erfahren, bei der er seine Beanstandungen vorbringen kann.

#### **ART. 54** **(Vertragserfüllung)**

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Gewerbetreibende die Bestellung spätestens 30 Tage nach dem Tag auszuführen, der auf den Tag, an dem der Verbraucher dem Gewerbetreibenden seine Bestellung übermittelt hat, folgt.
2. Wird ein Vertrag vom Gewerbetreibenden nicht erfüllt, weil die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht oder zeitweise nicht verfügbar ist, so muss der Gewerbetreibende den Verbraucher innerhalb der von Absatz 1 bestimmten Frist davon nach Maßgabe von Artikel 53, Absatz 1 unterrichten und eventuell bereits geleistete Zahlungen zurückerstatten. Außer wenn der Verbraucher vor oder bei Vertragsschluss zustimmt, darf der Gewerbetreibende den Vertrag nicht durch Erbringung einer anderen als der vereinbarten Lieferung erfüllen, auch wenn deren Wert und Qualität gleich oder höher ist.

#### **ART. 55** **(Ausnahmen)**

1. Das Rücktrittsrecht nach den Artikeln 64 folgende sowie die Artikel 52 und 53 und der Absatz 1 des Artikels 54 sind nicht anwendbar auf:
- a) Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Händlern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
  - b) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Gewerbetreibende bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Verbraucher das Rücktrittsrecht der Artikel 64 folgende nicht ausüben bei:
- a) Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen, deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Frist von Artikel 64, Absatz 1 begonnen hat,
  - b) Verträgen zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, abhängt,
  - c) Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
  - d) Verträgen zur Lieferung von audiovisuellen Produkten oder Software, die vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
  - e) Verträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
  - f) Verträgen zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen.

**ART. 56**  
**(Zahlung mittels Karte)**

1. Der Verbraucher kann mittels Karte bezahlen, sofern diese Zahlungsweise unter jenen, über die der Verbraucher nach Artikel 52, Absatz 1, Buchstabe e) zu unterrichten ist, vorgesehen ist.
2. Das Kreditinstitut, das die Zahlungskarte ausgegeben hat, schreibt dem Verbraucher die erwie-senermaßen über den vereinbarten Preis hinaus geleisteten Zahlungen wieder gut; dasselbe gilt bei betrügerischer Verwendung der Zahlungskarte durch den Gewerbetreibenden oder einen Dritten. Die Anwendung von Artikel 12 des Gesetzesdekrets vom 3. Mai 1991, Nr. 143, das mit Änderungen in das Gesetz vom 5. Juli 1991, Nr. 197 umgewandelt wurde, bleibt unberührt. Das Kreditinstitut, das die Zahlungskarte ausgegeben hat, darf die dem Verbraucher wieder gutgeschriebene Summe dem Gewerbetreibenden anlasten.

**ART. 57**  
**(Unbestellte Waren oder Dienstleistungen)**

1. Der Verbraucher ist von jedweder Gegenleistung für den Fall befreit, dass unbestellte Waren geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht werden. Das Ausbleiben einer Reaktion gilt in keinem Fall als Zustimmung.
2. Abgesehen von den Sanktionen laut Artikel 62 gilt jede Lieferung unbestellter Waren und jede Erbringung einer unbestellten Dienstleistung laut diesem Gesetzbuch als unlautere Geschäftspraktik im Sinne der Artikel 21, 22, 23, 24, 25 und 26.

**ART. 58**  
**(Beschränkungen in der Verwendung bestimmter Fernkommunikationstechniken)**

1. Die Verwendung von Telefon, elektronischer Post, Kommunikation mit Automaten als Gesprächspartner oder von Fernkopie bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers.
2. Der Gewerbetreibende darf andere als die in Absatz 1 genannten Fernkommunikationstechniken, die eine individuelle Kommunikation erlauben, verwenden, wenn der Verbraucher sie nicht offenkundig abgelehnt hat.

**ART. 59**  
**(Verkauf mittels Fernsehen oder anderer audiovisueller Medien)**

1. Bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Angeboten, die dem Publikum über das Fernsehen oder andere audiovisuelle Medien gemacht werden und die auf den unmittelbaren Abschluss eines Vertrags gerichtet sind, sowie bei Vertragsschluss über Telekommunikations- oder Telematiksysteme muss die Unterrichtung nach Artikel 52, Absatz 1, Buchstaben f) und g) über das Rücktrittsrecht nach Artikeln 64 folgende im Verlauf der Vorstellung des vertragsgegenständlichen Produkts bzw. der vertragsgegenständlichen Dienstleistung übermittelt werden; dies hat im Einklang mit den besonderen Anforderungen der Eigenschaften des verwendeten Kommunikationsinstruments und seiner technologischen Weiterentwicklung zu geschehen. Bei Verträgen, die auf der Grundlage eines durch das Fernsehen übermittelten Vertragsangebots ausgehandelt werden, muss die Information am Anfang und im Lauf der Sendung, die die Angebote enthält, übermittelt werden. Die Unterrichtung über das Rücktrittsrecht nach Artikel 52 muss spätestens, wenn die Ware geliefert wird, auch schriftlich übermittelt werden. Die Frist für die Absendung der Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Artikel 65 läuft ab dem Tag des Erhalts der Ware.

**ART. 60**  
**(Bezugnahmen)**

1. Fernabsatzverträge müssen einen Hinweis auf die Vorschriften dieses Abschnitts enthalten.

**ART. 61**  
**(Verweis)**

1. Auf Fernabsatzverträge ist außerdem Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, Reform der Regelung des Handelssektors, anzuwenden.

**ABSCHNITT III**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

**ART. 62**  
**(Sanktionen)**

1. Sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, wird der Gewerbetreibende mit einer Geldbuße von fünfhundertsechzehn bis fünftausendeinhundertfünfundsechzig Euro bestraft, wenn er gegen die Bestimmungen dieses Kapitels verstößt, wenn er also den Verbraucher nicht unterrichtet, die Ausübung des Rücktrittsrechts behindert, unvollständige oder falsche oder sonstwie nicht vorschriftsmäßige Informationen über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach den Artikeln 64 fortfolgende übermittelt, dem Verbraucher eventuell geleistete Geldbeträge nicht zurückerstattet oder Wechsel einlöst, bevor die Frist nach Artikel 64 abgelaufen ist.

2. In besonders schweren Fällen oder bei Wiederholung werden die untere und die obere Grenze der Geldbuße von Absatz 1 verdoppelt. Wiederholung liegt vor, wenn derselbe Verstoß zweimal in einem Jahr begangen wird, auch wenn die Geldbuße abgegolten wurde.

3. Die Sanktionen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 verhängt. Die Ermittlung von Verstößen erfolgt von Amts wegen und nach Anzeige durch die Organe der Verwaltungspolizei; dadurch unberührt bleiben die Ermittlungsbefugnisse der höheren und der einfachen Amtsträger der Gerichtspolizei nach Artikel 13 des zitierten Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689. Der Bericht nach Artikel 17 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 wird der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer der Provinz vorgelegt, in der der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat; bei Verstößen gegen Artikel 58 wird er der Datenschutzbehörde vorgelegt.

**ART. 63**  
**(Gerichtsstand)**

1. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund der Anwendung dieses Kapitels ist ausschließlich bei jenem Gericht Klage zu erheben, das für den Wohnsitz oder das Domizil des Verbrauchers örtlich zuständig ist, sofern der Ort im Inland ist.

## **ABSCHNITT IV Rücktrittsrecht**

### **ART. 64 (Ausübung des Rücktrittsrechts)**

1. Abgesehen von Artikel 65, Absätze 3, 4 und 5 kann der Verbraucher von Verträgen und Vertragsangeboten im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume ohne Strafzahlung und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zurücktreten.
2. Das Rücktrittsrecht wird durch Absendung einer schriftlichen Mitteilung mittels Einschreibebrief mit Rückschein an den Sitz des Gewerbetreibenden innerhalb der Frist nach Absatz 1 ausgeübt. Die Mitteilung kann innerhalb derselben Frist auch mittels Telegramm, Fernschreiber, elektronischer Post und Fernkopie geschickt werden, wenn sie innerhalb der folgenden 48 Stunden durch Einschreibebrief mit Rückschein bestätigt wird; der Einschreibebrief gilt als rechtzeitig abgeschickt, wenn er dem Annahmepostamt innerhalb der Frist übergeben wird, die vom Gesetzbuch oder von dem davon abweichenden Vertrag vorgesehen ist. Der Rückschein ist jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung für den Beweis dafür, dass das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde.
3. Sofern das Angebot oder die Unterrichtung über das Rücktrittsrecht das ausdrücklich vorsehen, genügt statt der gesonderten Mitteilung die Rückgabe der erhaltenen Ware innerhalb der Frist nach Absatz 1.

### **ART. 65 (Fristen)**

1. Für Verträge oder Vertragsangebote außerhalb von Geschäftsräumen läuft die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Artikel 64:
  - a) ab der Unterzeichnung des Bestellscheins, der die Unterrichtung nach Artikel 47 enthält oder, wenn kein Bestellschein vorgesehen ist, ab dem Empfang der Unterrichtung bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren, wenn der Gewerbetreibende dem Verbraucher das vertragsgegenständliche Produkt vorher gezeigt oder beschrieben hat,
  - b) ab dem späteren Erhalt der Ware bei Verträgen über die Lieferung von Waren, wenn der Erwerb in Abwesenheit des Gewerbetreibenden erfolgt ist oder wenn ein Produkt von anderer Art als das vertragsgegenständliche gezeigt oder beschrieben wurde.
2. Für Verträge im Fernabsatz läuft die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Artikel 64:
  - a) bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, wenn die Informationspflichten nach Artikel 52 erfüllt worden sind, anderenfalls mit dem Tag, an dem die Informationspflichten erfüllt worden sind, sofern dies nach dem Vertragsschluss, aber nicht später als drei Monate danach geschieht,
  - b) bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses oder dem Tag, an dem die Informationspflichten nach Artikel 52 erfüllt worden sind, sofern dies nach dem Vertragsschluss, aber nicht später als drei Monate danach geschieht.
3. Wenn der Gewerbetreibende bei Verträgen oder Vertragsangeboten außerhalb von Geschäftsräumen die Informationspflichten nach Artikel 47, oder wenn er bei Fernabsatzverträgen die Informationspflichten nach den Artikeln 52, Absatz 1, Buchstaben f) und g), und Artikel 53 nicht erfüllt hat, dann ist die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts sechzig beziehungsweise neunzig Tage und läuft bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher und bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses.
4. Absatz 3 ist auch anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende eine unvollständige oder falsche Information übermittelt, die eine korrekte Ausübung des Rücktrittsrechts nicht zulässt.

5. Die Parteien können ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher vereinbaren als von diesem Artikel vorgesehen.

**ART. 66**  
**(Wirkung des Rücktritts)**

1. Mit dem Eingang der Mitteilung nach Artikel 64 beim Gewerbetreibenden sind die Parteien von den mit dem Vertrag oder dem Vertragsangebot auferlegten Pflichten befreit, mit Ausnahme der weitergehenden Verpflichtungen nach Artikel 67, wenn die Verpflichtungen in der Zwischenzeit völlig oder teilweise erfüllt worden sind.

**ART. 67**  
**(Weitergehende Verpflichtungen der Parteien)**

1. Wenn die Ware geliefert wurde, muss sie der Verbraucher nach den vertraglich festgelegten Bestimmungen und Fristen zurückgeben oder zur Abholung durch den Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten bereitstellen. Die Frist für die Rückgabe der Ware darf nicht kürzer als zehn Arbeitstage ab dem Erhalt der Ware sein. Für den Ablauf der Frist gilt die Ware als zurückgegeben, wenn sie dem Annahmepostamt oder dem Frachtführer übergeben worden ist.

2. Bei Kaufverträgen über Waren ist, falls die Ware übergeben wurde, die Unversehrtheit der zurückzuerstattenden Ware wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts. Es genügt jedoch, wenn die Ware in einem durchschnittlichen Erhaltungszustand zurückerstattet wird, nachdem sie verwahrt und eventuell mit der üblichen Sorgfalt benutzt worden ist.

3. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts nach diesem Artikel entstehen, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, soweit dies der Vertrag vorsieht.

4. Wenn das Rücktrittsrecht vom Verbraucher nach den Vorschriften dieses Abschnitts ausgeübt wird, muss der Gewerbetreibende Zahlungen und Angeld des Verbrauchers zurückerstatten. Die Rückzahlung muss kostenfrei und unverzüglich erfolgen und in jedem Fall innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Gewerbetreibende Kenntnis von der Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Verbraucher erlangt hat. Die Rückzahlung gilt als rechtzeitig, wenn die tatsächliche Wertstellung der Erstattung, Sendung oder Gutschrift bis zum Ablauf der genannten Frist eintritt.

5. Wenn die Zahlung durch Wechsel erfolgt ist und diese noch nicht eingelöst worden sind, müssen sie zurückgegeben werden. Alle Klauseln, die die Rückerstattung der Gelder des Verbrauchers in Folge der Ausübung seines Rücktrittsrechts einschränken, sind nichtig.

6. Wird der Preis einer Ware oder einer Dienstleistung bei einem der in diesem Titel behandelten Verträge völlig oder teilweise durch einen Verbraucherkredit beim Gewerbetreibenden oder bei einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen diesem und dem Gewerbetreibenden aufgebracht, so ist der Kreditvertrag ohne Strafzahlung von Rechts wegen aufgelöst, sobald der Verbraucher das Rücktrittsrecht im Einklang mit den Vorschriften dieses Artikels ausübt. Der Gewerbetreibende muss dem Kreditgeber die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Verbraucher mitteilen. Eventuell geleistete Zahlungen des Dritten, der den Verbraucherkredit für die Ware oder Dienstleistung bis zum Zeitpunkt der Kenntnis von der Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Verbraucher gegeben hat, werden dem Dritten, mit Ausnahme der angefallenen gesetzlichen Zinsen, vom Gewerbetreibenden ohne Strafzahlung rückerstattet.

## **ABSCHNITT IV-bis**

### **Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher**

#### **ART. 67-bis**

##### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Dieser Abschnitt findet auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher Anwendung, auch wenn eine andere Person als der Anbieter, unabhängig von der Rechtsform, bei irgendeiner Phase des Absatzes mitwirkt.
2. Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die eine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder mit einer daran anschließenden Reihe von getrennten Vorgängen der gleichen Art umfassen, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes nur für die erste Vereinbarung. Falls es keine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung gibt, aber die aufeinander folgenden oder getrennten Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zwischen den gleichen Vertragsparteien abgewickelt werden, gelten die Artikel 67-quater, 67-quinquies, 67-sexies, 67-septies, 67-octies, 67-nonies und 67-decies nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste einer neuen Reihe von Vorgängen, so dass die Artikel 67-quater, 67-quinquies, 67-sexies, 67-septies, 67-octies, 67-nonies und 67-decies Anwendung finden.
3. Unbeschadet der Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren für den Absatz von Finanzdienstleistungen in Italien bleiben die Bestimmungen im Bank-, Finanz- und Versicherungswesen sowie im Bereich der Zahlungssysteme und im Bereich der Altersvorsorge für Einzelpersonen und die Zuständigkeiten der unabhängigen Behörden des Sektors unberührt, sofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

#### **ART. 67-ter**

##### **Begriffsbestimmungen**

In diesem Abschnitt bezeichnet der Ausdruck

- a) "Fernabsatzvertrag" jeden zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) geschlossenen, Finanzdienstleistungen betreffenden Vertrag;
- b) "Finanzdienstleistung" jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Zahlung, Geldanlage, Versicherung oder Altersvorsorge von Einzelpersonen;
- c) "Anbieter" jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Dienstleistungen aufgrund von Fernabsatzverträgen erbringt;
- d) "Verbraucher" jede Person laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Gesetzbuches;
- e) "Fernkommunikationsmittel" jedes Kommunikationsmittel, das im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Gesetzbuches für den Fernabsatz einer Finanzdienstleistung zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann;
- f) "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- g) "Betreiber oder Anbieter eines Fernkommunikationsmittels" jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, den Anbietern ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen;

- h) "Verbraucherbeschwerde" eine auf stichhaltige Beweismittel gestützte Erklärung, dass ein Anbieter gegen die Verbraucherschutzvorschriften verstoßen hat oder verstoßen könnte;
- i) "kollektive Interessen der Verbraucher" die Interessen einer Anzahl von Verbrauchern, zu deren Nachteil sich ein Verstoß auswirkt oder auswirken könnte.

#### **ART. 67-quater**

##### **Unterrichtung des Verbrauchers vor Abschluss des Fernabsatzvertrags**

(1) Bei den Vertragsverhandlungen und jedenfalls bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen über:

- a) den Anbieter,
- b) die Finanzdienstleistung,
- c) den Fernabsatzvertrag,
- d) den Rechtsbehelf.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen, deren geschäftlicher Zweck unmissverständlich zu erkennen sein muss, sind auf klare und verständliche Weise in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zu erteilen; dabei sind insbesondere die Grundsätze der Korrektheit und von Treu und Glauben im Vorfeld des Vertragsabschlusses sowie die Grundsätze des Schutzes von Geschäftsunfähigen und Minderjährigen zu beachten.

3. Informationen über vertragliche Verpflichtungen, die dem Verbraucher im Vorfeld des Vertragsabschlusses mitzuteilen sind, müssen im Einklang mit den vertraglichen Verpflichtungen stehen, die sich aufgrund des auf Fernabsatzverträge anwendbaren Rechts ergeben, auch wenn eine elektronische Kommunikationstechnik verwendet wird.

4. Wenn der Anbieter in einem Nicht-EU-Staat niedergelassen ist, müssen die Informationen nach Absatz 3 den Verpflichtungen nach italienischem Recht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen.

#### **ART. 67-quinquies**

##### **Informationen über den Anbieter**

1. Die Informationen über den Anbieter sind:

- a) die Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Anbieters, die Anschrift seiner Niederlassung und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter maßgeblich ist,
- b) die Identität des Vertreters des Anbieters in Italien und die Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Vertreter maßgeblich ist, wenn es einen Vertreter gibt,
- c) wenn der Verbraucher mit einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter geschäftlich zu tun hat, die Identität dieser Person, die Eigenschaft, in der sie gegenüber dem Verbraucher tätig wird, und die Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dieser Person maßgeblich ist,
- d) wenn der Anbieter in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Handelsregister, in das er eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
- e) soweit für die Tätigkeit des Anbieters eine Zulassung erforderlich ist, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde.

#### **ART. 67-sexies**

##### **Informationen über die Finanzdienstleistung**

1. Die Informationen über die Finanzdienstleistung sind:

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,
- b) der Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Anbieter für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Anbieter abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
- c) gegebenenfalls ein Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat, und einen Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
- d) ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Anbieter abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
- e) Angaben zu einer etwaigen Beschränkung des Zeitraums, während dessen die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,
- f) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung sowie die wesentlichen Sicherheitsbedingungen der Zahlungsvorgänge, die bei einem Fernabsatzvertrag vorzunehmen sind,
- g) alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden,
- h) die Angabe, ob Verbindungen mit oder Abhängigkeiten von anderen Finanzdienstleistungen bestehen, unter Schilderung der durch deren Kombination möglichen Gesamtfolgen.

**ART. 67-septies**  
**Informationen über den Fernabsatzvertrag**

1. Die Informationen über den Fernabsatzvertrag sind:

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gemäß Artikel 67-duodecies sowie für den Fall, dass ein solches Recht besteht, die Widerrufsfrist und Modalitäten für dessen Ausübung, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß Artikel 67-ter decies Absatz 1 zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,
- b) die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,
- c) Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,
- d) praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter die Kommunikationsmittel, zu denen auf jeden Fall der Einschreibebrief mit Rückschein gehören muss, und die Angabe der Anschrift, an die die Mitteilung über den Widerruf zu senden ist,
- e) der Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten, dessen bzw. deren Recht der Anbieter für die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,
- f) jede Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht,
- g) Angaben darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sich der Anbieter verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen.

**ART. 67-octies**  
**Informationen über den Rechtsbehelf**

1. Die Informationen über den Rechtsbehelf sind:

- a) Angaben darüber, ob der Verbraucher, der Vertragspartei ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang,
- b) Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen.

### **ART. 67-nonies** **Fernmündliche Kommunikation**

#### 1. Bei fernmündlicher Kommunikation

- a) wird die Identität des Anbieters und der geschäftliche Zweck des vom Anbieter initiierten Anrufs zu Beginn eines jeden Gesprächs mit dem Verbraucher unmissverständlich offen gelegt;
- b) brauchen - vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers - nur folgende Informationen übermittelt zu werden:
  - 1) Identität der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Anbieter;
  - 2) Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung;
  - 3) Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Anbieter für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller über den Anbieter abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Preises, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
  - 4) Hinweis auf mögliche weitere Steuern und/oder Kosten, die nicht über den Anbieter abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
  - 5) Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gemäß Artikel 67-duodecies sowie für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, die Widerrufsfrist und Modalitäten für dessen Ausübung, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß Artikel 67-ter decies Absatz 1 zu entrichten hat.

2. Der Anbieter informiert den Verbraucher darüber, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können, und welcher Art diese Informationen sind. Der Anbieter erteilt auf jeden Fall sämtliche Informationen, wenn er seinen Verpflichtungen nach Artikel 67-undecies nachkommt.

### **ART. 67-decies** **Zusätzliche Auskunftspflichten**

- 1. Über die Informationen nach den Artikeln 67-quater, 67-quinquies, 67-sexies, 67-septies und 67-octies hinaus finden die strengeren Bestimmungen Anwendung, die für das Angebot der Dienstleistung oder das jeweilige Produkt einschlägig sind.
- 2. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung teilt der Europäischen Kommission die italienischen Vorschriften über die Anforderungen an eine vorherige Auskunftserteilung mit, soweit sie über Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/65/EG hinausgehen.
- 3. Die Aufsichtsbehörden für das Bank-, Versicherungs- und Finanzwesen sowie für die Ergänzungsvorsorge teilen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vorschriften laut Absatz 2 mit.
- 4. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung stellt die in Absatz 2 genannten Informationen den Verbrauchern und Anbietern auch über Telematiksysteme zur Verfügung.

### **ART. 67-undecies** **Übermittlung der Vertragsbedingungen und Vorabinformationen**

- 1. Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist, übermittelt der Anbieter dem Verbraucher alle Vertragsbedingungen sowie die in den Artikeln 67-quater, 67-quinquies, 67-sexies, 67-septies, 67-octies, 67-nonies und 67-decies genannten

Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat.

2. Der Anbieter kommt der Verpflichtung laut Absatz 1 unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags nach, wenn der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde, das die Vorlage der Vertragsbedingungen sowie der entsprechenden Informationen gemäß Absatz 1 nicht gestattet.

3. Zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher die Vorlage der Vertragsbedingungen in Papierform verlangen. Außerdem ist der Verbraucher berechtigt, ein anderes Fernkommunikationsmittel zu verwenden, es sei denn, dass dies mit dem geschlossenen Fernabsatzvertrag oder der Art der erbrachten Finanzdienstleistung unvereinbar ist.

### **ART. 67-duodecies Rücktrittsrecht**

1. Der Verbraucher kann innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten, ohne eine Vertragsstrafe zahlen oder Gründe nennen zu müssen.

2. Die genannte Frist wird auf dreißig Tage verlängert bei Fernabsatzverträgen über Lebensversicherungen nach dem gesetzvertretenden Dekret vom 7. September 2005, Nr. 209, Kodex der Privatversicherungen, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen.

3. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt zu laufen:

a) am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags, außer bei den Lebensversicherungen, bei denen die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Fernabsatzvertrags informiert wird,

b) oder an dem Tag, an dem der Verbraucher die in Artikel 67-undecies genannten Vertragsbedingungen und Informationen erhält, wenn dieser Zeitpunkt später als der im Buchstaben a) genannte liegt.

4. Die Wirksamkeit von Verträgen über Geldanlagendienstleistungen wird für die Dauer der Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts ausgesetzt.

5. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen bei

a) Finanzdienstleistungen (ausgenommen die individuelle Verwaltung einzelner Anlage-Portefeuilles, sofern die Investitionen noch nicht getätigt wurden), deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, wie z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit

1) Devisen,

2) Geldmarktinstrumenten,

3) handelbaren Wertpapieren,

4) Anteilen an Anlagegesellschaften,

5) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung

6) Zinstermingeschäften (FRA),

7) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis ("equity swaps"),

8) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in diesem Buchstaben genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die Devisen- und die Zinsoptionen,

b) Reise- und Gepäckversicherungspolizen oder bei ähnlichen kurzfristigen Versicherungspolizen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,

c) Verträgen, die auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt, sowie Kfz- und Schiffs-Haftpflichtversicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsfall eingetreten ist;

d) Erklärungen von Verbrauchern vor einem Amtsträger, wenn der Amtsträger bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers nach Artikel 67-undecies Absatz 1 gewahrt werden.

6. Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so benachrichtigt er den Anbieter vor Fristablauf unter Beachtung der ihm gemäß Artikel 67-septies Absatz 1 Buchstabe d) gegebenen praktischen Hinweise durch schriftliche Mitteilung, die er mittels Einschreibebrief mit Rückschein oder mit einem anderen der in Artikel 67-septies Absatz 1 Buchstabe d) angegebenen Kommunikationsmittel übermittelt.

7. Dieser Artikel gilt nicht für die Auflösung von Kreditverträgen, die in den Artikeln 67 Absatz 6 und 7 geregelt ist.

8. Wurde einem Fernabsatzvertrag über eine bestimmte Finanzdienstleistung ein anderer Fernabsatzvertrag hinzugefügt, der Dienstleistungen des Anbieters oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Anbieter betrifft, so wird dieser Zusatzvertrag ohne Vertragsstrafe aufgelöst, wenn der Verbraucher sein Rücktrittsrecht nach diesem Artikel ausübt.

#### **ART. 67-ter decies**

##### **Zahlung für eine vor Rücktritt vom Vertrag erbrachte Dienstleistung**

1. Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht nach Artikel 67-duodecies Absatz 1 aus, so muss er lediglich die gemäß dem Fernabsatzvertrag vorgesehene und vom Anbieter tatsächlich erbrachte Dienstleistung bezahlen. Mit der Erfüllung des Vertrags darf erst nach Aufforderung des Verbrauchers begonnen werden. Bei Versicherungsverträgen behält das Unternehmen den Anteil der Prämie ein, der auf den Zeitraum entfällt, in dem der Vertrag wirksam war.

2. Der zu zahlende Betrag nach Absatz 1 darf

- a) einen Betrag nicht überschreiten, der dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Fernabsatzvertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht,
- b) nicht so bemessen sein, dass er als Vertragsstrafe ausgelegt werden kann.

3. Der Anbieter darf vom Verbraucher eine Zahlung nach Absatz 1 nur verlangen, wenn er nachweisen kann, dass der Verbraucher über den geschuldeten Betrag gemäß Artikel 67-septies, Absatz 1 Buchstabe a) ordnungsgemäß unterrichtet wurde. Der Anbieter kann eine solche Zahlung jedoch nicht verlangen, wenn er vor Ende der Widerrufsfrist gemäß Artikel 67-duodecies Absatz 1 ohne ausdrückliche Aufforderung des Verbrauchers mit der Vertragsausführung begonnen hat.

4. Der Anbieter erstattet dem Verbraucher innerhalb von 15 Tagen jeden Betrag, den er von diesem gemäß dem Fernabsatzvertrag erhalten hat; hiervon ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Betrag. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Anbieter die Mitteilung über den Widerruf erhält. Versicherungen müssen ihren vertraglichen Verpflichtungen für den Zeitraum, in dem der Vertrag wirksam war, nachkommen.

5. Der Verbraucher zahlt dem Anbieter den in Absatz 1 genannten Betrag und gibt ihm von ihm erhaltene Geldbeträge oder Gegenstände binnen 15 Tagen ab dem Absenden der Rücktrittserklärung zurück. Nicht zurückzuerstatten sind die Entschädigungen und Zahlungen, die eine Versicherung an ihre Versicherten oder Versicherungsbegünstigte ausgezahlt hat.

6. Bei einem Kredit, der überwiegend für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude oder zur Renovierung oder Aufwertung eines Gebäudes bestimmt ist, hängt die Wirksamkeit des Rücktritts von der Rückzahlung nach Absatz 5 ab.

#### **ART. 67- quater decies**

##### **Bezahlung von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz**

1. Der Verbraucher kann die Zahlung mittels Kreditkarte, Debitkarte oder anderen Zahlungsmitteln leisten, wenn die ihm nach Artikel 67-sexies Absatz 1 Buchstabe f) mitgeteilten Zahlungsweisen das vorsehen.

2. Abgesehen von der Anwendung von Artikel 12 des Gesetzesdekretes vom 3. Mai 1991, Nr. 143, mit Änderungen zum Gesetz vom 5. Juli 1991, Nr. 197, erhoben, schreibt die Körperschaft, die das Zahlungsmittel ausstellt oder ausgibt, dem Verbraucher Zahlungen gut, die nicht bewilligt wurden oder von denen er nachweist, dass sie höher als der vereinbarte Preis sind oder durch betrügerische Verwendung der eigenen Zahlungskarte durch den Anbieter oder einen Dritten zustande gekommen sind. Die Körperschaft, die das Zahlungsmittel ausstellt oder ausgibt, ist berechtigt, die dem Verbraucher gutgeschriebenen Gelder dem Anbieter anzulasten.

3. Unbeschadet der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, in geltender Fassung, über den Beweiswert der elektronischen Unterschrift und elektronischer Dokumente liegt die Beweislast dafür, dass die Zahlung bewilligt, sorgfältig aufgezeichnet und verbucht wurde sowie dass sie nicht durch einen technischen Defekt oder andere Nachlässigkeiten verändert worden ist, bei dem, der das Zahlungsinstrument ausgestellt oder ausgegeben hat. Der Gebrauch des Zahlungsinstruments bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Zahlung bewilligt worden ist.

4. Bei Zahlungen im Rahmen von Fernverträgen muss der Anbieter im Sinne von Artikel 146 des Einheitstextes über das Buch- und Kreditwesen, erlassen mit gesetzesvertretendem Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385, Sicherheitsvorkehrungen anwenden, und insbesondere die Vollständigkeit, Echtheit und Rückverfolgbarkeit von Zahlungsvorgängen gewährleisten.

#### **ART. 67-quinquies decies** **Unaufgefordert erbrachte Dienstleistungen**

1. Der Verbraucher ist von jedweder Gegenleistung für den Fall befreit, dass unbestellte Dienstleistungen erbracht werden. Das Ausbleiben einer Reaktion gilt in keinem Fall als Zustimmung.

2. Unbeschadet der in Artikel 67-septies decies vorgesehenen Sanktionen gilt jede unaufgefordert erbrachte Leistung laut diesem Artikel als unlautere Geschäftspraktik im Sinne der Artikel 21, 22, 23, 24, 25 und 26.

#### **ART. 67-sexies decies** **Unveranlasste Mitteilungen**

1. Die Verwendung folgender Fernkommunikationsmittel durch einen Anbieter bedarf der vorherigen Einwilligung des Verbrauchers:

- a) telefonische Kommunikation mit einem Anrufautomaten;
- b) Telefax/Fernkopie.

2. Andere Fernkommunikationsmittel als die in Absatz 1 genannten, die eine individuelle Kommunikation erlauben, sind nicht ohne die Zustimmung des betreffenden Verbrauchers zulässig.

3. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen dem Verbraucher keine Kosten verursachen.

#### **ART. 67-septies decies** **Sanktionen**

1. Der Anbieter, der gegen die Normen dieses Abschnitts verstößt oder die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher behindert oder die vom Verbraucher gezahlten Beträge diesem nicht zurückerstattet, wird für jeden einzelnen Verstoß mit einer Geldbuße von fünftausend bis fünfzigtausend Euro belegt, es sei denn, dass die Tat einen Straftatbestand erfüllt.

2. In besonders schweren Fällen, bei Wiederholung sowie bei Verstoß gegen Artikel 67-novies decies Absatz 3 werden die untere und die obere Grenze der Geldbuße von Absatz 1 verdoppelt.

3. Die Aufsichtsbehörden für das Bank-, Versicherungs- und Finanzwesen sowie für die Ergänzungsvorsorge ermitteln in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts und sanktionieren nach den Verfahrensvorschriften des jeweiligen Bereichs.

4. Der Vertrag ist nichtig, wenn der Anbieter die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher behindert oder die vom Verbraucher gezahlten Beträge diesem nicht zurückerstattet, oder wenn der Anbieter gegen die vorvertraglichen Informationspflichten so verstößt, dass dadurch die Vertragseigenschaften verzerrt dargestellt werden.
5. Die Nichtigkeit kann nur vom Verbraucher eingewendet werden und verpflichtet die Vertragspartner zur Rückerstattung des Empfangenen. Bei Versicherungsverträgen muss das Unternehmen die geleisteten Versicherungsprämien zurückerstatten und muss die Vertragspflichten für den Zeitraum, in dem der Vertrag wirksam war, erfüllen. Schadenersatzzahlungen und andere Zahlungen des Unternehmens an Versicherte und andere Anspruchsberechtigte können nicht zurückgefordert werden. Davon unberührt bleibt das Klagerecht des Verbrauchers zur Schadenersatzforderung.
6. Unberührt bleiben die im gesetzesvertretenden Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 vorgesehenen Sanktionen.

#### **ART. 67-octies decies** **Unverzichtbarkeit der Rechte**

1. Der Verbraucher kann auf seine Rechte nach diesem Abschnitt nicht verzichten. Jede Abmachung, durch die der Verbraucher den in diesem Abschnitt festgelegten Schutz verlieren würde, ist nichtig. Die Nichtigkeit kann nur vom Verbraucher geltend gemacht werden und kann vom Richter von Amts wegen berücksichtigt werden.
2. Wenn die Parteien ihrem Vertrag ein anderes als das italienische Recht zugrunde gelegt haben, muss dem Verbraucher trotzdem das Schutzniveau nach diesem Abschnitt erhalten bleiben.

#### **ART. 67- novies decies** **Rechtsschutz durch Gerichte oder auf dem Verwaltungsrechtsweg**

1. Zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen können Verbraucherschutzvereinigungen zur Ermittlung von Verstößen gegen diesen Abschnitt bei den zuständigen Überwachungsbehörden Beschwerde einlegen.
2. Verbraucherschutzvereinigungen, die im Verzeichnis laut Artikel 137 eingetragen sind, können im Sinne von Artikel 140 Unterlassungsklage gegen Verstöße gegen diesen Abschnitt durch Unternehmen oder Mittelsmänner einlegen.
3. Die Aufsichtsbehörden für das Bank-, Versicherungs- und Finanzwesen sowie für die Ergänzungsvorsorge untersagen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und unabhängig von Absatz 1, den von ihnen Beaufsichtigten die Fortführung oder den Beginn von Praktiken, die mit diesem Abschnitt nicht vereinbar sind.
4. Die Bestimmungen im Bank-, Finanz- und Versicherungswesen sowie im Bereich der Zahlungssysteme einschließlich der Zuständigkeiten der jeweiligen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt, sofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

#### **ART. 67-vicies** **Außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten**

1. Der Wirtschafts- und Finanzminister, der Minister für wirtschaftliche Entwicklung und der Justizminister können nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörden mit ordentlichen Haushaltsmitteln angemessene und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten einrichten, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, des nationalen Rechts und des Netzes nationaler Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Finanzstreitigkeiten in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (FIN NET).

2. Die Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten teilen den Ministerien laut Absatz 1 alle erheblichen Entscheidungen mit, die sie über die Vermarktung von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz treffen.

#### **ART. 67-vicies semel Beweislast**

1. Beim Anbieter liegt die Beweislast für:

- a) die Erfüllung der Verpflichtungen zur Unterrichtung des Verbrauchers,
- b) die Zustimmung des Verbrauchers zum Abschluss des Vertrags,
- c) die Durchführung des Vertrags,
- d) die Haftung für die Nichterfüllung der Vertragspflichten.

2. Klauseln, die die Beweislast nach Absatz 1 umkehren oder verändern sind rechtsmissbräuchlich im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe t) dieses Gesetzbuchs.

#### **ART. 67-vicies bis Übergangsmaßnahmen**

1. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch gegenüber Anbietern anwendbar, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, der die Richtlinie 2002/65/EG noch nicht umgesetzt hat und nach dessen Recht keine den Verpflichtungen dieser Richtlinie entsprechenden Verpflichtungen bestehen.

### **KAPITEL II Elektronischer Geschäftsverkehr**

#### **ART. 68 (Verweis)**

1. Auf die Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft, die gegenüber Verbrauchern auf elektronischem Wege gemacht werden, sind für die von diesem Gesetzbuch nicht geregelten Aspekte die Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. April 2003, Nr. 70 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000, über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt, anzuwenden.

### **TITEL IV Bestimmungen zu speziellen Vertragsarten**

#### **KAPITEL I Verträge zum Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien**

#### **ART. 69 (Begriffsbestimmungen)**

1. In diesem Kapitel bezeichnet der Ausdruck:

- a) Vertrag: einen Vertrag oder mehrere Verträge mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren, durch die unmittelbar oder mittelbar gegen Zahlung eines bestimmten Gesamtpreises ein dringliches

Recht oder ein sonstiges Nutzungsrecht an einer Immobilie oder mehreren für einen bestimmten oder einen zu bestimmenden Zeitraum des Jahres, der nicht weniger als eine Woche betragen darf, begründet oder übertragen wird oder eine entsprechende Begründungs- oder Übertragungsverpflichtung eingegangen wird;

b) Erwerber: der Verbraucher, zu dessen Gunsten das vertragsgegenständliche Recht begründet wird, dem es übertragen wird oder gegenüber dem eine Begründungs- oder Übertragungsverpflichtung eingegangen wird;

c) Verkäufer: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Berufsausübung das vertragsgegenständliche Recht begründet, überträgt oder zu begründen oder übertragen sich verpflichtet; für die Anwendung dieses Gesetzbuchs wird dem Verkäufer gleichgestellt, wer, unter welchem Rechtstitel auch immer, die Begründung oder Übertragung oder die Verpflichtung zur Übertragung des vertragsgegenständlichen Rechts veranlasst;

d) Immobilie: ein Wohngebäude oder ein Gebäude zur gastgewerblichen Beherbergung, auch nur ein Teil davon, auf das sich das vertragsgegenständliche Recht erstreckt.

## **ART. 70 (Prospekt)**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem Interessenten, der Informationen über die Immobilie wünscht, ein Schriftstück auszuhändigen, das genaue Angaben über folgende Punkte enthält:

a) Art des im Vertrag vorgesehenen Rechts sowie die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts im Hoheitsgebiet des Staats, in dem die Immobilie belegen ist, mit der Angabe, ob diese Bedingungen erfüllt sind oder welche Bedingungen gegebenenfalls noch zu erfüllen sind,

b) Name und Domizil des Verkäufers, genaue Angabe der Rechtsstellung des Verkäufers, Name und Domizil des Eigentümers,

c) wenn es sich um eine bestimmte Immobilie handelt:

1) Beschreibung der Immobilie und ihrer Belegenheit,

2) die Eckdaten der Baugenehmigung oder einer anderen Bauerlaubnis, die Angabe der regionalen Gesetze über die Nutzung von Immobilien zu Beherbergungszwecken sowie für im Ausland belegene Immobilien die Eckdaten aller Urkunden, die bestätigen, dass die geltenden Vorschriften eingehalten wurden,

d) bei einer im Bau befindlichen Immobilie:

1) die Eckdaten der Baukonzession, die Angabe der regionalen Gesetze über die Nutzung von Immobilien zu Beherbergungszwecken, für im Ausland belegene Immobilien die Eckdaten aller Urkunden, die bestätigen, dass die geltenden Vorschriften eingehalten wurden, sowie Angaben über den Stand der Bauarbeiten und Angabe des voraussichtlichen Termins für die Fertigstellung der Immobilie,

2) den Stand der Arbeiten für Infrastrukturanschlüsse wie Gas-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss,

3) Garantien für die Rückzahlung der getätigten Zahlungen für den Fall, dass die Immobilie nicht fertiggestellt wird, sowie die Modalitäten für die Anwendung dieser Garantien,

e) die gemeinsamen Dienstleistungen wie Licht, Wasser, Instandhaltung und Müllabfuhr, die dem Erwerber zur Verfügung stehen oder zur Verfügung stehen werden, sowie ihre Nutzungsbedingungen,

f) die gemeinsamen Einrichtungen wie unter anderen Schwimmbad und Sauna, zu denen der Erwerber gegebenenfalls Zugang hat oder erhalten wird, sowie deren Nutzungsbedingungen

g) Bestimmungen, nach denen Instandhaltung und Instandsetzung sowie Verwaltung und Betriebsführung der Immobilie erfolgen,

h) den vom Erwerber zu bezahlenden Gesamtpreis einschließlich Mehrwertsteuer, eine Schätzung des Betrages, den der Erwerber für die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienstleistungen zu zahlen hat, die Grundlage für die Berechnung der Kosten für die Nutzung der jeweiligen

Immobilie durch den Erwerber und der Steuern und Abgaben sowie der zusätzlichen Verwaltungskosten für Betriebsführung, Instandhaltung und Instandsetzung und schließlich eventuell anfallende Kosten für die Eintragung des Vertrags,

i) Informationen zum Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Angabe der Person, der ein Rücktritt mitzuteilen ist, Angabe der Bedingungen für die Mitteilung und Angabe der gesamten Kosten sowie jenes Anteils, den der Erwerber erstatten muss, falls er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht; Angaben zu den näheren Bestimmungen für die Auflösung des mit dem Vertrag verbundenen Kreditvertrags, falls vom ersteren zurückgetreten wird,

l) einen Hinweis darüber, wie weitere Informationen zu erhalten sind.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind auch anzuwenden, wenn der Verkäufer öffentlich ein Nutzungsrecht an einer oder mehreren Immobilien auf Grundlage von Listen, Verzeichnissen, Katalogen oder in anderer Form anbietet. In diesem Fall muss der Prospekt für jede einzelne angebotene Immobilie übergeben werden.

3. Der Verkäufer darf keine Änderungen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben nach Absatz 1 vornehmen, außer wenn diese auf Umständen beruhen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat; in diesem Fall müssen die Änderungen dem Erwerber vor Abschluss des Vertrages mitgeteilt werden und Vertragsbestandteil werden. Die Parteien können jedoch gemeinsam die Änderung eines bereits übergebenen Prospekts vereinbaren.

4. Das in Absatz 1 genannte Schriftstück muss nach Wahl des Erwerbers in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber seinen Wohnsitz hat, oder des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, abgefasst sein, sofern es eine Amtssprache der Europäischen Union ist.

5. Unberührt bleiben die Vorschriften der Denkmalpflege- und Landschaftsschutzordnung laut gesetzesvertretendem Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42.

## **ART. 71**

### **(Anforderungen an den Vertrag)**

1. Der Vertrag muss schriftlich abgefasst sein, sonst ist er nichtig; er muss in italienischer Sprache und nach Wahl des Erwerbers in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber seinen Wohnsitz hat, oder des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, abgefasst sein, sofern es eine Amtssprache der Europäischen Union ist.

2. Der Vertrag muss über die Angaben nach Artikel 70, Absatz 1, Buchstaben a) bis i) hinaus folgende weitere Angaben enthalten:

a) Name und Domizil des Erwerbers

b) Vertragsdauer und Zeitpunkt, ab dem der Verbraucher sein Nutzungsrecht ausüben kann

c) eine Klausel, mit der versichert wird, dass der Erwerb für den Erwerber mit keinen anderen als den im Vertrag angegebenen Lasten, Verpflichtungen oder Kosten verbunden ist

d) Angaben darüber, ob eine Beteiligung an einer Regelung über den Umtausch oder die Weiterveräußerung des im Vertrag vorgesehenen Rechts möglich ist, sowie Angabe der etwaigen Kosten, falls der Umtausch oder die Weiterveräußerung vom Verkäufer oder einem von ihm im Vertrag bezeichneten Dritten übernommen wird

e) Datum und Ort der Unterzeichnung des Vertrages.

3. Der Verkäufer muss dem Erwerber eine Übersetzung des Vertrages in die Amtssprache des Mitgliedstaats aushändigen, in dem die Immobilie belegen ist, sofern es eine Amtssprache der Europäischen Union ist.

**ART. 72**  
**(Besondere Pflichten des Verkäufers)**

1. Der Verkäufer darf im Prospekt, dem Vertrag und der Werbung den Ausdruck Teilzeitnutzung (Time-Sharing) im Zusammenhang mit der Immobilie nur dann verwenden, wenn ein dingliches Recht Vertragsgegenstand ist.
2. Die Werbung für die Immobilie muss auf das Recht hinweisen, einen Prospekt zu bekommen, und den Ort angeben, wo dieser erhältlich ist.

**ART. 73**  
**(Rücktrittsrecht)**

1. Der Erwerber kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall muss der Erwerber keinerlei Strafzahlung leisten und muss dem Verkäufer nur die entstandenen, belegbaren und im Vertrag erwähnten Aufwendungen für den Abschluss des Vertrags ersetzen, sofern es sich um Kosten handelt, die durch Handlungen entstehen, die vor dem Ablauf der Rücktrittsfrist vorgenommen werden müssen.
2. Wenn im Vertrag eine der Angaben nach Artikel 70, Absatz 1, Buchstaben a), b), c), d), Nummer 1), h) und i), oder nach Artikel 71, Absatz 2, Buchstaben b) und d) oder das Datum nach Artikel 71, Absatz 2, Buchstabe e) nicht enthalten ist, dann kann der Erwerber innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall muss der Erwerber keinerlei Strafzahlung oder Ersatz leisten.
3. Wenn innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss die Angaben nach Absatz 2 gemacht werden, dann kann der Erwerber sein Rücktrittsrecht zu den Bedingungen von Absatz 1 ausüben und die Frist von zehn Arbeitstagen läuft ab dem Empfang der Mitteilung der Angaben.
4. Wenn der Erwerber sein Rücktrittsrecht nach Absatz 2 nicht ausübt und der Verkäufer keine Mitteilung nach Absatz 3 macht, dann kann der Erwerber sein Rücktrittsrecht nach den Bedingungen von Absatz 1 ausüben und die Frist von zehn Arbeitstagen läuft mit dem Tag an, der auf das Ablaufende der Dreimonatsfrist ab dem Vertragsschluss folgt.
5. Das Rücktrittsrecht wird durch Mitteilung an die im Vertrag genannte Person ausgeübt und, wenn nicht genannt, an den Verkäufer. Die Mitteilung muss vom Erwerber unterschrieben sein und muss mittels Einschreibebrief mit Rückschein fristgerecht abgesandt werden. Sie kann auch fristgerecht mittels Telegramm, Fernschreiber und Fernkopie geschickt werden, wenn sie innerhalb der folgenden 48 Stunden durch Einschreibebrief mit Rückschein bestätigt wird.

**ART. 74**  
**(Verbot von Anzahlungen)**

1. Der Verkäufer darf bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist laut Artikel 73 keinerlei Vorauszahlung, Anzahlung oder Angeld vom Erwerber verlangen oder annehmen.

**ART. 75**  
**(Verweis auf das allgemeine Vertragsrecht mit besonderen Verfahren des Vertragsabschlusses)**

1. Soweit nicht anders geregelt, sind auf die Verträge dieses Kapitels die Artikel 64 bis 67 anzuwenden.
2. Auf die Verträge dieses Kapitels sind, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind, die günstigeren Vorschriften des Kapitels I Titel III des Teils III anzuwenden.

**ART. 76**  
**(Verpflichtende Bürgschaft)**

1. Der Verkäufer, der nicht die Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder weniger als 5.164.569 Euro geleistetes Gesellschaftskapital und weder Firmensitz noch Filialen im Staatsgebiet hat, muss eine geeignete Bankbürgschaft beibringen oder eine Versicherung abschließen, damit eine vorschriftsmäßige Vertragsdurchführung gewährleistet ist.
2. Der Verkäufer muss stets eine Bankbürgschaft beibringen oder eine Versicherung abschließen, wenn die vertragsgegenständliche Immobilie im Bau ist, damit die Fertigstellung gewährleistet ist.
3. Die Sicherheitsleistungen müssen ausdrücklich im Vertrag genannt werden, sonst ist der Vertrag nichtig.
4. Durch die Sicherheitsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 darf dem Käufer nicht auferlegt werden, eine vorherige Betreuung gegen den Verkäufer auszuschließen.

**ART. 77**  
**(Auflösung des Kreditvertrags)**

1. Ein Kreditvertrag, der vom Verkäufer oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Verkäufer gewährt wird und der vom Erwerber zur Zahlung des Preises oder eines Teils davon unterzeichnet wird, ist von Rechts wegen entschädigungsfrei aufgelöst, wenn der Erwerber das Rücktrittsrecht nach Artikel 73 ausgeübt hat.

**ART. 78**  
**(Nichtigkeit von Vertragsklauseln oder Nebenabreden)**

1. Vertragsklauseln oder Nebenabreden, durch die der Erwerber auf Rechte dieses Kapitels verzichtet oder die die Haftung des Verkäufers einschränken sollen, sind nichtig.

**ART. 79**  
**(Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand)**

1. Bei Streitigkeiten aufgrund der Anwendung dieses Kapitels ist ausschließlich bei jenem Gericht Klage zu erheben, das für den Wohnsitz oder das Domizil des Verbrauchers örtlich zuständig ist, sofern der Ort im Inland ist.

**ART. 80**  
**(Rechte des Erwerbers bei Anwendung ausländischen Rechts)**

1. Wenn die Parteien ihrem Vertrag ein anderes als das italienische Recht zugrunde gelegt haben, muss dem Erwerber das Schutzniveau nach diesem Kapitel erhalten bleiben, sofern die vertragsgegenständliche Immobilie im Staatsgebiet eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union belegen ist.

**ART. 81**  
**(Sanktionen)**

1. Sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, wird der Verkäufer, der gegen Bestimmungen der Artikel 70, Absatz 1, Buchstaben a), b), c), Nummer 1), d), Nummer 2) und 3), e), f), g), h) und i), Artikel 71, Absatz 3, Artikel 72, 74 und 78 verstößt, mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500 Euro bis 3.000 Euro belegt.

2. Als verwaltungsrechtliche Nebenstrafe wird die Aussetzung der Geschäftstätigkeit von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten verhängt, wenn der Verkäufer wiederholt gegen eine der in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen verstößt.

3. Zur Ermittlung des Verstoßes und für die Anwendung der Sanktion ist Artikel 62, Absatz 3 anzuwenden.

## **KAPITEL II** **Touristische Dienstleistungen**

### **ART. 82** **(Anwendungsbereich)**

1. Die Vorschriften dieses Kapitels sind auf Pauschalreisen laut Artikel 84 anwendbar, die von einem Veranstalter oder Verkäufer gemäß Artikel 83 auf dem Staatsgebiet verkauft oder zum Verkauf angeboten werden.

2. Dieses Kapitel ist unbeschadet der Artikel 64 bis 67 auch auf Pauschalreisen anzuwenden, die außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz verhandelt werden.

### **ART. 83** **(Begriffsbestimmungen)**

1. In diesem Kapitel bezeichnet der Ausdruck:

- a) Veranstalter: Person, die Dienstleistungen nach Artikel 84 verbindet und sich dazu verpflichtet, in eigenem Namen und gegen ein Pauschalentgelt Dritten Pauschalreisen zu verschaffen;
- b) Vermittler: Person, welche Pauschalreisen im Sinne von Artikel 84 gegen ein Pauschalentgelt verkauft oder sich dazu verpflichtet, solche zu verschaffen;
- c) Verbraucher von Pauschalreisen: Erwerber, Übernehmer einer Pauschalreise oder jede Person, auch wenn sie noch zu bestimmen ist, die alle für die Teilnahme an der Dienstleistung erforderlichen Bedingungen erfüllt und in deren Namen der Hauptkontrahent sich zur kostenlosen Verschaffung einer Pauschalreise verpflichtet.

2. Der Veranstalter kann Pauschalreisen selbst oder durch einen Vermittler verkaufen.

### **ART. 84** **(Pauschalreisen)**

1. Pauschalreisen haben Reisen, Ferien und Rundfahrten als Pauschalangebot zum Inhalt; sie kommen durch die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen zu Stande, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder jedenfalls eine Übernachtung einschließt:

- a) Beförderung,
- b) Unterbringung,
- c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung im Sinne von Artikel 86, Buchstaben i) und o) sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

2. Auch bei getrennter Berechnung einzelner Leistungen, die im Rahmen ein und derselben Pauschalreise erbracht werden, bleibt der Veranstalter oder Vermittler den Verpflichtungen dieses Kapitels unterworfen.

**ART. 85**  
**(Form des Pauschalreisevertrags)**

1. Der Pauschalreisevertrag muss schriftlich und mit klaren und genauen Begriffen abgefasst sein.
2. Der Veranstalter oder Vermittler muss dem Verbraucher eine unterschriebene oder gestempelte Abschrift des Vertrags aushändigen.

**ART. 86**  
**(Bestandteile des Pauschalreisevertrags)**

1. Bestandteile des Pauschalreisevertrags sind:
  - a) Bestimmungsort, Dauer, Beginn und Ende der Reise und, soweit mehrere Aufenthalte vorgesehen sind, die einzelnen Zeiträume und deren Termine,
  - b) Name, Anschrift, Telefonnummer und Angaben über die Gewerbeerlaubnis des unterzeichnenden Veranstalters oder Vermittlers,
  - c) Preis der Pauschalreise, Möglichkeiten der Preisänderung, Abgaben für Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie weitere Kosten zu Lasten des Reisenden,
  - d) Höhe der bei der Buchung zu leistenden Vorauszahlung, die auf keinen Fall 25 % überschreiten darf, sowie die Frist für die Bezahlung des Restbetrages; die Vorauszahlung wird als Angeld geleistet, aber die Rechtsfolgen nach Artikel 1385 des Zivilgesetzbuchs treten nicht ein, wenn wegen einem späteren, vom Verbraucher nicht zu vertretenden Ereignis zurückgetreten wird, oder wenn der Rücktritt durch die schwerwiegende Nichterfüllung des Vertragspartners gerechtfertigt ist,
  - e) Angaben über den Versicherungsschutz und weitere mit dem Reisenden vereinbarte Polizzen,
  - f) Voraussetzungen und Verfahren für das Einspringen des Garantiefonds nach Artikel 100,
  - g) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse, Datum, Uhrzeit, Ort der Abreise und der Rückkehr, Art des zugeteilten Platzes,
  - h) wenn die Pauschalreise die Unterbringung beinhaltet, die Lage, die Kategorie, der Komfort, eventuell behindertengerechte Einrichtungen, die Hauptmerkmale der Unterbringung, die Zulassung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates, die Mahlzeiten,
  - i) Reiseroute, Besuche, Ausflüge oder sonstige in der Pauschalreise inbegriffene Leistungen wie die Anwesenheit von Reisebegleitern und Reiseführern,
  - l) Angabe, bis wann eventuell dem Verbraucher spätestens mitgeteilt werden muss, dass die Reise wegen Nichterreichens der vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl storniert wird,
  - m) Sonderleistungen, die der Veranstalter oder Vermittler mit dem Verbraucher bei der Buchung vereinbart hat,
  - n) eventuelle Kosten für den Verbraucher bei Übertragung des Vertrags auf einen Dritten,
  - o) Frist, innerhalb der der Verbraucher Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages erheben muss,
  - p) Frist, innerhalb der der Verbraucher seine Wahl bezüglich der Änderung der Vertragsbedingungen nach Artikel 91 mitteilen muss.

**ART. 87**  
**(Unterrichtung des Verbrauchers)**

1. Der Veranstalter oder der Vermittler unterrichtet den Verbraucher bei den Vertragsverhandlungen und jedenfalls noch vor Vertragsabschluss schriftlich allgemein über die Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des Mitgliedstaats der Europäischen Union, insbesondere über die Fristen für die Erlangung dieser Dokumente, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

2. Der Veranstalter und der Vermittler teilen dem Verbraucher schriftlich vor Beginn der Reise Folgendes mit:

- a) Uhrzeiten und Orte von Zwischenstationen und Anschlussverbindungen,
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters oder des Vermittlers oder der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können,
- c) die Telefonnummer des Veranstalters oder Vermittlers, falls bei Schwierigkeiten keine örtliche Vertretung vorhanden ist,
- d) bei Auslandsreisen und -aufenthalten Minderjähriger die Telefonnummer, über die eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder dem an seinem Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann,
- e) Angaben über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

3. Wenn der Vertrag unmittelbar vor der Abreise geschlossen wird, müssen die Angaben nach Absatz 1 zusammen mit dem Vertrag ausgehändigt werden.

4. Irreführende Angaben über die Art der angebotenen Dienstleistung, den Preis und andere Vertragsbestandteile sind unabhängig von der Form, in der diese Angaben dem Verbraucher mitgeteilt werden, verboten.

### **ART. 88 (Prospekt)**

1. Wenn dem Verbraucher ein Prospekt zur Verfügung gestellt wird, muss er klare und genaue Angaben zu Folgendem enthalten:

- a) Bestimmungsort; Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse,
- b) Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung sowie ihre Zulassung und Einstufung im Gaststaat,
- c) Mahlzeiten,
- d) Reiseroute,
- e) allgemeine Angaben über Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, insbesondere über die Fristen für die Erlangung dieser Dokumente, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
- f) absoluter Betrag oder Prozentsatz des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und Zeitplan für die Zahlung des Restbetrages,
- g) Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt werden muss, dass die Reise storniert wird,
- h) Frist, Form und Adressat für die Ausübung des Rücktrittsrechts nach den Artikeln 64 bis 67 bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen.

2. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben binden den Veranstalter und den Vermittler je nach ihrer Verantwortlichkeit, es sei denn, dass die Änderungen der genannten Bedingungen dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitgeteilt werden oder nach Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien gesondert schriftlich vereinbart werden.

### **ART. 89 (Übertragung des Vertrags)**

1. Der Verbraucher kann an seiner Stelle einen Dritten, der alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllt, in den Pauschalreisevertrag einsetzen, indem er dem Veranstalter oder Vermittler schriftlich mindestens vier Arbeitstage vor der Abreise mitteilt, dass er daran gehindert ist, die Pauschalreise anzutreten, und die Angaben zur Person des Übernehmers übermittelt.

2. Der Überträger und der Übernehmer sind gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Reisepreises sowie der gegebenenfalls durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

#### **ART. 90 (Preisänderung)**

1. Änderungen der Preise für die zwischen den Parteien vereinbarte Pauschalreise sind nur erlaubt, wenn dies ausdrücklich im Vertrag mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises aufgrund folgender Änderungen vorgesehen ist: Änderung der Beförderungskosten, der Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen und der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse. Die Kosten müssen vom Vermittler hinreichend belegt werden.
2. Die Preiserhöhung darf zehn Prozent des ursprünglichen Preises nicht überschreiten.
3. Wenn die Erhöhung des Preises den Prozentsatz von Absatz 2 überschreitet, kann der Erwerber unter Rückerstattung bereits an den Vertragspartner gezahlter Beträge vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Preis darf ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin nicht mehr erhöht werden.

#### **ART. 91 (Änderung der Vertragsbedingungen)**

1. Sieht sich der Veranstalter oder der Vermittler vor der Abreise gezwungen, an einem oder mehreren der Bestandteile des Vertrages eine erhebliche Änderung vorzunehmen, so teilt er dies dem Verbraucher so bald wie möglich schriftlich mit, unter Angabe der Leistungsänderung und der daraus folgenden Preisänderung nach Artikel 90.
2. Wenn der Verbraucher den Änderungsvorschlag nach Absatz 1 nicht annimmt, kann er ohne Zahlung einer Vertragsstrafe zurücktreten und hat die Rechte nach Artikel 92.
3. Der Verbraucher teilt dem Veranstalter oder dem Vermittler innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Empfang des Änderungsvorschlags nach Absatz 2 seine Entscheidung mit.
4. Kann nach der Abreise ein wesentlicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden, so trifft der Veranstalter – ohne Preisaufschlag für den Verbraucher – angemessene andere Vorkehrungen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann, oder zahlt dem Verbraucher eine Entschädigung, deren Höhe dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und der erbrachten Dienstleistungen entspricht, unbeschadet des Schadensersatzes.
5. Falls solche Vorkehrungen nicht getroffen werden können oder vom Verbraucher aus triftigen Gründen nicht akzeptiert werden, sorgt der Veranstalter für eine gleichwertige Beförderungsmöglichkeit, mit der der Verbraucher zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort zurückkehren kann, und zahlt dem Verbraucher die Differenz zwischen dem Preis der vorgesehenen und der bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückreise erbrachten Dienstleistungen zurück.

#### **ART. 92 (Rechte des Verbrauchers bei Rücktritt oder Stornierung)**

1. Wenn der Verbraucher nach Artikel 90 und 91 vom Vertrag zurücktritt oder wenn der Veranstalter – ausgenommen bei Verschulden des Verbrauchers – die Reise vor dem vereinbarten Abreisetag storniert, hat der Verbraucher folgende Ansprüche: Teilnahme an einer gleichwertigen oder höherwertigen anderen Pauschalreise ohne Preisaufschlag oder Teilnahme an einer Pauschalreise von geringerer Qualität und Rückzahlung der Preisdifferenz oder Erstattung aller gezahlten Beträge innerhalb von sieben Arbeitstagen ab dem Rücktritt oder der Stornierung.

2. In den Fällen des Absatzes 1 hat der Verbraucher das Recht auf Ersatz aller weiteren Nichterfüllungsschäden.

3. Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Stornierung der Pauschalreise erfolgt, weil die gegebenenfalls erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde und dies dem Verbraucher schriftlich mindestens zwanzig Tage vor dem Abreisedatum mitgeteilt wurde, oder wenn höhere Gewalt vorliegt, jedoch nicht bei Überbuchung.

### **ART. 93**

#### **(Nichterfüllung oder Schlechterfüllung)**

1. Abgesehen von den Pflichten aus dem vorigen Artikel müssen der Veranstalter und der Vermittler bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Pauschalreisevertrags den Schaden je nach Verantwortlichkeit ersetzen, wenn sie nicht beweisen, dass die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung auf Unmöglichkeit beruht, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.

2. Der Veranstalter oder Vermittler, der sich anderer Dienstleistungsträger bedient, haftet unbeschadet seiner Rückgriffsmöglichkeit für den Schaden des Verbrauchers.

### **ART. 94**

#### **(Haftung für Personenschäden)**

1. Personenschäden wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Pauschalreisevertrags sind gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen, die Italien oder die Europäische Union abgeschlossen haben und die in die italienische Rechtsordnung übernommen worden sind, ersetzbar.

2. Das Recht auf Schadensersatz bei Personenschäden wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Pauschalreisevertrags verjährt in drei Jahren ab der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort; unberührt bleibt die Frist von achtzehn oder zwölf Monaten für die Nichterfüllung von Beförderungsverträgen, die Teil des Pauschalreisevertrags sind und auf die Artikel 2951 des Zivilgesetzbuchs anzuwenden ist.

3. Vereinbarungen, die das Schadensersatzrecht laut Absatz 1 beschränken, sind nichtig.

### **ART. 95**

#### **(Haftung für Schäden, die nicht Personenschäden sind)**

1. Die Vertragsparteien können, unbeschadet des Artikels 1341 des Zivilgesetzbuchs und der Artikel 33 bis 37 dieses Gesetzbuchs, die Entschädigung bei Schäden, die nicht Personenschäden sind und auf Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Leistungen des Pauschalreisevertrags beruhen, schriftlich beschränken.

2. Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 sind nichtig, wenn sie weiter gehen als in Artikel 13 des internationalen Übereinkommens über Reiseverträge - gezeichnet in Brüssel am 23. April 1970 und in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1977, Nr. 1084, - vorgesehen.

3. Wenn nicht anders vereinbart, ist ein Schadenersatz nach Maßgabe des Artikels 13 des internationalen Übereinkommens über Reiseverträge - gezeichnet in Brüssel am 23. April 1970 und in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1977, Nr. 1084 - und der Artikel 1783 bis 1786 des Zivilgesetzbuchs zulässig.

4. Das Recht auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr ab der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort.

**ART. 96**  
**(Haftungsausschlüsse)**

1. Der Veranstalter und der Vermittler sind von der Haftung nach den Artikeln 94 und 95 befreit, wenn die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung dem Verbraucher zuzurechnen ist oder wenn sie unvorhersehbar und unvermeidbar von einem Dritten oder durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.
2. Der Veranstalter und der Vermittler müssen sich darum bemühen, dem Verbraucher Hilfe zu leisten und ihm die Weiterreise zu ermöglichen; unbeschadet bleibt dabei das Recht auf Schadenersatz, wenn die Schlechterfüllung dem Verbraucher zuzurechnen ist.

**ART. 97**  
**(Rückgriffsrecht)**

1. Der Veranstalter oder der Vermittler, der den Verbraucher entschädigt hat, tritt in dessen Rechte und Rechtsposition gegenüber den verantwortlichen Dritten ein.
2. Der Verbraucher muss dem Veranstalter oder dem Vermittler alle Unterlagen, Informationen und Gegenstände übergeben, die in seinem Besitz sind und der Ausübung des Rückgriffsrechts dienlich sind.

**ART. 98**  
**(Beanstandung)**

1. Der Verbraucher muss jeden Mangel bei der Erfüllung des Vertrages so bald wie möglich rügen, damit der Veranstalter, sein Vertreter vor Ort oder der Reisebegleiter schnelle Abhilfe schaffen können.
2. Der Verbraucher kann seine Rüge außerdem durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Veranstalter oder beim Vermittler innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Rückkehr an den Abreiseort anbringen.

**ART. 99**  
**(Versicherung)**

1. Der Veranstalter und der Verkäufer müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen, mit der die Schäden nach den Artikeln 94 und 95 gegenüber dem Verbraucher gedeckt sind.
2. Die Möglichkeit, Versicherungspolizzen über touristische Beistandsleistungen abzuschließen, bleibt unberührt.

**ART. 100**  
**(Garantiefonds)**

1. Beim Präsidium des Ministerrats wird ein nationaler Garantiefonds eingerichtet, um bei Insolvenz oder Konkurs des Vermittlers oder des Veranstalters den Reisepreis zurückerstatten und den Verbraucher bei Auslandsreisen wieder zurückbefördern zu können sowie um bei Notfällen in Nicht-EU-Ländern, unabhängig davon, ob sie dem Veranstalter anzulasten sind oder nicht, sofort Geldmittel für die Rückreise zur Verfügung zu haben.
2. Der Fonds wird durch eine jährliche Abgabe von zwei Prozent der Pflichtversicherungsbeiträge gemäß Artikel 99 finanziert, die in den Staatshaushalt fließt, von wo sie mit Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers dem Garantiefonds laut Absatz 1 zugewiesen wird.
3. Der Garantiefonds springt zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ein, soweit die in Absatz 2 vorgesehenen Mittel reichen.

4. Der Garantiefonds kann beim säumigen Schuldner Rückgriff nehmen.
5. Die Verwaltung und die Verfahrensweise des Garantiefonds regelt der Präsident des Ministerrats in Abstimmung mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung und mit dem Wirtschafts- und Finanzminister durch Dekret. Bis zum Inkrafttreten des Dekrets nach diesem Absatz bleiben die Bestimmungen des Dekretes des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 23. Juli 1999, Nr. 349, in Kraft.

**TITEL V**  
**Öffentliche Dienstleistungen**

**KAPITEL I**  
**Öffentliche Dienstleistungseinrichtungen**

**ART. 101**  
**(Verweis)**

1. Der Staat und die Regionen gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Rechte der Nutzer von öffentlichen Dienstleistungen durch die Verwirklichung und ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze und Richtlinien auf diesem Rechtsgebiet.
2. Die Nutzungsbeziehung muss unter Beachtung vorher festgelegter und angemessen veröffentlichter Qualitätsstandards gestaltet werden.
3. Nutzer können durch Vertreter an den Verfahren zur Festlegung und Bewertung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards teilnehmen.
4. Das Gesetz verpflichtet bestimmte öffentliche Dienstleistungseinrichtungen, durch spezielle, an den jeweiligen Sektor angepasste Verfahren besondere Dienstleistungschartas zu beschließen.

## **TEIL IV SICHERHEIT UND QUALITÄT**

### **TITEL I Produktsicherheit**

#### **ART. 102 (Ziele und Anwendungsbereich)**

1. Mit diesem Titel soll sichergestellt werden, dass die auf den Markt oder in den Verkehr gebrachten Produkte sicher sind.
2. Dieser Titel findet auf alle in Artikel 103, Absatz 1, Buchstabe a) definierten Produkte Anwendung. Jede seiner Vorschriften gilt insoweit, als es im Rahmen des geltenden Rechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt.
3. Sind für Produkte in Gemeinschaftsvorschriften spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt dieser Titel nur für Aspekte, Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen.
4. Auf die Produkte laut Absatz 3 sind Artikel 103, Absatz 1, Buchstaben b) und c), und die Artikel 104 und 105 nicht anzuwenden.
5. Auf die Produkte laut Absatz 3 sind die Artikel 104 bis 108 anzuwenden, wenn keine spezifischen Bestimmungen vorliegen, die die von jenen Artikeln behandelten Aspekte betreffen und dasselbe Ziel verfolgen.
6. Dieser Titel findet keine Anwendung auf Lebensmittel, die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 sind.

#### **ART. 103 (Begriffsbestimmungen)**

1. In diesem Titel bezeichnet der Ausdruck:
  - a) sicheres Produkt: jedes Produkt nach Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe e), das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls die Inbetriebnahme, Installation und Wartung einschließt, keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt, insbesondere im Hinblick auf:
    - 1) die Eigenschaften des Produkts, unter anderem seine Zusammensetzung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls seine Installation und seine Wartung,
    - 2) seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist,
    - 3) seine Aufmachung, seine Etikettierung, gegebenenfalls Warnhinweise und seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Anweisungen für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
    - 4) die Gruppen von Verbrauchern, die bei der Verwendung des Produkts einem Risiko ausgesetzt sind, vor allem Kinder und ältere Menschen;
  - b) gefährliches Produkt: jedes Produkt, das nicht der Begriffsbestimmung des sicheren Produkts nach Buchstabe a) entspricht;
  - c) ernste Gefahr: jede ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat;
  - d) Hersteller: den Hersteller des Produkts, wenn er seinen Sitz in der Gemeinschaft hat, und jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt, oder die Person, die das Produkt wieder-

aufarbeitet; den Vertreter des Herstellers, wenn dieser seinen Sitz nicht in der Gemeinschaft hat, oder, falls kein Vertreter mit Sitz in der Gemeinschaft vorhanden ist, den Importeur des Produkts; sonstige Gewerbetreibende der Absatzkette, soweit ihre Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines Produkts beeinflussen kann;

e) Händler: jeden Gewerbetreibenden der Absatzkette, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produkts nicht beeinflusst;

f) Rückruf: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt;

g) Rücknahme: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird.

2. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist kein ausreichender Grund, um ein Produkt als nicht sicher oder gefährlich anzusehen.

#### **ART. 104**

##### **(Pflichten des Herstellers und des Händlers)**

1. Hersteller dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen.

2. Hersteller haben dem Verbraucher einschlägige Informationen zu erteilen, damit er die Gefahren, die von dem Produkt beim üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann. Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet nicht von der Verpflichtung, die übrigen Sicherheitsanforderungen dieses Titels zu beachten.

3. Hersteller haben Maßnahmen zu treffen, die den Eigenschaften der von ihnen gelieferten Produkte angemessen sind, damit der Verbraucher über die mit dem Gebrauch verbundenen Gefahren unterrichtet ist und damit sie im Stande sind, zweckmäßige Vorkehrungen gegen die etwaigen von diesen Produkten ausgehenden Gefahren zu treffen, einschließlich der Rücknahme vom Markt, des Rückrufs und der angemessenen und wirksamen Warnung der Verbraucher.

4. Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen umfassen:

a) die Angabe des Herstellers und seiner Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung sowie die Kennzeichnung des Produkts oder gegebenenfalls des Produktpostens, zu dem es gehört, es sei denn, die Weglassung dieser Angabe ist gerechtfertigt,

b) die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung der Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler über die weiteren Maßnahmen betreffend das Produkt.

5. Rücknahme vom Markt, Rückruf und Warnung der Verbraucher nach Absatz 3 werden auf freiwilliger Basis oder auf Aufforderung der zuständigen Behörden nach Artikel 107 getroffen. Der Rückruf erfolgt, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen würden, um den bestehenden Gefahren zu begegnen, in Fällen, in denen die Hersteller den Rückruf als notwendig erachten, oder wenn dieser von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.

6. Händler haben im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit mit der gebotenen Umsicht dazu beizutragen, dass gewährleistet ist, dass sichere Produkte auf den Markt kommen, indem sie insbesondere:

a) keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende hätten davon ausgehen müssen, dass sie gefährlich sind,

b) an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung an den Hersteller und die zuständigen Behörden, damit diese die Maßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich treffen können,

c) bei den Maßnahmen nach Buchstabe b) mitzuwirken durch Aufbewahren und Bereitstellen der zur Rückverfolgung von Produkten erforderlichen Dokumentation für zehn Jahre ab der Abgabe an den Endverbraucher.

7. Wenn die Hersteller und Händler anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht oder sonst wie dem Verbraucher geliefert haben, für den Verbraucher eine Gefahr darstellt, die mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unvereinbar ist, haben sie unverzüglich die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 106, Absatz 1 zu informieren; insbesondere informieren sie die Behörden über Vorkehrungen, die sie zur Abwendung von Gefahren für die Verbraucher getroffen haben.

8. Im Falle einer ernststen Gefahr erstrecken sich diese Informationen zumindest auf:

- a) Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben,
- b) eine umfassende Beschreibung der von den betreffenden Produkten ausgehenden Gefahr,
- c) sämtliche verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können,
- d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Gefahren für die Verbraucher abzuwenden.

9. Auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Behörden arbeiten Hersteller und Händler im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit diesen Behörden in Bezug auf Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zusammen, die von Produkten ausgehen, die sie liefern oder geliefert haben.

#### **ART. 105**

##### **(Vermutung und Beurteilung der Sicherheit)**

1. Es wird davon ausgegangen, dass ein Produkt sicher ist, wenn es den geltenden Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Produkt vermarktet wird, und insbesondere den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Vermarktung dieses Produkts entspricht und keine speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit des betreffenden Produkts bestehen.

2. Es wird davon ausgegangen, dass ein Produkt sicher ist – soweit es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch die betreffenden nationalen Normen geregelt werden –, wenn es den nicht bindenden nationalen Normen entspricht, die eine europäische Norm umsetzen, auf die die Europäische Kommission gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften verwiesen hat.

3. In anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen wird die Sicherheit eines Produkts unter Berücksichtigung folgender Elemente beurteilt: die nicht bindenden nationalen Normen zur Umsetzung europäischer Normen, die Normen des Mitgliedstaats, in dem das Produkt vermarktet wird, die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Beurteilung der Produktsicherheit, die im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit, der derzeitige Stand des Wissens und der Technik, die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ergreifen die zuständigen Behörden zweckmäßige Maßnahmen, um das Inverkehrbringen eines Produkts zu beschränken oder zu verhindern oder dessen Rücknahme vom Markt oder dessen Rückruf zu verlangen, wenn sich trotz der Übereinstimmung herausstellt, dass es Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern gefährdet.

#### **ART. 106**

##### **(Verfahren der Beratung und Zusammenarbeit)**

1. Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung, das Gesundheitsministerium, das Ministerium für Arbeit und Sozialwesen, das Ministerium für Inneres, das Wirtschafts- und Finanzministerium, das Ministerium für Infrastruktur und Transport sowie die anderen öffentlichen Verwaltungen, die je-

weils für die Durchführung von Kontrollen nach Artikel 107 zuständig sind, verwirklichen im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten und nach ihren Zuständigkeiten ein System elektronischer Datenfernverarbeitung zum raschen Informationsaustausch, gegebenenfalls über öffentliche Netze, im Einklang mit den europäischen Regelungen, das auch die Informationsspeicherung und -verbreitung erlaubt.

2. Die Richtlinien zur Abstimmung der von Artikel 107 vorgesehenen Kontrollen werden in einer eigenen Dienststellenkonferenz der zuständigen Ämter der Ministerien und Verwaltungen nach Absatz 1 festgelegt. Die Dienststellenkonferenz wird mindestens zwei Mal im Jahr vom Minister für Wirtschaftsentwicklung einberufen. An der Dienststellenkonferenz nehmen auch der Justizminister und andere jeweils sachlich zuständige Verwaltungen nach Absatz 1 teil.

3. Die Dienststellenkonferenz nach Absatz 2 berücksichtigt auch die gesammelten Daten und Erkenntnisse des gemeinschaftlichen Informationsaustauschsystems über Haus- und Freizeitunfälle.

4. Auf der Dienststellenkonferenz nach Absatz 2 haben die Berufsorganisationen der Hersteller und Händler und die im Verzeichnis nach Artikel 137 eingeschriebenen Verbraucher- und Konsumentenschutzorganisationen im Rahmen der von der Konferenz festgelegten Vorgangsweise Rederecht.

### **ART. 107** **(Kontrollen)**

1. Die Behörden laut Artikel 106, Absatz 1 kontrollieren, dass die in den Verkehr gebrachten Produkte sicher sind. Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung übermittelt der Europäischen Kommission die Liste der oben genannten Verwaltungen und der Ämter und Organe, derer sie sich bedienen; die Liste ist nach den Angaben der Verwaltungen jährlich zu aktualisieren.

2. Die in Artikel 106 genannten Behörden sind befugt, unter anderen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) für jedes Produkt:

1) angemessene Überprüfungen der Sicherheitseigenschaften, auch nachdem das Produkt als sicher in Verkehr gebracht wurde, bis zur letzten Stufe des Gebrauchs oder Verbrauchs zu veranlassen, auch durch Inspektionen in den Produktions- und Verpackungsstätten, den Lagern und Warenhäusern,

2) von allen Beteiligten alle erforderlichen Informationen zu verlangen,

3) im Hinblick auf Sicherheitsprüfungen Produktmuster zu entnehmen, wobei den Beteiligten eine Abschrift des zu erstellenden Protokolls auszuhändigen ist;

b) für jedes Produkt, das unter bestimmten Bedingungen eine Gefahr darstellen kann:

1) das Anbringen geeigneter Warnhinweise über Gefährdungen zu verlangen, die von dem Produkt ausgehen; diese Warnhinweise müssen klar und leicht verständlich in italienischer Sprache abgefasst sein,

2) das Inverkehrbringen Vorbedingungen zu unterwerfen, um das Produkt sicher zu machen;

c) für jedes Produkt, das für bestimmte Personen eine Gefahr darstellen kann:

1) zu veranlassen, dass diese Personen rechtzeitig in geeigneter Form, auch durch die Veröffentlichung spezieller Warnungen, auf diese Gefahr hingewiesen werden;

d) für jedes möglicherweise gefährliche Produkt:

1) für den Zeitraum, der für die entsprechenden Prüfungen, Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen erforderlich ist, vorübergehend zu verbieten, dass es geliefert, zur Lieferung angeboten oder ausgestellt wird,

2) zu veranlassen, dass bereits in Verkehr gebrachte Produkte oder Produktposten innerhalb einer Ausschlussfrist an die Sicherheitsanforderungen dieses Titels angepasst werden, wenn keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit besteht;

e) für alle gefährlichen Produkte:

1) das Inverkehrbringen zu verbieten und notwendige Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Verbots festzulegen;

f) für alle bereits in Verkehr gebrachten gefährlichen Produkte, für die Hersteller und Händler unzufriedenstellende oder ungenügende Maßnahmen getroffen haben:

1) die tatsächliche und unmittelbare Rücknahme und die Warnung der Verbraucher vor den Gefahren, die davon ausgehen, anzuordnen oder zu organisieren. Die Kosten für diese Maßnahme sind dem Hersteller aufzuerlegen und, soweit das nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, dem Händler,

2) den Rückruf beim Verbraucher und die Vernichtung unter geeigneten Bedingungen anzuordnen oder zu koordinieren oder gegebenenfalls gemeinsam mit den Herstellern und Händlern zu organisieren. Die Kosten für diese Maßnahme sind den Herstellern und den Händlern aufzuerlegen.

3. Wenn von Produkten eine ernste Gefahr ausgeht, treffen die in Artikel 106 genannten Behörden unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Anwendung von RAPEX gemäß Anhang II die notwendigen Vorkehrungen, um unverzüglich geeignete Maßnahmen wie diejenigen nach Absatz 2 Buchstaben b) bis f) zu ergreifen.

4. Wenn die zuständigen Behörden die in Absatz 2 genannten Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen nach den Buchstaben d), e) und f), ergreifen, handeln sie unter Einhaltung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere der Artikel 28 und 30 entsprechend dem Grad der Gefährdung und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips.

5. Im Rahmen der unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips getroffenen Maßnahmen fördern und begünstigen die zuständigen Behörden ohne zusätzliche Lasten für die öffentlichen Haushalte das freiwillige Tätigwerden der Hersteller und Händler entsprechend ihren Pflichten nach diesem Titel, gegebenenfalls auch durch die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes und Vereinbarungen mit den Berufsvertretungen.

6. Für die Zwecke dieses Titels und ohne zusätzliche Lasten für die öffentlichen Haushalte erhalten die Behörden nach Artikel 106, Absatz 1 Amtshilfe von der Agentur für Zollwesen und der Finanzwache, die Zugang zum System zum raschen Informationsaustausch RAPEX nach Anhang II haben, und handeln im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften und Befugnisse.

7. Die Maßnahmen dieses Artikels können erlassen werden gegenüber:

a) dem Hersteller,

b) dem Händler und insbesondere dem Verantwortlichen für das erstmalige Inverkehrbringen,

c) jedem anderen Inhaber des Produkts, sofern seine Mitwirkung an den Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren, die sich aus dem Produkt ergeben, notwendig ist.

8. Zur Koordinierung der Kontrolltätigkeiten nach diesem Titel mit denjenigen für Produktsicherheit nach den Brandschutzbestimmungen wird das Ministerium für Inneres bei der Koordinierung unterstützt vom eigenen staatlichen Ressort für Berufsfeuerwehr, Katastrophenhilfe und Zivilschutz - Zentralkommando für den Schutz und die technische Sicherheit der staatlichen Berufsfeuerwehr - sowie den Außenstellen der staatlichen Berufsfeuerwehr bei dezentralen Maßnahmen, jeweils im Rahmen des bestehenden Stellenplans und ohne zusätzliche Lasten für den Staatshaushalt.

9. Die Ämter des Marine-, Flugverkehr- und Grenzgesundheitsdienstes des Gesundheitsministeriums unterstützen den Gesundheitsminister bei der Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Produktsicherheit und der Vorschriften dieses Titels im Rahmen des bestehenden Stellenplans und ohne zusätzliche Lasten für den Staatshaushalt.

10. Unbeschadet der Pflichten nach den geltenden Vorschriften dürfen die in Absatz 1 genannten Stellen die erlangten Informationen, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten, es sei denn, dass ihre Verbreitung zum Schutz der Gesundheit oder der Unversehrtheit der Allgemeinheit oder Einzelner notwendig ist.

**ART. 108**  
**(Verfahrensvorschriften)**

1. Jede Maßnahme nach Artikel 107, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts beschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, ist angemessen zu begründen und samt Rechtsmittelbelehrung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Erlass zuzustellen.
2. Außer bei schwerer oder unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit oder die Unversehrtheit der Allgemeinheit oder Einzelner muss den Betroffenen vor dem Erlass einer Maßnahme nach Artikel 107, Absätze 2 und 3 gemäß den Artikeln 7 fortfolgende des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 Gelegenheit zur Teilnahme am Verwaltungsverfahren und zur Anwesenheit bei den ihre Produkte betreffenden Überprüfungen gegeben werden; sie haben insbesondere das Recht, der zuständigen Behörde schriftliche und mündliche Stellungnahmen zukommen zu lassen.
3. Die Betroffenen haben auch nach Erlass der Maßnahme das Recht, mündlich und schriftlich Stellung nehmen, auch wenn sie aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme am Verfahren nicht haben teilnehmen können.
- 3-bis. Das Ermittlungsverfahren für Maßnahmen nach Artikel 107 wird auf Vorschlag der zuständigen Behörde mit einer Verordnung nach Artikel 17, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 so festgelegt, dass das rechtliche Gehör, ein volles Erkenntnisverfahren und die Protokollführung gewährleistet sind.

**ART. 109**  
**(Marktüberwachung)**

1. Um den Markt wirksam zu überwachen und dadurch ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau für die Verbraucher gewährleisten zu können, garantieren die Behörden nach Artikel 106 auch unabhängig von der Dienststellenkonferenz:
  - a) die Einführung, regelmäßige Anpassung und Durchführung sektorieller Überwachungsprogramme für Produkt- oder Gefahrenkategorien sowie die Begleitung der Überwachungstätigkeiten und die Auswertung der Beobachtungen und der Ergebnisse,
  - b) die Aktualisierung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse über die Sicherheit der Produkte,
  - c) die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Funktionsfähigkeit des Überwachungssystems und seiner Wirksamkeit und erforderlichenfalls die Überarbeitung des Überwachungskonzepts und seiner Ausgestaltung.
2. Die Behörden nach Artikel 106 garantieren darüber hinaus, dass den Beschwerden von Verbrauchern und anderen Betroffenen über Produktsicherheit und über Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten nachgegangen wird. Das Vorgehen zur Umsetzung dieses Absatzes wird auf der Dienststellenkonferenz vereinbart.
3. Die für die Tätigkeiten nach Absatz 2 zuständigen Verwaltungsstellen werden auf der Dienststellenkonferenz benannt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs einberufen wird. Dabei wird auch festgelegt, wie die Verbraucher und die anderen betroffenen Parteien über die Vorgangsweise bei Beschwerdeverfahren informiert werden.
4. Durch die Anwendung dieses Artikels dürfen keine neuen oder zusätzlichen Lasten für die öffentlichen Haushalte entstehen.

**ART. 110**  
**(Meldung und Informationsaustausch)**

1. Sofern nicht in einer gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift ein besonderes Meldeverfahren vorgesehen ist, meldet das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung der Europäischen Kommission unter

Angabe der Gründe die Maßnahmen nach Artikel 107, Absatz 2, Buchstaben b), c), d), e) und f), und Absatz 3, sowie etwaige Änderungen und Aufhebungen.

2. Alle, auch mit Herstellern und Händlern vereinbarte Maßnahmen, die die Vermarktung oder Verwendung von Produkten einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen, weil die betreffenden Produkte eine ernste Gefahr darstellen, müssen der Europäischen Kommission mit Hilfe von RAPEX unter Berücksichtigung des Anhangs II der Richtlinie 2001/95/EG - er ist in Anhang II dieses Gesetzbuchs angeführt - gemeldet werden.

3. Wenn die Maßnahme eine Gefahr betrifft, von der man der Auffassung ist, dass ihre Tragweite sich auf das Staatsgebiet beschränkt, dann erstattet das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung auch auf Anfrage anderer zuständiger Behörden der Europäischen Kommission Meldung, sofern der Informationsgehalt der Maßnahme unter dem Aspekt der Produktsicherheit für die anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, insbesondere in den Fällen, in denen die Maßnahmen eine Reaktion auf eine neuartige Gefährdung darstellen, auf die noch nicht in anderen Meldungen hingewiesen wurde.

4. Zur Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 1 müssen die von den zuständigen Behörden nach Artikel 106 erlassenen Maßnahmen zügig dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung gemeldet werden; eine entsprechende Meldung ergeht von der Kanzlei oder dem Sekretariat der Justizbehörden, wenn von diesen vorläufige oder endgültige Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden.

5. Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung verständigt die zuständigen Behörden von den gegebenenfalls von der Europäischen Kommission getroffenen Entscheidungen, dass von einem Produkt eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Mitgliedstaat ausgeht, und dass daher innerhalb von zwanzig Tagen geeignete Maßnahmen zu erlassen sind. Eine gegebenenfalls kürzere Frist in der Entscheidung der Europäischen Kommission muss eingehalten werden.

6. Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die betroffenen Parteien die Möglichkeit haben, innerhalb eines Monats ab der Entscheidung nach Absatz 5 Stellungnahmen abzugeben und Bemerkungen zu machen, die der Kommission weitergeleitet werden.

7. Die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von gefährlichen Produkten ist verboten, wenn diese Gegenstand einer Entscheidung im Sinne von Absatz 5 sind, es sei denn, die Entscheidung sieht etwas anderes vor.

#### **ART. 111 (Produkthaftpflicht)**

1. Unbeschadet bleibt die Produkthaftpflicht nach dem zweiten Titel.

#### **ART. 112 (Sanktionen)**

1. Hersteller oder Händler, die gefährliche Produkte entgegen dem Verbot von Artikel 107, Absatz 2, Buchstabe e) in Verkehr bringen, werden mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 50.000 Euro belegt, es sei denn, dass die Tat einen schwereren Straftatbestand erfüllt.

2. Hersteller, die gefährliche Produkte in Verkehr bringen, werden mit Haftstrafe bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 50.000 Euro belegt, es sei denn, dass die Tat einen schwereren Straftatbestand erfüllt.

3. Hersteller oder Händler, die sich Maßnahmen nicht beugen, die nach Artikel 107, Absatz 2, Buchstabe b), Ziffern 1) und 2), c) und d), Ziffern 1) und 2) erlassen wurden, werden mit einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 25.000 Euro belegt, es sei denn, dass die Tat einen schwereren Straftatbestand erfüllt.

4. Hersteller oder Händler, die gegen ihre Mitwirkungspflicht bei der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 107, Absatz 2, Buchstabe a) verstoßen, werden mit einer Geldbuße von 2.500 Euro bis 40.000 Euro belegt.

5. Hersteller, die gegen Artikel 104, Absatz 2, 3, 5, 7, 8 oder 9 verstoßen, und Händler, die gegen Artikel 104, Absatz 6, 7, 8 oder 9 verstoßen, werden mit einer Geldbuße von 1.500 Euro bis 30.000 Euro belegt, es sei denn, dass die Tat einen Straftatbestand erfüllt.

### **ART. 113 (Verweis)**

1. Unbeschadet bleiben die einschlägigen Bestimmungen für besondere Warengruppen, die besondere Sicherheitsstandards vorschreiben.

2. Unbeschadet bleiben die regionalen Bestimmungen über die in die jeweilige Zuständigkeit fallenden Kontrollen.

## **TITEL II Haftung für fehlerhafte Produkte**

### **ART. 114 (Haftung des Herstellers)**

1. Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.

### **ART. 115 (Produkt und Hersteller)**

1. Als Produkt gilt in diesem Titel jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.

2. Unter Produkt ist auch Elektrizität zu verstehen.

2-bis. Hersteller nach diesem Titel ist der Hersteller des Endprodukts oder eines Bestandteiles des Endprodukts, der Hersteller des Grundstoffes oder der Bauer, der Tierzüchter, der Fischer oder der Jäger, wenn es sich um Produkte der Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei beziehungsweise Jägerei handelt.

### **ART. 116 (Haftung des Lieferanten)**

1. Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so haftet der Lieferant, der das Produkt in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht hat, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person, die ihm das Produkt geliefert hat, sowie dessen bzw. deren Domizil benennt.

2. Die Aufforderung muss schriftlich erfolgen und das Produkt, das den Schaden verursacht hat, den Ort und mit hinreichender Genauigkeit das Erwerbsdatum angeben; darüber hinaus muss angeboten werden, das Produkt in Augenschein nehmen zu dürfen, wenn es noch vorhanden ist.

3. Wenn die Aufforderung nach Absatz 2 nicht vor der Zustellung der verfahrenseinleitenden Schrift erfolgt, kann der Beklagte die Mitteilung in den darauf folgenden drei Monaten machen.

4. Auf Antrag des Lieferanten in der ersten Verhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens kann der Richter, wenn es die Umstände rechtfertigen, eine weitere Frist von nicht mehr als drei Monaten festlegen, in der die Mitteilung nach Absatz 1 erfolgen kann.

5. Dem Dritten, der als Hersteller oder vorheriger Lieferant benannt wird, kann nach Artikel 106 der Zivilprozessordnung der Streit verkündet werden und der beklagte Lieferant kann aus dem Rechtsstreit entlassen werden, wenn die benannte Person erscheint und die Benennung nicht bestreitet. Im Fall von Absatz 3 kann der Beklagte beantragen, dass der Kläger zur Rückerstattung der Aufwendungen verurteilt wird, die ihm durch die Klage entstanden sind.

6. Dieser Artikel gilt auch für Produkte, die in die Europäische Union eingeführt werden, wenn sich deren Importeur nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

#### **ART. 117 (Fehlerhaftes Produkt)**

1. Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, dazu zählen insbesondere:

- a) die Weise, wie das Produkt in Verkehr gebracht wurde, die Darbietung des Produkts, seine offenkundigen Eigenschaften, die Anleitungen und Hinweise,
- b) der Gebrauch des Produkts und die Verhaltensweisen, mit denen billigerweise gerechnet werden kann,
- c) der Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

2. Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil zu irgendeinem Zeitpunkt ein besseres Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

3. Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die andere Produkte dieses Typs normalerweise bieten.

#### **ART. 118 (Ausschluss der Haftung)**

1. Die Haftung ist ausgeschlossen:

- a) wenn der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
- b) wenn der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat,
- c) wenn der Hersteller das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des gewinnorientierten Vertriebs hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
- d) wenn der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt einer zwingenden Rechtsnorm oder einer verbindlichen Maßnahme entspricht,
- e) wenn der Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat, es noch nicht erlaubte, das Produkt für fehlerhaft zu halten,
- f) falls es sich um den Hersteller oder Lieferanten eines Teilproduktes oder Rohstoffs handelt, wenn der Fehler allein durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt oder der Rohstoff eingearbeitet wurde, oder durch die Übereinstimmung mit den Anleitungen des Herstellers des Produktes verursacht worden ist, in dem das Teilprodukt oder der Rohstoff eingearbeitet wurde.

#### **ART. 119 (Inverkehrbringen des Produkts)**

1. Das Produkt ist in Verkehr gebracht, wenn es dem Erwerber, dem Benutzer oder deren Gehilfen übergeben wird, auch wenn das zur Ansicht oder zur Probe geschieht.

2. Das Produkt wird auch in Verkehr gebracht durch Übergabe an den Frachtführer oder den Spediteur zur Versendung an den Erwerber oder Benutzer.

3. Die Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Produkt durch Zwangsverkauf in Verkehr gebracht wurde, außer wenn der Schuldner den Fehler in einer Erklärung genau angibt; diese

Erklärung muss dem Gerichtsvollzieher bei der Pfändung übergeben oder dem pfändenden Gläubiger zugestellt werden und bei der Gerichtskanzlei des Vollstreckungsgerichts innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Pfändung hinterlegt werden.

**ART. 120**  
**(Beweis)**

1. Der Geschädigte hat den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.
2. Der Hersteller hat die Tatsachen zu beweisen, die seine Haftung nach Artikel 118 ausschließen. Zum Ausschluss der Haftung nach Artikel 118, Absatz 1, Buchstabe b) genügt der Beweis, dass es in Anbetracht der Umstände wahrscheinlich ist, dass der Fehler zum Zeitpunkt, zu dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, noch nicht vorhanden war.
3. Wenn es wahrscheinlich ist, dass der Schaden auf einen Fehler des Produkts zurückgeht, kann der Richter anordnen, dass die Kosten des Gutachtens vom Hersteller vorgeschossen werden.

**ART. 121**  
**(Mehrere Haftende)**

1. Haften mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie gesamtschuldnerisch.
2. Derjenige, der den Schadenersatz geleistet hat, kann bei den anderen in der Höhe Rückgriff nehmen, in der die Gefahr auf sie zurückzuführen ist, in der Höhe ihres Verschuldens und im Ausmaß der von ihnen verursachten Folgen. Im Zweifel haften alle zu gleichen Teilen.

**ART. 122**  
**(Mitverschulden des Geschädigten)**

1. Das Mitverschulden des Geschädigten wird für den Schadenersatz nach Artikel 1227 des Zivilgesetzbuchs berücksichtigt.
2. Wenn der Geschädigte den Fehler des Produkts und seine Gefahren kannte und sich ihm dennoch ausgesetzt hat, ist kein Schadenersatz geschuldet.
3. Bei Sachschäden wird das Verschulden des Inhabers der Sache dem Verschulden des Geschädigten gleichgestellt.

**ART. 123**  
**(Ersatzfähiger Schaden)**

1. Nach diesem Titel ersatzfähige Schäden sind:
  - a) durch Tod und Körperverletzungen verursachte Schäden,
  - b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes, sofern diese Sache von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist.
2. Sachschaden ist nur ersatzfähig, soweit er 387 Euro übersteigt.

**ART. 124**  
**(Haftungsbeschränkende Klauseln)**

1. Abmachungen, die die Haftung nach diesem Titel gegenüber dem Geschädigten im Voraus begrenzen oder ausschließen sollen, sind nichtig.

**ART. 125**  
**(Verjährung)**

1. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren ab dem Tage, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Haftenden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
2. Wenn sich der Schaden vergrößert, beginnt die Verjährung nicht vor dem Tag an zu laufen, an dem der Geschädigte Kenntnis von einem Schaden erlangt hat oder hätte erlangen müssen, der hinreichend groß war, um eine Klage zu rechtfertigen.

**ART. 126**  
**(Erlöschen)**

1. Der Ersatzanspruch erlischt nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller oder Importeur in die Europäische Union das Produkt, welches den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat.
2. Der Ersatzanspruch erlischt nur dann nicht, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird und noch anhängig ist, wenn die Anerkennung einer Forderung in einem Insolvenzverfahren beantragt wurde oder wenn der Haftende den Anspruch anerkannt hat.
3. Die Rechtshandlung, die das Erlöschen gegenüber einem der Haftenden verhindert, hat keine Wirkung gegenüber den anderen.

**ART. 127**  
**(Haftung nach anderen Rechtsvorschriften)**

1. Die Rechte des Geschädigten nach anderen Gesetzen werden durch diesen Titel weder ausgeschlossen noch beschränkt.
2. Dieser Titel ist nicht anwendbar auf Schäden infolge eines nuklearen Zwischenfalls, die im Gesetz vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, und spätere Änderungen geregelt werden.
3. Dieser Titel ist nicht anwendbar auf Produkte, die vor dem 30. Juli 1988 in Verkehr gebracht worden sind.

**TITEL III**  
**Gesetzliche Haftung für die Vertragsmäßigkeit von Verbrauchsgütern und vertragliche Garantien für Verbrauchsgüter**

**KAPITEL I**  
**Verbrauchsgüterkauf**

**ART. 128**  
**(Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)**

1. Dieses Kapitel regelt bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter. Zu diesem Zweck gelten als Kaufverträge auch Tauschverträge, Bezugsverträge, Unternehmerwerkverträge, einfache Werkverträge und alle anderen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter.
2. In diesem Kapitel bezeichnet der Ausdruck:
  - a) Verbrauchsgüter: bewegliche körperliche Gegenstände oder Bausätze, mit Ausnahme von:

- 1) Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen, auch durch beauftragte Notare, verkauft werden,
  - 2) Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf abgefüllt sind,
  - 3) Strom;
  - b) Verkäufer: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verträge nach Absatz 1 benutzt;
  - c) weitergehende vertragliche Garantie: jede von einem Verkäufer oder Hersteller gegenüber dem Verbraucher ohne Aufpreis eingegangene Verpflichtung, den Kaufpreis zu erstatten, das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht;
  - d) Nachbesserung: bei Vertragswidrigkeit die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes.
3. Dieses Kapitel ist unter Berücksichtigung der Gebrauchsdauer und beschränkt auf Fehler, die nicht auf den gewöhnlichen Gebrauch der Sache zurückzuführen sind, auch auf den Verkauf von gebrauchten Gütern anzuwenden.

### **ART. 129 (Vertragsmäßigkeit)**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Verbraucher dem Kaufvertrag gemäß Güter zu liefern.
2. Es wird vermutet, dass Verbrauchsgüter vertragsgemäß sind, wenn sie, soweit zutreffend, kumulativ:
  - a) sich für die Zwecke eignen, für die Güter der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden,
  - b) mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmen und die Eigenschaften des Gutes besitzen, das der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat,
  - c) eine Qualität und Leistungen aufweisen, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn die Beschaffenheit des Gutes und gegebenenfalls die insbesondere in der Werbung oder bei der Etikettierung gemachten öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters über die konkreten Eigenschaften des Gutes in Betracht gezogen werden,
  - d) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat und den der Verkäufer zumindest durch entsprechendes Verhalten zur Kenntnis genommen hat.
3. Es liegt keine Vertragswidrigkeit vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von der Vertragswidrigkeit hatte oder bei gewöhnlicher Sorgfalt nicht in Unkenntnis darüber sein konnte oder wenn die Vertragswidrigkeit auf die Anweisungen des Verbrauchers oder den vom Verbraucher gelieferten Stoff zurückzuführen ist.
4. Der Verkäufer ist durch die in Absatz 2 Buchstabe c) genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er alternativ nachweist, dass:
  - a) er die betreffende Äußerung nicht kannte und bei gewöhnlicher Sorgfalt nicht davon Kenntnis haben konnte,
  - b) die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses so berichtigt war, dass der Verbraucher davon Kenntnis haben konnte,
  - c) die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst wurde.
5. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Verbrauchsgutes wird der Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags über das Verbrauchsgut war und vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das gleiche gilt, wenn das zur Montage durch den Verbraucher bestimmte Erzeugnis vom Verbraucher montiert worden ist und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

**ART. 130**  
**(Rechte des Verbrauchers)**

1. Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.
2. Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 5 und 6 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung nach Maßgabe der Absätze 7, 8 und 9.
3. Der Verbraucher kann nach seiner Wahl vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies objektiv nicht unmöglich oder unverhältnismäßig kostspielig im Verhältnis zur anderen Abhilfe ist.
4. Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig kostspielig nach Absatz 3, wenn sie dem Verkäufer im Vergleich zur anderen Abhilfsmöglichkeit unzumutbare Kosten verursachen würde unter Berücksichtigung:
  - a) des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
  - b) der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
  - c) der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte.
5. Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Verlangen und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut erworben hat, zu berücksichtigen sind.
6. Die Kosten nach den Absätzen 2 und 3 umfassen die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes unentbehrlichen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.
7. Der Verbraucher kann nach seiner Wahl eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen, wenn:
  - a) Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder zu kostspielig sind,
  - b) der Verkäufer nicht innerhalb der Frist nach Absatz 5 nachgebessert oder Ersatz geliefert hat,
  - c) Ersatzlieferung oder Nachbesserung erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher mit sich gebracht haben.
8. Bei der Bestimmung des Minderungsbetrages ist der Gebrauch des Verbrauchsguts zu berücksichtigen.
9. Nach der Anzeige der Vertragswidrigkeit kann der Verkäufer dem Verbraucher jegliche andere Abhilfe anbieten, mit der Folge dass:
  - a) der Verkäufer an eine bestimmte, vom Verbraucher bereits verlangte Abhilfemöglichkeit mit den damit verbundenen Folgen hinsichtlich des Ablaufs der angemessenen Frist nach Absatz 5 gebunden bleibt, außer, wenn der Verbraucher der vorgeschlagenen alternativen Abhilfemöglichkeit zustimmt
  - b) der Verbraucher, wenn er noch keine bestimmte Abhilfemöglichkeit verlangt hat, den Vorschlag annehmen oder ihn zurückweisen und eine andere Abhilfemöglichkeit nach diesem Artikel wählen muss.
10. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, bei der Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder zu kostspielig sind, hat der Verbraucher keinen Anspruch auf Vertragsauflösung.

**ART. 131**  
**(Rückgriffsrechte)**

1. Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines früheren Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer anderen Zwischenperson, so kann er den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regress nehmen, außer bei abweichender Vereinbarung oder Verzicht.
2. Der Letztverkäufer, der dem Verbraucher Abhilfe geschaffen hat, kann innerhalb eines Jahres ab der Abhilfeleistung bei dem oder den Haftenden wegen seiner Vorleistung Regress nehmen.

**ART. 132**  
**(Fristen)**

1. Der Verkäufer haftet nach Artikel 130, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsgutes offenbar wird.
2. Der Verbraucher verliert seine Rechte, die ihm nach Artikel 130, Absatz 2 zustehen, wenn er dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, anzeigt. Die Anzeige ist nicht nötig, wenn der Verkäufer die Vertragswidrigkeit anerkennt oder sie verheimlicht hat.
3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.
4. Das Recht auf Geltendmachung eines Anspruchs bei Vertragswidrigkeit verjährt sechsundzwanzig Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, außer wenn der Verkäufer die Vertragswidrigkeit arglistig verschwiegen hat; der wegen Nichterfüllung verklagte Verbraucher kann die Rechte nach Artikel 130, Absatz 2 jedoch immer ausüben, wenn er die Vertragswidrigkeit binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie festgestellt hat, und vor dem Ablauf der Frist des vorigen Satzes angezeigt hat.

**ART. 133**  
**(Vertragliche Garantie)**

1. Die Garantie bindet denjenigen, der sie anbietet, zu den in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen.
2. Der Anbieter der Garantie muss in der Garantie mindestens:
  - a) darlegen, dass der Verbraucher gesetzliche Rechte nach diesem Titel hat, und klarstellen, dass diese Rechte von der Garantie nicht berührt werden,
  - b) in einfachen und verständlichen Formulierungen den Gegenstand der Garantie und die wesentlichen Angaben festlegen, die für die Inanspruchnahme der Garantie notwendig sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen oder Firma und Domizil oder Sitz des Garantiegebers.
3. Auf Wunsch des Verbrauchers muss diesem die Garantie schriftlich zur Verfügung gestellt werden oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger enthalten sein, der dem Verbraucher zugänglich ist.
4. Die Garantie muss in italienischer Sprache abgefasst sein, wobei nicht weniger gut sichtbare Buchstaben verwendet werden dürfen als für gegebenenfalls andere vorhandene Sprachen.
5. Werden für eine Garantie die Anforderungen der Absätze 2, 3 oder 4 nicht erfüllt, so berührt dies in keinem Fall die Gültigkeit dieser Garantie; der Verbraucher kann sie weiterhin geltend machen und ihre Einhaltung verlangen.

**ART. 134**  
**(Unabdingbarkeit)**

1. Mit dem Verkäufer vor dessen Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit getroffene Vereinbarungen, durch welche die mit diesem Titel gewährten Rechte unmittelbar oder mittelbar außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann nur vom Verbraucher geltend gemacht werden und kann vom Richter von Amts wegen wahrgenommen werden.
2. Im Fall gebrauchter Güter können die Parteien die Haftung laut Artikel 132 Absatz 1 auf eine kürzere Zeit, nicht aber auf weniger als ein Jahr beschränken.
3. Vertragsklauseln, die das Recht eines Nicht-EU-Staats für anwendbar erklären und dadurch den Verbraucher dem von diesem Titel gewährleisteten Schutz entziehen, sind nichtig, sofern der Vertrag eine engere Verbindung mit dem Gebiet eines EU-Mitgliedsstaats hat.

**ART. 135**  
**(Verbraucherschutz durch andere Vorschriften)**

1. Verbraucherrechte auf Grund anderer Normen der Rechtsordnung werden durch die Vorschriften dieses Kapitels weder beschränkt noch ausgeschlossen.
2. Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs über Kaufverträge anzuwenden.

# **TEIL V**

## **VERBRAUCHERSCHUTZORGANISATIONEN UND ZUGANG ZU DEN GERICHTEN**

### **TITEL I**

#### **Die auf nationaler Ebene repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen**

#### **ART. 136**

##### **(Der nationale Verbraucherschutzrat)**

1. Beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung wird der Nationale Verbraucherschutzrat eingerichtet.
2. Der Verbraucherschutzrat, der sich für seine Tätigkeit der Strukturen und des Personals des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung bedient, setzt sich zusammen aus den Vertretern der im Verzeichnis nach Artikel 137 eingetragenen Verbraucherschutzvereinigungen und einem Vertreter, der von der Vereinheitlichten Konferenz nach Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 ernannt wird. Der Verbraucherschutzrat wird vom Minister für Wirtschaftsentwicklung oder einer von ihm bevollmächtigten Person geleitet. Der Verbraucherschutzrat wird mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftsentwicklung für drei Jahre ernannt.
3. Der Verbraucherschutzrat lädt zu seinen Sitzungen Vertreter der anerkannten Umweltschutzorganisationen und der nationalen Verbände der Verbrauchergenossenschaften ein. Eingeladen werden können außerdem Vertreter von Körperschaften und Einrichtungen zur Marktregulierung, Vertreter von betroffenen Wirtschafts- und Sozialkreisen, Vertreter der zuständigen öffentlichen Verwaltungen sowie Fachleute für die behandelten Themen.
4. Die Aufgaben des Verbraucherschutzrats sind:
  - a) angeforderte Stellungnahmen über die Entwürfe rechtssetzender Akte auszuarbeiten, die die Rechte und Interessen der Verbraucher betreffen,
  - b) Vorschläge auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes abzufassen, auch in Bezug auf die Gemeinschaftsprogramme und -politik,
  - c) Studien, Untersuchungen und Konferenzen über die Probleme des Verbrauchs und die Verbraucherrechte sowie die Kontrolle der Qualität und der Sicherheit der Produkte und Dienstleistungen zu fördern,
  - d) Programme für die Verbreitung der Informationen unter den Verbrauchern auszuarbeiten,
  - e) Initiativen zu ergreifen, um den Zugang der Verbraucher zu den gerichtlichen Instrumenten der Konfliktlösung zu erleichtern,
  - f) jede Art der Abstimmung und Koordinierung zwischen den nationalen und regionalen Verbraucherschutzpolitiken zu fördern, auch durch direkte Initiativen zur Förderung einer breiteren Vertretung der Verbraucherinteressen auf der Ebene der lokalen Selbstverwaltungen. Zu diesem Zweck beruft der Vorsitzende einmal im Jahr eine Programmsitzung ein, an der kraft Amtes die Vorsitzenden der repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen teilnehmen, die in den Rechtsordnungen der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen vorgesehen sind,
  - g) Beziehungen mit entsprechenden öffentlichen oder privaten Einrichtungen anderer Länder und der Europäischen Union zu unterhalten,
  - h) dem Präsidium des Ministerrats - Abteilung öffentlicher Dienst - gegebenenfalls über Schwierigkeiten, Widerstände und Hindernisse bei der Umsetzung der Vorschriften zur Vereinfachung von Verfahren und Schriftgut in der öffentlichen Verwaltung zu berichten.Die Berichte werden von der besagten Abteilung überprüft, auch mit Hilfe des Inspektorats für öffentliche Ämter und dem Amt für Rechtsnormen und Verwaltungsmaßnahmen zur Vereinfachung von Normen und Verfahren.

## **ART. 137**

### **(Verzeichnis der auf nationaler Ebene repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen)**

1. Beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung wird das Verzeichnis der auf nationaler Ebene repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen eingerichtet.
2. Für die Eintragung in das Verzeichnis müssen folgende Voraussetzungen durch Vorlage von Unterlagen entsprechend den Vorschriften und Verfahren eines Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung nachgewiesen werden:
  - a) vor mindestens drei Jahren durch öffentliche Urkunde oder beglaubigte Privaturkunde erfolgte Gründung und Besitz einer Satzung, die auf demokratischen Grundsätzen aufbaut und als ausschließlichen Zweck Verbraucherschutz ohne Gewinnabsicht vorsieht,
  - b) Führen eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die direkt an die Organisationen entrichteten Mitgliedsbeiträge zur Verfolgung des Satzungszwecks jährlich aktuell angegeben werden,
  - c) nicht weniger als fünf Mitglieder auf zehntausend Personen der Staatsbevölkerung und Vertretung in mindestens fünf Regionen oder autonomen Provinzen mit nicht weniger als zwei Mitgliedern auf zehntausend Einwohner in jeder, nachzuweisen durch Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, vorgelegt vom gesetzlichen Vertreter der Organisation in der von den Artikeln 46 fortfolgende des vereinheitlichten Textes der Rechtsvorschriften über die Verwaltungsdokumentation, Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, vorgesehenen Weise,
  - d) Erstellung einer Jahresbilanz der Einnahmen und Ausgaben unter Angabe der entrichteten Mitgliedsbeiträge und Buchhaltung im Einklang mit den Buchhaltungsvorschriften für nicht anerkannte Vereine,
  - e) ununterbrochene Tätigkeit in den drei vorhergehenden Jahren,
  - f) keine gesetzlichen Vertreter, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser Organisation rechtskräftig verurteilt sind oder die Unternehmer oder Verwalter von Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen jedweder Rechtsform in einem Bereich sind, in dem die Organisation tätig ist.
3. Verbraucherschutzorganisationen dürfen keine Absatzförderung oder Wirtschaftswerbung für Produkte oder Dienstleistungen Dritter betreiben, und jede Interessenverflechtung mit Herstellern oder Händlern ist ihnen verboten.
4. Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung muss das Verzeichnis jährlich aktualisieren.
5. In das Verzeichnis nach diesem Artikel können auch Verbraucherschutzorganisationen aufgenommen werden, die ausschließlich in den Gebieten tätig sind, in denen von der Verfassung anerkannte Sprachminderheiten ansässig sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, Buchstaben a), b), d), e) und f) erfüllen und nicht weniger als fünf Mitglieder auf zehntausend Einwohner der betreffenden autonomen Region oder Provinz haben, nachzuweisen durch Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, vorgelegt vom gesetzlichen Vertreter der Organisation in der von den Artikeln 46 fortfolgende des zitierten vereinheitlichten Textes, Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, vorgesehenen Weise.
6. Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung teilt der Europäischen Kommission das Verzeichnis nach Absatz 1, das auch die Körperschaften nach Artikel 139, Absatz 2 enthält, sowie dessen jährliche Aktualisierungen mit, damit die Organisationen in das bei der Europäischen Kommission eingerichtete Verzeichnis der Einrichtungen, die für Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher qualifiziert sind, aufgenommen werden.

## **ART. 138**

### **Steuerbegünstigungen und finanzielle Beiträge**

1. Die Steuerbegünstigungen und finanziellen Beiträge laut Gesetz vom 5. August 1981, Nr. 416, und spätere Änderungen, über Verlage und Zuwendungen für das Verlagsgewerbe, werden auf die

Verlegertätigkeit der im Verzeichnis nach Artikel 137 eingeschriebenen Organisationen ausgedehnt; ein gesondertes Dekret des Präsidenten des Ministerrats legt die Bedingungen und die Kriterien für die Staffelung der Begünstigungen fest.

## **TITEL II** **Zugang zu den Gerichten**

### **ART. 139** **(Klagebefugnis)**

1. Die Verbraucherschutzorganisationen, die im Verzeichnis nach Artikel 137 eingetragen sind, sind im Sinne von Artikel 140 zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher klagebefugt. Abgesehen von den in Artikel 2 angeführten Bestimmungen sind die genannten Organisationen bei Verletzung der Kollektivinteressen der Verbraucher in den von diesem Gesetzbuch behandelten Sachbereichen sowie bei Verletzung der folgenden Gesetzesvorschriften klagebefugt :

- a) Gesetz vom 6. August 1990, Nr. 223 und spätere Änderungen, einschließlich derjenigen des gesetzvertretenden Dekrets vom 31. Juli 2005, Nr. 177, und Gesetz vom 30. April 1998, Nr. 122, über die Ausübung der Fernsehaktivität,
- b) gesetzvertretendes Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 541, in der Änderung des gesetzvertretenden Dekrets vom 18. Februar 1997, Nr. 44, und Gesetz vom 14. Oktober 1999, Nr. 362, über die Werbung für Humanarzneimittel.

2. Die unabhängigen öffentlichen Stellen in Italien und die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anerkannten Organisationen, die in dem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Verzeichnis der Einrichtungen, die für Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher qualifiziert sind, eingetragen sind, sind im Sinne dieses Artikels und nach Maßgabe des Verfahrens von Artikel 140 zum Vorgehen gegen Handlungen oder Verhaltensweisen, die die Verbraucher des eigenen Landes verletzen, klagebefugt, soweit diese Handlungen oder Verhaltensweisen im Staatsgebiet oder einem Teil des Staatsgebiets stattfinden.

### **ART. 140** **(Verfahren)**

1. Die Rechtssubjekte, die nach Artikel 139 und in den dort vorgesehenen Fällen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher klagebefugt sind, beantragen vor Gericht:

- a) Handlungen oder Verhaltensweisen zu untersagen, die die Interessen der Verbraucher verletzen,
- b) geeignete Maßnahmen zu erlassen, die den schädlichen Auswirkungen der festgestellten Verletzungen entgegenwirken oder sie beseitigen,
- c) die Veröffentlichung der Verfügung in einer oder mehreren überregionalen oder regionalen Tageszeitungen anzuordnen, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Verfügung dazu beitragen kann, den Folgen der festgestellten Verletzungen entgegenzuwirken oder sie zu beseitigen.

2. Die Rechtssubjekte nach Absatz 1 und jene nach Artikel 139, Absatz 2, können vor der Klageerhebung das Mediationsverfahren bei der jeweils örtlich zuständigen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer nach Artikel 2, Absatz 4, Buchstabe a), des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580, sowie bei anderen außergerichtlichen Schiedsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten des Verbraucherrechts nach Artikel 141 einleiten. Das Verfahren muss binnen sechzig Tagen abgeschlossen sein.

3. Das Protokoll der Streitbeilegung wird von den Parteien und dem Vertreter der einbezogenen Schiedsstelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung unterschrieben und zur Bestätigung der Kanzlei des Landesgerichts jenes Orts vorgelegt, in dem die Mediation stattgefunden hat.

4. Das Gericht als Einzelgericht prüft die formale Rechtmäßigkeit des Protokolls und erklärt es mit Dekret für vollstreckbar. Das bestätigte Protokoll der Streitbeilegung ist ein vollstreckbarer Titel.
5. Die Klage nach Absatz 1 kann frühestens eingelegt werden, wenn fünfzehn Tagen verstrichen sind, nachdem die Organisationen den nach ihrer Ansicht Verantwortlichen mittels Einschreibebrief mit Rückschein zur Einstellung des Verhaltens, das die Verbraucherinteressen verletzt, aufgefordert haben.
6. Derjenige, von dem nach Absatz 5 die Einstellung des Verhaltens, das die Verbraucherinteressen verletzt, verlangt wurde, oder der nach Absatz 1 verklagt worden ist, kann das Streitbeilegungsverfahren nach Absatz 2 einleiten, ohne dass daraus Nachteile für das anhängige oder zukünftige gerichtliche Verfahren erwachsen. Der positive Ausgang des Mediationsverfahrens führt auch im Vollstreckungsverfahren zur Erledigung der Hauptsache.
7. Mit der Verfügung im Urteil nach Absatz 1 ordnet das Gericht eine Frist für die Erfüllung der verfügten Pflicht an und verhängt auch auf Antrag der Klagepartei entsprechend der Schwere des Verstoßes ein Zwangsgeld von 516 Euro bis 1.032 Euro für jeden Verstoß oder Tag der Verspätung. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des Mediationsprotokolls nach Absatz 3 können die Parteien beim Gericht in einem nichtöffentlichen Verfahren beantragen, dass nach Feststellung der Nichterfüllung die Zahlung des Zwangsgeldes angeordnet wird. Das Zwangsgeld wird an den Staatshaushalt gezahlt und von dort mit Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers einem zu errichtenden Fonds in einem gesonderten Haushaltsposten des Einnahmenvoranschlages des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung zugewiesen, aus dem Initiativen für die Verbraucher finanziert werden.
8. Wenn wichtige und dringende Gründe vorliegen, richtet sich die Unterlassungsklage nach den Artikeln 669-bis bis 669-quater decies der Zivilprozessordnung.
9. Unbeschadet der Bestimmungen über die Streitanhängigkeit, die partielle Streitanhängigkeit, den Zusammenhang und die Verbindung von Verfahren schließen die Bestimmungen dieses Artikels die Rechte und Individualklagen von Verbrauchern, die durch dieselben Verletzungen geschädigt worden sind, nicht aus.
10. Für Organisationen nach Artikel 139 richtet sich die Unterlassungsklage, die in Artikel 37 bei rechtsmissbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen vorgesehen ist, nach diesem Artikel.
11. Die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für öffentliche Dienstleistungen im Sinne von Artikel 33 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 80 bleibt aufrecht.
12. Unbeschadet bleiben die Mediationsverfahren in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen nach Artikel 1, Absatz 11, des Gesetzes vom 31. Juli 1997, Nr. 249.

#### **ART. 140-bis (Sammelklage)**

1. Die Verbraucherschutzorganisationen nach Artikel 139 Absatz 1 und die anderen Rechtssubjekte nach Absatz 2 dieses Artikels sind zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher klagebefugt und können beim Landesgericht des Ortes, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat, die Feststellung des Anspruchs auf Schadenersatz und auf Rückzahlung der Beträge beantragen, die den einzelnen Verbrauchern im Rahmen von Rechtsbeziehungen aus nach Artikel 1342 des Zivilgesetzbuches abgeschlossenen Verträgen oder aufgrund außervertraglicher unerlaubter Handlungen, unlauterer Geschäftspraktiken oder wettbewerbwidrigen Verhaltens zustehen, sofern die Rechte einer Vielzahl von Verbrauchern verletzt sind.
2. Klagebefugt im Sinne von Absatz 1 sind ferner Vereinigungen und Komitees, die für die geltend gemachten Kollektivinteressen hinreichend repräsentativ sind. Die Verbraucher, die sich auf den Schutz nach diesem Artikel berufen wollen, müssen dem Kläger schriftlich mitteilen, dass sie der Sammelklage beitreten. Der Beitritt kann auch im Berufungsverfahren bis zur Verhandlung der Festlegung der Schlussanträge mitgeteilt werden. Die einzelnen Verbraucher können dem im Sinne von Absatz 1 eingeleiteten Verfahren stets beitreten, um Anträge zu stellen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen. Die Erhebung der Sammelklage nach Absatz 1 beziehungsweise der Beitritt

zur Sammelklage, wenn dieser später erfolgt, bewirkt die Unterbrechung der Verjährung im Sinne von Artikel 2945 des Zivilgesetzbuches.

In der ersten Verhandlung spricht sich das Landesgericht nach Anhörung der Streitparteien und erforderlichenfalls nach Einholung erster Auskünfte mit Beschluss über die Zulässigkeit der Klage aus; der Beschluss kann mit Beschwerde beim Oberlandesgericht angefochten werden, das in nicht-öffentlicher Sitzung entscheidet. Die Klage wird für unzulässig erklärt, wenn sie offensichtlich unbegründet ist, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder wenn für das Gericht kein im Sinne dieses Artikels hinreichend schützenswertes Kollektivinteresse besteht. Das Gericht kann die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage aufschieben, wenn zum selben Streitgegenstand ein Ermittlungsverfahren vor einer unabhängigen Behörde läuft. Wenn das Gericht die Klage für zulässig befindet, verfügt es, dass der Sammelkläger den Inhalt der erhobenen Klage auf geeignete Weise veröffentlicht, und es veranlasst die Maßnahmen zur Fortsetzung des Verfahrens.

4. Wenn der Klage stattgegeben wird, bestimmt das Gericht die Kriterien für die Bestimmung des Betrages, der den der Sammelklage oder dem Verfahren beigetretenen Verbrauchern zu zahlen oder zurückzuzahlen ist. Wenn es aufgrund der Aktenlage möglich ist, bestimmt das Gericht den Mindestbetrag, der jedem Verbraucher zu zahlen ist. Innerhalb von sechzig Tagen nach der Urteilszustellung bietet das Unternehmen mit unterzeichneter Urkunde, die jedem Anspruchsberechtigten mitzuteilen und in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen ist, die Zahlung eines Betrages an. Das vom Verbraucher in welcher Form auch immer angenommene Angebot bildet einen Vollstreckungstitel.

5. Das Urteil, welches das im Sinne von Absatz 1 eingeleitete Verfahren abschließt, wirkt auch gegenüber Verbrauchern, die der Sammelklage beigetreten sind. Aufrecht bleibt die Individualklage der Verbraucher, die der Sammelklage oder dem im Sinne von Absatz 1 eingeleiteten Verfahren nicht beitreten.

6. Wenn das Unternehmen innerhalb der Frist nach Absatz 4 kein Angebot macht oder wenn das Angebot nicht innerhalb von sechzig Tagen ab seiner Mitteilung angenommen worden ist, beruft der Präsident des nach Absatz 1 zuständigen Landesgerichts eine gemeinsame Vergleichskammer zur Bestimmung der Beträge ein, die jenen Verbrauchern zu zahlen bzw. zurückzuzahlen sind, die der Sammelklage oder im Sinne von Absatz 2 dem eingeleiteten Verfahren beigetreten sind und einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Die Vergleichskammer ist zusammengesetzt aus einem von den Sammelklägern bestimmten Rechtsanwalt, einem vom beklagten Unternehmen bestimmten Rechtsanwalt und, als Vorsitzendem, einem vom Präsidenten des Landesgerichtes ernannten Rechtsanwalt, der in der Sonderliste der Rechtsanwälte für Gerichte der höheren Gerichtsbarkeit eingetragen sein muss. Die Vergleichskammer bestimmt in einem vom Vorsitzenden unterschriebenen Protokoll die Zahlungsweise, die Zahlungsfristen und den Betrag, der den einzelnen Verbrauchern zu zahlen ist. Das Vergleichsprotokoll bildet einen Vollstreckungstitel. Alternativ hierzu verfügt der Präsident des Landesgerichts auf gemeinsamen Antrag des Sammelklägers und des beklagten Unternehmens hin, dass die nichtstreitige Beilegung vor einer der in Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. Jänner 2003, Nr. 5, in geltender Fassung, genannten Schlichtungsstellen erfolgt, die in der Gemeinde tätig ist, in der das Landesgericht seinen Sitz hat. Soweit vereinbar, kommen die Bestimmungen der Artikel 39 und 40 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. Jänner 2003, Nr. 5, in geltender Fassung, zur Anwendung.

## **ART. 141**

### **(Außergerichtliche Regelung von Rechtsstreitigkeiten)**

1. In den Beziehungen zwischen Verbraucher und Gewerbetreibendem können die Parteien Verfahren zur außergerichtlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten im Verbraucherrecht, auch durch Fernübertragung, einleiten.

2. Der Minister für wirtschaftliche Entwicklung legt im Einvernehmen mit dem Justizminister mit einem Dekret ohne Verordnungscharakter die Bestimmungen zur Bildung des Verzeichnisses der für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständigen Einrichtungen fest,

die sich an die Grundsätze der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind, und der Empfehlung 2001/310/EG der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen halten. Im Einvernehmen mit dem Justizministerium teilt das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Kommission die im genannten Verzeichnis eingetragenen Einrichtungen mit und gewährleistet darüber hinaus die Erfüllung der übrigen Anforderungen zur Durchführung der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 25. Mai 2000, 2000/C 155/01, über ein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten.

3. Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne von Absatz 2 sind jedenfalls die nach Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 eingerichteten der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern.

4. Klauseln in Verbraucherverträgen, die den Rekurs zu Einrichtungen im Einklang mit diesem Artikel vorsehen, sind nicht rechtsmissbräuchlich.

5. Der Verbraucher behält unabhängig vom Ausgang der außergerichtlichen Streitbeilegung immer das Recht, das zuständige Gericht anzurufen.

## **TEIL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ART. 142 (Änderungen des Zivilgesetzbuchs)**

1. Die Artikel 1469-bis, 1469-ter, 1469-quater, 1469-quinquies und 1469-sexies des Zivilgesetzbuchs werden durch den folgenden ersetzt:

"ART. 1469-bis (Verbraucherverträge)

Die Bestimmungen dieses Titels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, soweit das Verbrauchergesetzbuch oder andere, für den Verbraucher günstigere Bestimmungen nichts anderes bestimmen."

### **ART. 143 (Unverzichtbarkeit der Rechte)**

1. Auf die Verbraucherrechte nach diesem Gesetzbuch kann nicht verzichtet werden. Jede nicht mit den Bestimmungen des Verbrauchergesetzbuchs vereinbare Abrede ist nichtig.

2. Wenn die Parteien ein anderes als das italienische Recht anwenden wollen, so muss dem Verbraucher auf jeden Fall der vom Verbrauchergesetzbuch vorgesehene Mindestschutz erhalten bleiben.

### **ART. 144 (Spätere Rechtsänderungen)**

1. Jede Rechtsänderung, die sich auf dieses Gesetzbuch oder die hier geregelten Sachbereiche auswirkt, muss durch ausdrückliche Änderung, Ergänzung, Abweichung oder Aussetzung der betreffenden Bestimmung in diesem Gesetzbuch geschehen.

### **ART. 144-bis Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verbraucherschutzbehörden**

1. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung übt die Funktionen der nationalen Behörde im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden aus.

2. Insbesondere betreffen die Tätigkeiten nach Absatz 1 folgende Bereiche:

- a) touristische Dienstleistungen nach Teil III, Titel IV, Kapitel II,
- b) missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen nach Teil III, Titel I,
- c) Garantien beim Verbrauchsgüterkauf nach Teil IV, Titel III, Kapitel I,
- d) Verbraucherkredite nach Teil III, Titel II, Kapitel II, Abschnitt I,
- e) elektronischer Geschäftsverkehr nach Teil III, Titel III, Kapitel II.

3. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung übt die Funktionen laut der genannten Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 in den im Absatz 1 genannten Bereichen auch im Hinblick auf Verstöße gegen die kollektiven Interessen der Verbraucher auf Staatsebene aus.

4. Die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern unterstützen das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung bei der Durchführung der Tätigkeiten nach Absatz 1, und das Ministerium kann auch mit anderen öffentlichen Verwaltungen dauerhaft zusammenarbeiten. Beschränkt auf die Befugnisse nach Artikel 139 unterstützen die Verbraucherschutzorganisationen nach Artikel 137 das Ministerium.

5. Mit Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, das im Sinne von Artikel 17, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 erlassen wird, werden die nach diesem Artikel vorgesehenen Ermittlungsverfahren geregelt. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Verfahren des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 mit seinen späteren Änderungen anzuwenden.

6. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung bestimmt die zentrale Verbindungsstelle, die mit der Anwendung der genannten Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 betraut ist.

#### **ART. 145**

##### **(Zuständigkeit der Regionen und autonomen Provinzen)**

1. Die Regelungen der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen in Ausübung ihrer Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich Aufklärung und Information des Verbrauchers bleiben bestehen.

#### **ART. 146**

##### **(Aufhebungen)**

1. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs sind aufgehoben:

a) das Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Mai 1988, Nr. 224, zur Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, gemäß des Artikels 15 des Gesetzes vom 16. April 1987, Nr. 183,

b) das Gesetz vom 10. April 1991, Nr. 126, in der Änderung durch das Gesetz vom 22. Februar 1994, Nr. 146, Bestimmungen über die Information der Verbraucher,

c) das gesetzesvertretende Dekret vom 15. Januar 1992, Nr. 50 zur Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen,

d) das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Januar 1992, Nr. 74, in der Änderung durch das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 67, zur Umsetzung der Richtlinie 84/450/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung,

e) das gesetzesvertretende Dekret vom 17. März 1995, Nr. 111, in der Änderung durch das Gesetz vom 5. März 2001, Nr. 57, zur Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen,

f) das Gesetz vom 30. Juli 1998, Nr. 281, Regelung der Verbraucherrechte, in den Änderungen durch das Gesetz vom 24. November 2000, Nr. 340, durch das gesetzesvertretende Dekret vom 23. April 2001, Nr. 224, und durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 1. März 2002, Nr. 39, Bestimmungen über die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Italiens in den Europäischen Gemeinschaften – Umsetzungsgesetz 2001; die Bestimmungen von Artikel 7 in Bezug auf die Förderungstätigkeit des nationalen Verbraucherschutzrates laut Artikel 136 und auf die Vergünstigungen laut Artikel 138 werden dadurch nicht berührt,

g) das gesetzesvertretende Dekret vom 9. November 1998, Nr. 427 zur Umsetzung der Richtlinie 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien,

h) das gesetzesvertretende Dekret vom 22. Mai 1999, Nr. 185 zur Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz,

i) das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 63, zur Umsetzung der Richtlinie 98/7/EG zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit,

l) das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 67, zur Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung,

- m) das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 84 zur Umsetzung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse,
  - n) das gesetzesvertretende Dekret vom 23. April 2001, Nr. 224, zur Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen,
  - o) das gesetzesvertretende Dekret vom 21. Mai 2004, Nr. 172 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit,
  - p) Artikel 18 Absatz 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, Reform der Regelung des Handelssektors, gemäß dem Artikel 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59,
  - q) Artikel 19 Absatz 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, Reform der Regelung des Handelssektors, gemäß dem Artikel 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59,
  - r) Artikel 125 Absätze 4 und 5 des Einheitstextes über das Bank- und Kreditwesen, gesetzesvertretendes Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385, mit den späteren Änderungen,
  - s) die Artikel 1519-bis, 1519-ter, 1519-quater, 1519-quinquies, 1519-sexies, 1519-septies, 1519-octies und 1519-nonies des Zivilgesetzbuchs,
  - t) Gesetz vom 6. April 2005, Nr. 49, Änderungen des Artikels 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Januar 1992, Nr. 74, irreführende Werbung in den Medien.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs bleiben aufgehoben:
- a) Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. August 1982, Nr. 903, zur Umsetzung der Richtlinie 79/581/EWG, über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise,
  - b) das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Januar 1992, Nr. 76, zur Umsetzung der Richtlinie 88/315/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise,
  - c) das gesetzesvertretende Dekret vom 27. Januar 1992, Nr. 78 zur Umsetzung der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
  - d) das gesetzesvertretende Dekret vom 17. März 1995, Nr. 115 zur Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit.

## ANHANG I

(zu Artikel 107, Absatz 3)

(Wiedergabe des Anhangs II der Richtlinie 2001/95/EG)

### VERFAHRENSREGELN FÜR DIE ANWENDUNG VON RAPEX UND LEITLINIEN FÜR DIE MELDUNGEN

1. RAPEX findet Anwendung auf Produkte nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e), von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern ausgeht. Arzneimittel im Sinne der Richtlinien 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2001 und 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 sind von der Anwendung von RAPEX ausgenommen.

2. RAPEX zielt im Wesentlichen auf einen raschen Informationsaustausch bei ernststen Gefahren ab. Die Leitlinien nach Ziffer 8 enthalten genaue Kriterien für die Feststellung ernster Gefahren.

3. Bei einer Meldung nach Artikel 12 erteilen die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Informationen. Die Meldung enthält insbesondere die in den Leitlinien nach Nummer 8 genannten Informationen, zumindest aber

- a) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen;
- b) eine Beschreibung der damit verbundenen Gefahr, einschließlich einer Zusammenfassung der Ergebnisse etwaiger Tests oder Analysen und ihrer Schlussfolgerungen, die für die Bestimmung des Risikograds relevant sind;
- c) Art und Dauer der getroffenen bzw. beschlossenen Maßnahmen oder Vorkehrungen;
- d) Informationen über die Absatzkette und den Vertrieb des Produkts, insbesondere die Empfängerländer.

Diese Informationen sind unter Verwendung des vorgegebenen Standardmeldeformulars und im Einklang mit den Leitlinien nach Ziffer 8 mitzuteilen. Wird durch eine gemäß Artikel 11 oder 12 gemeldete Maßnahme eine Beschränkung der Vermarktung oder der Verwendung eines chemischen Stoffes oder einer chemischen Zubereitung bezweckt, so liefern die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich entweder eine Zusammenfassung oder Angaben zu den Fundstellen der erheblichen Daten über diesen Stoff oder diese Zubereitung und über bekannte und verfügbare Ersatzstoffe, soweit solche Informationen verfügbar sind.

Auch teilen sie die erwarteten Auswirkungen der Maßnahme auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher mit, zusammen mit einer Bewertung der Gefahr gemäß den allgemeinen Grundsätzen für die Risikobewertung chemischer Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 für bereits bestehende Stoffe bzw. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 für neue Stoffe. In den Leitlinien nach Ziffer 8 werden die Einzelheiten und Verfahren hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen festgelegt.

4. Hat ein Mitgliedstaat die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 von einer ernsten Gefahr benachrichtigt, bevor er sich zum Ergreifen von Maßnahmen entschließt, muss er der Kommission innerhalb von 45 Tagen mitteilen, ob er diese Information aufrechterhält oder ändert.

5. Die Kommission prüft so schnell wie möglich die Übereinstimmung der im Rahmen von RAPEX erhaltenen Informationen mit den Bestimmungen der Richtlinie; wenn sie es für erforderlich hält, kann sie eine eigene Untersuchung zur Feststellung der Produktsicherheit durchführen. Im Fall einer solchen Untersuchung haben die Mitgliedstaaten der Kommission die angeforderten Informationen zu übermitteln, soweit sie dazu in der Lage sind.

6. Nach Erhalt einer Meldung nach Artikel 12 haben die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens innerhalb der in den Leitlinien nach Ziffer 8 festgelegten Frist mitzuteilen,

- a) ob das Erzeugnis in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht wurde;
- b) welche Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Produkt sie angesichts der Gegebenheiten in ihrem Land gegebenenfalls ergreifen, wobei sie die Gründe hierfür zu nennen haben, insbesondere eine unterschiedliche Einschätzung der Gefahr oder einen anderen besonderen Umstand, der ihre Entscheidung, im Besonderen einen Verzicht auf Maßnahmen oder weitere Schritte, rechtfertigt;
- c) welche einschlägigen Zusatzinformationen sie über die betreffende Gefahr erlangt haben, einschließlich der Ergebnisse von Tests oder Analysen.

Die Leitlinien nach Ziffer 8 enthalten Vorgaben für genaue Kriterien für die Meldung von Maßnahmen, deren Tragweite sich auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt, sowie dafür, wie mit Meldungen zu verfahren ist, die Gefahren betreffen, die nach Auffassung des meldenden Mitgliedstaats nicht über sein Hoheitsgebiet hinausgehen.

7. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede etwaige Änderung oder Rücknahme der genannten Maßnahme(n) oder Vorkehrung(en) mit.

8. Die Kommission erarbeitet nach dem Verfahren von Artikel 15 Absatz 3 Leitlinien für die Durchführung von RAPEX durch die Kommission und die Mitgliedstaaten und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.

9. Die Kommission kann die nationalen Kontaktstellen über in die Gemeinschaft und den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführte oder aus diesen ausgeführte Produkte informieren, von denen eine ernste Gefahr ausgeht.

10. Der meldende Mitgliedstaat ist für die mitgeteilten Informationen verantwortlich.

11. Die Kommission gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems, indem sie insbesondere die Meldungen nach ihrem Dringlichkeitsgrad abstuft und kennzeichnet. Die Einzelheiten werden in den Leitlinien nach Ziffer 8 festgelegt.